Zeitschrift: Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Band: 104 (1964)

Artikel: Die evangelische Synode des Kantons St. Gallen von 1803 bis 1922
Autor: Ehrenzeller, Ernst
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-946443

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

104. Neujahrsblatt

Herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen

Die evangelische Synode des Kantons St. Gallen von 1803 bis 1922

von

Ernst Ehrenzeller

1964

E. Löpfe-Benz AG, Graphische Anstalt und Verlag, Rorschach

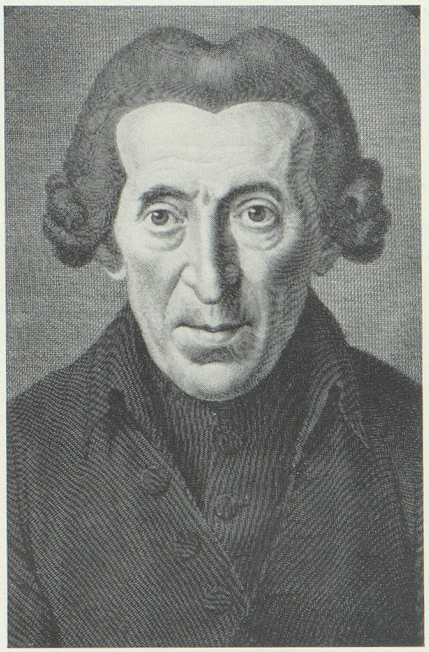

Antistes Peter Stähelin

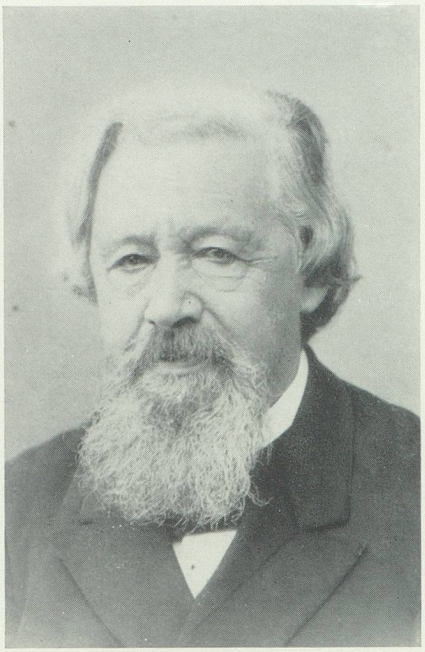

Pfarrer Zwingli Wirth

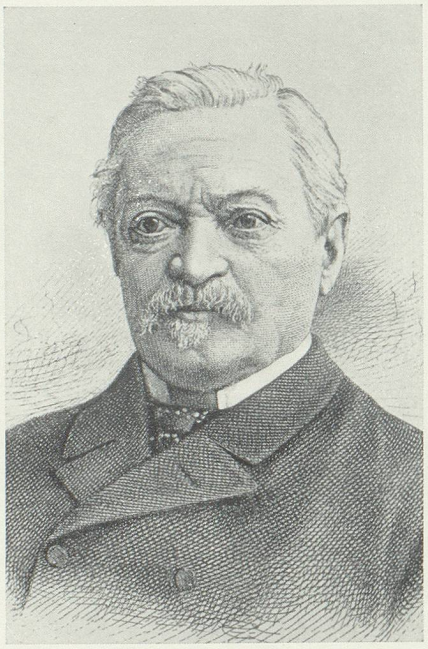

Landammann Arnold Otto Aepli

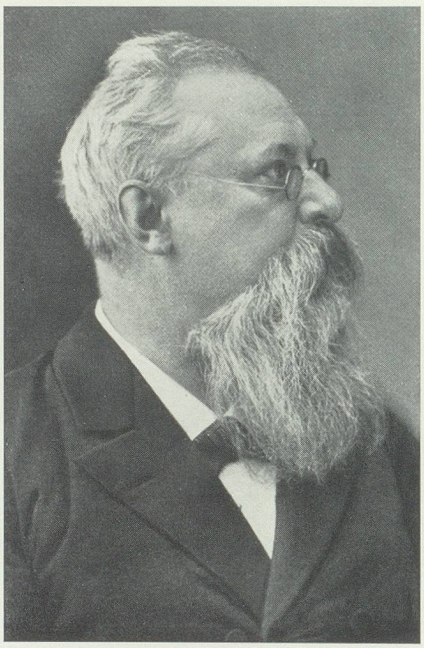

Landammann Gustav Adolf Saxer

104. Neujahrsblatt

Herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen

Die evangelische Synode des Kantons St. Gallen von 1803 bis 1922

von

Ernst Ehrenzeller

STADTBIBLIOTHEK ST. GALLEN · VADIANA ·
1964/84

1964

E. Löpfe-Benz AG, Graphische Anstalt und Verlag, Rorschach

VORWORT

Nachdem der Unterzeichnete, im Auftrag des kantonalen Kirchenrats, am Vorabend der Jubiläumssynode von 1962 über ‹Hundert Jahre Volkssynode› gesprochen hatte, ersuchte ihn die Kommission des Historischen Vereins um weitere Bearbeitung dieses Themas für ein Neujahrsblatt. Die Zusage fiel nicht ganz leicht. Zwar hatten sich die verfügbaren Quellen für die rechtlich-materielle Seite der Aufgabe als genügend erwiesen; aber es war ja kein Nachschlagewerk für alle jene Sachfragen geplant, welche die Synode jemals behandelt hat. Denn die Geschichte einer Institution, zumal einer kirchlichen, darf nicht beim Rahmen stehen bleiben, sondern muß etwas von den geistigen Kräften sichtbar machen, die sich darin begegnen und auswirken. Für die Bewältigung dieser Seite des Themas waren nun aber die Unterlagen, vorab die biographischen, nicht immer zahlreich und ergiebig genug. – Was die zeitliche Abgrenzung des Themas betrifft, so wurde – im Unterschied zum Vortrag – nun auch die Geschichte der Geistlichkeitssynode einbezogen, während anderseits mehrere Gründe einen Abschluß des Textes auf das Jahr 1922 nahelegten.

Der Historische Verein dankt dem Evangel. Kirchenrat für seinen namhaften Beitrag an die Drucklegung dieser Arbeit. Der persönliche Dank des Verfassers gilt vorab dem Aktuar des Kirchenrats, Herrn a. Dekan Paul Trüb, für Bereitstellung der Unterlagen und zahlreiche Auskünfte, ferner ihm und den Herren Dr. Hans Fehrlin und Prof. Dr. Emil Luginbühl für die Durchsicht der Korrekturen.

St. Gallen, den 30. September 1963

Ernst Ehrenzeller

Inhalts-Verzeichnis

		Seite
Quellen und Literatur		7
I. Kapitel	*Vorgeschichte und Gründung*	
	Ältere Synodalverbände	9
	Die Kirche in der Umgestaltung der politischen Verhältnisse	11
	Der neue Kanton und seine erste Synode (1803)	13
II. Kapitel	*Mediation und Restauration*	
	Kirchengesetz und Synodalverfassung von 1803/1804	15
	Die Rechtsgrundlagen von 1814/1817	17
	Die Tagungen der Synode (1804–1833)	19
	Ergebnisse und Problematik	24
III. Kapitel	*Die Regenerationszeit*	
	Das Ringen um die Kirchenverfassung von 1834	25
	Aufgaben und Tätigkeit der Synode (1834–1858)	30
	Die Erneuerung des Katechismus	33
IV. Kapitel	*Übergang zu Landeskirche und Volkssynode*	
	Der Organisations-Entwurf von 1857	36
	Die Kantonsverfassung von 1861	39
	Der Kampf um die Volkssynode (1862)	41
V. Kapitel	*Die Synode von 1862 bis 1906*	
	Rechtsgrundlagen und Konstituierung der Volkssynode	46
	Die Kirchenordnung (1864/1881)	48
	Liturgie und Apostolicum	50
	Die Aera Saxer (1870–1906)	54
VI. Kapitel	*Ins 20. Jahrhundert hinein*	
	Das Memorial von 1911	58
	Hinwendung zu sozialen und politischen Fragen	61
	Die Kirchenverfassung von 1922	64
Beilagen	I. Rechtsgrundlagen für Stellung und Tätigkeit der Synode	69
	II. Aufgaben und Befugnisse der Synode 1862/64 und 1922	70
	III. Vertretung der Kirchgemeinden in der Volkssynode 1862–1962	71
	IV. Sessionen und Präsidenten der Synode 1803–1963	72
Personen-Register		75

Quellen und Literatur

	abgekürzt zitiert:
Kirchenverfassungen [ab 1834 in den kantonalen Gesetzessammlungen, ab 1882 auch in den Evangel. kirchl. Erlassen. – Vgl. Beilage I]	
Protokoll der Synode (3 Bände: 1803–61, 1862–95, 1896–1927. 2. und 3. Band mit Sachregister. Kirchenarchiv)	*Prot.*
Gedruckte amtliche Berichte über einzelne Sessionen:	
1803–16: St. Gallisches Kantonsblatt, Bd. II–XVII.	
1855–58: Bericht über die Verhandlungen der evang. Synode ... vom 1. Juli 1855 bis 30. Juni 1858. (St. Gallen 1859)	*Bericht 1855–58*
Jahrbücher der Stadt St. Gallen (1823–34). Hrsg. von Peter Ehrenzeller, Joach. Vonwiller, Aug. Näf. (St. Gallen 1824–36)	*Jahrbücher*
St. Gallische Jahrbücher (1835–43). Hrsg. von Peter Ehrenzeller, Kaspar Wild. (St. Gallen 1842–63)	*Jahrbücher*
Kreisschreiben des Kirchenrats 1836–81. [Sammelband, mit weiteren Drucksachen, in zwei Exemplaren. Expl. A mit Inhaltsverzeichnis. Kirchenarchiv]	
Revision der evangel. Organisation 1856–62. [Sammelband mit Eingaben, Entwürfen und Drucksachen. Kirchenarchiv]	*‹Revision›*
Bericht über das evangel. Kirchenwesen des Kantons St. Gallen	
vom Juni 1862 bis Juni 1866 (St. Gallen) [1866]	*Bericht 1862–66*
vom Juni 1866 bis Juni 1870 (St. Gallen 1870)	*Bericht 1866–70*
Evangelisch-kirchliche Erlasse des Kantons St. Gallen (St. Gallen) [1882 ff]. [Offizielle Ausgabe aller Amtsberichte, Verordnungen usw. – Bd. I: 1882–91; II: 1892–1901; III: 1902–09; IV: 1910–17, mit Gesamtregister zu I–IV; V: 1918–26 usw.]	*KE*

*

Fehr, Hans: Staat und Kirche im Kanton St. Gallen. (St. Gallen 1899)	*Fehr*
Finsler, Georg: Kirchliche Statistik der reformirten Schweiz. (Zürich 1854/56)	*Finsler*
Saxer, Adolf: Zum 25jährigen Bestande der evangel. Volkssynode des Kantons St. Gallen (Eröffnungsrede ... am 20. Juni 1887) (KE I Nr. 64)	*Saxer*
Schelling, Gustav Adolf: Geschichte der Evangelischen Landeskirche des Kantons Sankt Gallen. (St. Gallen 1905/1918) [Von 4 Lieferungen nur 2 erschienen, von der Reformation bis 1862 reichend]	*Schelling*
Wiget, Gustav: Das reformierte Kirchenwesen des Kantons St. Gallen. I und II. (Flawil 1919/1921).	*Wiget*

*

‹Kirchenarchiv›: Archiv des Kirchenrats und der Synode, z. T. in St. Laurenzen, z. T. im kirchenrätl. Sekretariat (Kugelgasse 3, St. Gallen) befindlich.

Erstes Kapitel

Vorgeschichte und Gründung

Ältere Synodalverbände

Von den drei Pfarrkapiteln, die das kantonale Kirchengesetz von 1803 als Abteilungen der zu bildenden Synode aufführte, waren zwei – St. Gallen und Toggenburg – schon vorher kleinräumige Synodalverbände gewesen. Die Ursprünge beider lassen sich bis über die Reformation zurück verfolgen, denn jedes von ihnen geht auf ein mittelalterliches Landkapitel oder Dekanat zurück. In der Versammlung seiner Kleriker entschied ein solches Geistlichkeitskapitel – einer Korporation vergleichbar – über die Aufnahme von Kandidaten, überprüfte alljährlich Lehre und Lebenswandel seiner Mitglieder in der ‹Censur› und konnte gegebenenfalls Unwürdige ausschließen. Diese traditionellen Befugnisse gingen dort, wo die Reformation durchdrang, auf die Synoden über, d. h. auf die Versammlungen der wiederum gebietsweise organisierten Prädikanten. Zusätzlich übernahmen diese aber noch eine weitere Aufgabe, für die – mit der Trennung von der katholischen Hierarchie – die bisher zuständigen Instanzen entfallen waren: die Entscheidung über Lehre und Kultus. Noch in anderer Hinsicht unterschieden sich die neuen Synoden von den mittelalterlichen Kapiteln: sie galten in höherem Maße zugleich als Versammlung von Sprechern der einzelnen Gemeinden. Darum wurden ihnen mancherorts Vertreter der weltlichen Obrigkeit beigeordnet.

*

Die *St. Galler Synode* – im weiteren Sinne des Wortes[1] – entsprach wenigstens in den Jahren 1529 bis 1531 fast durchwegs dem mittelalterlichen Arboner oder St. Galler Kapitel, denn ihr gehörten damals die Geistlichen der Stadt, des Landes Appenzell, des Rheintals und der Alten Landschaft an, sowie die Pfarrer aus jenen Thurgauer Gemeinden, in denen der St. Galler Abt bisher die niedere Gerichtsbarkeit ausgeübt hatte (Sitterdorf, Hagenwil, Romanshorn u. a.). Die Prädikanten aus diesen Gebieten traten erstmals am 4. Februar 1529 in St. Gallen zur Synode zusammen. Nach weiteren Tagungen in Rheineck (November 1529) und Rorschach (November 1530) berieten sie am 18. Dezember 1530 in St. Gallen, im Beisein Zwinglis, die Neuordnung der Kirchenzucht, hielten Censur und beschworen Satzungen, die den Kern einer Synodalordnung darstellten. Nachdem Zwinglis Tod und die anschließende politische Entwicklung einen längeren Unterbruch bedingt hatten, erweiterte die St. Galler Synode jene Satzungen 1544 zu eigentlichen ‹Constitutiones›. Diese sahen für die einzelnen Landschaften ‹Inspectores› vor, die später ‹Dekane› hießen; derjenige des Stadtkapitels amtete vermutlich regelmäßig als Leiter der ganzen Versammlung. Ein ‹Kammerer› – die Bezeichnung ist vorreformatorisch – verwaltete (seit 1571) den Synodalfonds. – Schon 1557 hatte die Versammlung beschlossen, durch die Geistlichen die Gemeinden anfragen zu lassen, ob sie nicht, neben dem Pfarrer, auch weltliche Abgeordnete in die Synode schicken wollten. Wie es scheint, gingen die Gemeinden aber nicht darauf ein, außer dem städtischen Rat, der sich von 1568 an vertreten ließ.

Der St. Galler Synodalverband hatte damals den Höhepunkt seiner äußeren Entwicklung bereits überschritten. Schon nach 1531 hatten die Gemeinden der Alten Landschaft infolge der ‹Gegenreformation› nicht mehr dazu gerechnet werden können. Im Jahre 1589 mußten sich dann auch die Prädikanten des Rheintals und des Oberthurgaus auf Verlangen jener katholischen eidgenössischen Orte, die an der Regierung dieser Untertanenlande beteiligt waren, von der ostschweizerischen Synode trennen; sie schlossen sich der zürcherischen an. So erschienen

[1] Das Folgende nach Huldr. Gust. Sulzberger: Geschichte des Capitels St. Gallen von seiner Entstehung bis zur Lostrennung der oberthurgauischen und rheinthalischen Geistlichkeit (1589). In: Mittheilungen zur vaterländ. Geschichte, hrsg. vom Histor. Verein in St. Gallen. IV (St. Gallen 1865) S. 149–184. – Vgl. die Einleitung von Emil Egli zu ‹Johannes Kesslers Sabbata› (St. Gallen 1902) und neuerdings Hans Martin Stückelberger: Kirchen- und Schulgeschichte der Stadt St. Gallen. II. Band: 1630–1750 (St. Gallen 1962) S. 199 ff.

fortan nur noch die Außerrhoder Pfarrer, die seit 1602 daneben eigene Synoden abhielten, zu den gemeinsamen Tagungen in St. Gallen. Hier zählte man 1683 18 St. Galler und 14 Appenzeller Geistliche. Jahr für Jahr wurden diese nach allfälligen Beschwerden gefragt und dann der ‹Censur› unterworfen. Außerdem oblag der Synode die Prüfung neuer Anwärter auf das Pfarramt; deren Wahl jedoch erfolgte in St. Gallen durch den Rat. – Mißhelligkeiten, vor allem um eine Dekanswahl, bewogen 1757 die Außerrhoder Pfarrer, auf den Besuch der St. Galler Synoden inskünftig zu verzichten. – Man wundert sich weniger über das Ende dieser amtsbrüderlichen Gemeinschaft als vielmehr über ihre ansehnliche Dauer. Bei allen Verschiedenheiten des Naturells sowie der staatlichen und kirchlichen Verfassung, und über alle die mehr oder minder ernsthaften Händel dieser fast drei Jahrhunderte hinweg hatte sich die Verbundenheit im gemeinsamen Glauben und ein erstes gesamtkirchliches Bewußtsein doch als stärker erwiesen.

Den Kern des beschriebenen Verbandes hatte je und je der St. Galler ‹Synodus› – im engern Sinne des Wortes – gebildet. Er umfaßte die auf Stadtgebiet als Pfarrer oder Lehrer tätigen Geistlichen und außerdem diejenigen, die in St. Gallen verbürgert, aber auswärts tätig waren. Die 1757 erneuerten Statuten setzten die alljährliche ‹Prosynode› auf den Montag nach Trinitatis an und auf den Dienstag die förmlichen Verhandlungen. Deren Tagesordnung mag der späteren Kantonalsynode in manchem als Vorbild gedient haben, denn sie schrieb folgenden Verlauf[2] vor:

§ 5 Dienstag Hora 6ta verrichtet der Decanus ein kurzes Gebett, verlieset die Namen aller Fratrum, die Constitutiones Synodi und die Acta des letst gehaltenen Synodi.

§ 6 Hierauf wird entweder der alte Praeses bestätiget oder ein neuer per majora erwehlet.

§ 7 Sodann werden die vorhandenen Novitii in den Synodum aufgenommen.

§ 8 Nach der Predigt werden die Gravamina erörteret, die Censur vorgenommen: wo es nöthig denen censurirten Herren ihre Verbrechen vorgehalten ...

§ 9 Endlich verrichtet der Praeses die Synodal-Sermon, die Danksagung gegen Gott, gegen Hohe Oberkeit und Deputirte, recommendirt ihnen das Ministerium zu respective gnädigem und großgünstigem Schuz und Affection, womit der ganze Actus beschlossen wird.

Im übrigen hatten die Beschlüsse der St. Galler Synode nur in wenigen Belangen selbständige Rechtskraft; meistens stellten sie bloße Anträge zuhanden des Rates dar. Dieser pflegte die synodalen Propositionen und Gravamina stets gründlich zu erwägen, aber durchaus nicht immer gutzuheißen. Die Tatsache, daß der Rat das kirchliche Leben nicht einfach den Geistlichen überließ, sondern auch dafür die Verantwortung auf die eigenen Schultern nahm, gehört zu den Eckpfeilern jenes Staatskirchentums, das als Ordnung der st. gallischen Bürgergemeinschaft mehr als zweieinhalb Jahrhunderte hindurch jeder Diskussion entzogen blieb.

*

Die 1529 ins Leben gerufene *Toggenburger Synode*[3] wurde von denjenigen Gemeinden des Thurtals beschickt, die früher zum Kapitel Wil (oder Leutmerken) gehört hatten; dazu traten die 1484 gegründete Pfarrei Wildhaus, sowie die Gemeinden Oberglatt, Henau, Niederglatt und Jonschwil, deren Geistliche vorher dem Kapitel St. Gallen zugeteilt gewesen waren.

Die Landeshoheit des Fürstabtes, deren sich das Toggenburg nicht hatte entledigen können, machte sich nach der Reformation auch im evangelischen Kirchenwesen geltend[3a], und die betroffenen Gemeinden waren bisweilen froh, daß Zürich seine schützende Hand über sie hielt.

Die Sitzungen der Synode fanden in Lichtensteig statt, wo der äbtische Landvogt residierte, und zwar – spätestens ab 1553 – alljährlich in der Woche nach Jubilate. Die schon 1529 angenommenen Statuten enthielten zugleich eine kurz gefaßte Kirchen- und Predigerordnung und wurden 1553 abgeändert und erweitert. – Von Anfang an scheint der Dekan durch eine Synodalkommission unterstützt worden zu sein, die neben ihm einen ‹Kammerer› und einige ‹Beigeordnete› umfaßte. Besonders hervorzuheben ist aus den Satzungen von 1553 der Zuzug von 3 Beisitzern. Im Unterschied zu den Ratsabordnungen an die Synoden von Zürich, Bern und St. Gallen wurden diese Laien aber von der Synode selbst gewählt – aus allen freien und ehrlichen Landleuten – und besaßen überdies Stimmrecht. Diese originelle Neuerung wurde 1719 dahin abgeschwächt, daß die er-

[2] Synodal-Constitutiones im Stadtarchiv (Städt. Kirchenarchiv, Tom y).

[3] Das Folgende nach Huldr. Gust. Sulzberger: Beiträge zur toggenburg. evangel. Kirchengeschichte. In: Mittheilungen zur vaterländ. Geschichte, hrsg. vom Histor. Verein in St. Gallen III (St. Gallen 1866) S. 16–160. – Vgl. Paul Boesch: Toggenburgische Kirchensachen des 17. Jahrhunderts von Alexander Bösch. In: Zwingliana Bd. VII, Heft 5 (S. 273 ff) und 8 (S. 527 ff) (Zürich 1941/42).

[3a] So wurde 1680 ein Synodalprotokoll beschlagnahmt, das heute noch im Stiftsarchiv St. Gallen liegt. – Vgl. ferner Johannes Duft: Die Glaubenssorge der Fürstäbte von St. Gallen im 17. und 18. Jahrhundert. (Luzern 1944).

wähnten Laienmitglieder (fortan 5 statt 3) nun vom Landrat erkoren wurden.

Auch hinsichtlich ihrer Befugnisse genoß die Toggenburger Synode eine wesentlich stärkere Stellung als diejenige zu St. Gallen, denn sie war seit der Reformation für die ganze Aufsicht über Lehre und kirchliches Leben abschließend zuständig. «In rein kirchlichen Dingen hatte sie die größte Freiheit und Unabhängigkeit; auch die von ihr getroffenen kirchlichen Einrichtungen [und] eingeführten Lehrbücher waren an kein obrigkeitliches Plazet gebunden. Ihre Statuten und Einrichtungen sind nach dem Vorbild der zürcherischen Kirche gemacht ...»[4]. Sie ließ von sich aus Visitationen durchführen und verordnete 1711 den Pfarrern regelmäßige Hausbesuche bei den Familien ihrer Gemeinde. Die ausschließliche Zuständigkeit in kirchlichen Dingen wurde ihr 1718 – zwecks Vermeidung weiterer Anstände mit dem Fürstabt oder seinem Landvogt – durch den Badener Frieden bestätigt. Früh gewöhnten sich so die Toggenburger, mit wachem Blicke nach außen das Eigenleben ihrer Kirche vor mancherlei Fährnis zu hüten, und nicht zufällig pflegten gerade aus ihrem Pfarrkapitel oft die deutlichsten Worte zu ertönen, wenn dann im 19. Jahrhundert um die «Freiheit der Kirche» gerungen wurde.

*

Einzig das Kapitel *Rheintal-Werdenberg*[5] wurde 1803 völlig neu gebildet. Die Pfarrer aus dem eigentlichen Rheintal – unterhalb des Hirschensprungs – waren bis 1589 Mitglieder der allgemeinen St. Galler Synode gewesen, nachher derjenigen von Zürich, und zwar als eigenes Kapitel Rheintal. – Dem Kapitel der Zürichseegemeinden waren die Geistlichen der 3 Dörfer in der zürcherischen Herrschaft Sax (Sax, Salez, Sennwald) zugeteilt. – Da die Grafschaft Werdenberg mit Wartau seit 1517 dem Stande Glarus gehörte und – wie Sax – vollständig reformiert war, besuchten die Pfarrer von Grabs, Buchs, Sevelen, Gretschins und Azmoos bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft die Glarner Synode. – In den heutigen Bezirken Sargans, Gaster und See bestanden bei Gründung unseres Kantons keine reformierten Kirchgemeinden (vgl. Beilage III).

Die Kirche in der Umgestaltung der politischen Verhältnisse

Die stürmische Epoche der *Helvetik* (1798–1803) riß den alten eidgenössischen Bund in einen fünf Jahre brodelnden Strudel hinein. Darin verschwand mit der Freiheit der regierenden und zugewandten Orte auch die Unfreiheit der bisherigen Untertanenlande. Aus diesem Strudel stieg im April 1798 die Helvetische Republik empor, eingeteilt in ‹Kantone›. Ungefragt fanden sich die beiden Appenzell, das untere Toggenburg, Fürstenland, St. Gallen und Rheintal zum Kanton Säntis verbunden, während Werdenberg, Sarganserland, das obere Toggenburg, Gaster und Rapperswil mit Glarus zusammen den Kanton Linth bildeten. Von den verschiedenen Versuchen, diese Ordnung zu stürzen, ist hier einzig die Reding'sche Verfassung vom 26. Februar 1802 von Belang. Denn sie ließ Glarus und Appenzell im historisch gewachsenen Umfang wieder erstehen und vereinigte die übrigen Gebiete der Kantone Linth und Säntis für wenige Monate bereits so zu einem Kanton St. Gallen, wie dies ein Jahr später durch die Mediations-Akte endgültig bewirkt worden ist.

*

Die Kirche ihrerseits sah sich durch diese Umwälzungen zwiefach in Frage gestellt. Zunächst äußerlich-organisatorisch: Ihre Kapitel und Synodalverbände, in die bisherige Ordnung des weltlichen Rechts eingebettet, hatten mit deren Beseitigung die gesetzliche Grundlage ihrer ferneren Tätigkeit verloren. Scheint letztere, wenigstens in St. Gallen und im Toggenburg, trotzdem nie ganz ausgesetzt zu haben, so schwebte man doch jahrelang im Ungewissen. Weil dies namentlich dem kirchlichen Leben in den Gemeinden schaden mußte, ersuchte der St. Galler Dekan Peter Stähelin[6] schon 1801, allerdings nur durch mündliche Vorstellungen, um geeignete behördliche Anordnungen. Eindeutiger fassen läßt sich der gleichzeitige Ruf seines Amtsbruders Joh. Michael Fels[7] nach einer Kirchenverfassung – mit Synode und Kirchenrat – für den (1801 um das obere Toggenburg vergrößerten) Kanton Säntis[8]. Doch ehe etwas geschehen konnte, wurde im Früh-

[4] Sulzberger, Beiträge (siehe Anm. 3), S. 34.

[5] Das Folgende nach Finsler S. 253 f.

[6] 1745–1815 (1. Nov.), von St. Gallen. Sohn von Dekan Heinrich Stähelin (od. Stäheli). Pfarrer in St. Gallen (seit 1775), Dekan (1795–1803). Erster Antistes der Kantonalkirche (1803–15). Vgl.: Leben und Wirken Peter Stähelins ... von ihm selbst beschrieben. Nebst einem Anhange von einigen Predigten und Synodalreden. Hrsg. von Joh. Gg. Wirth (St. Gallen 1816).

[7] 1761–1833 (20. Sept.), von St. Gallen. Professor am Gymnasium (1794–1832) und Pfarrer (1813–29).

[8] Über das Kirchen-Regiment des reformirten Theils in dem neuen Kanton Appenzell (St. Gallen 1801).

ling 1802 der Reding'sche Entwurf bekannt und von der Mehrheit der neu geschaffenen kantonalen Tagsatzungen angenommen.

An diejenige des «Cantons St. Gallen» erging am 5. April ein «im Namen der reformierten Prediger des Cantons St. Gallen» von Dekan Stähelin unterzeichnetes *Gesuch um gesetzliche Ordnung des evangelischen Kirchenwesens*[9]. Es verdient darum nähere Betrachtung, weil es den Willen der Pfarrerschaft zum kirchlichen Zusammenschluß des heutigen Kantonsgebietes erkennen läßt. Sobald eine in ihren Augen offenbar angemessene und dauerhafte Ordnung der staatlichen Verhältnisse eingetreten war, trat die Geistlichkeit mit der Idee einer evangelischen St. Galler Kantonalkirche hervor. Da diese als rechtmäßige Institution, in deren Auftrag Stähelin hätte sprechen können, zunächst gar nicht bestand, folgte seiner Unterschrift die zugleich auf alte und auf neue Elemente abgestützte Legitimation: «Im Namen der St. Gallischen Geistlichkeit, und auf erhaltener Vollmacht, im Namen der Geistlichkeit im Toggenburg, und der Geistlichkeit im Rheinthal, und dem District Werdenberg.»

Nach einem Hinweis auf die Nachteile der bisherigen Unsicherheit erklärte der Verfasser, durch die neue Ordnung seien «ganz verschiedene Theile, welche vorher entweder jeder für sich bestunden, oder mit andern Kirchenverfassungen in Verbindung waren, nun wenigstens politisch vereiniget». Damit sie auch kirchlich ein zweckmäßig wirkendes Ganzes bilden könnten, müsse die Ausbildung und Prüfung der Geistlichen geordnet werden, ferner ihre Amtstätigkeit, der ganze Jugendunterricht und das Ehewesen. Wie er 1801 bereits mündlich postuliert habe, wünschte Stähelin

1. den Erlaß einer Kirchenverfassung;
2. zu deren Ausarbeitung den Beizug der Geistlichkeit;
3. «daß zu dieser Absicht eine allgemeine Cantonssynode als nöthig und nützlich anerkannt, und Mitglieder der ersten Cantonsbehörde dazu abgeordnet und in derselben, sobald sie organisiert seyn wird, über die Errichtung eines Cantons-Kirchenraths berathen werde»;
4. dessen Organisation und Befugnisse seien nach dem Vorbild anderer Kantone zu gestalten;
5. Einrichtung von Kirchenvorsteherschaften in allen Gemeinden.

Mit warmen Worten bat Stähelin die Behörde, sie möge «durch zweckmäßige und dem Geiste des Christenthums angemessene Einrichtungen und Ordnungen, und zwar in Gemeinschaft mit den eigentlichen Dienern der Kirche» deren Wirken erleichtern und gerade «dadurch dem Volk einen erfreulichen Beweis geben, daß Sie von der Wahrheit durchdrungen und belebt seyen: Religion sey das Fundament aller Tugend und Glückseligkeit – und sie könne nur dadurch erhalten und befördert werden, wenn die Religionsanstalten und ihre Diener auch von der politischen Macht geachtet und unterstützt werden».

*

Ganz selbstverständlich war es freilich nicht, daß solche Wünsche auf Gehör und Verständnis seitens der weltlichen Behörden rechnen konnten. Denn durch die helvetische Epoche sah sich die Kirche nicht nur organisatorisch, sondern auch innerlich in Frage gestellt. Ihr Ansehen als ideelle Institution hing stärker als früher, da sie unangefochten im Schoße der Obrigkeit geruht hatte, von der persönlichen Einstellung der politisch maßgebenden Männer ab. Soweit diese von der im 18. Jahrhundert vorherrschenden *Aufklärung* bestimmt waren, zeigten sie selten ein tieferes Verständnis für die biblische Botschaft als solche, aber in der Regel doch wenigstens einen echten und begründeten Respekt vor der Bedeutung der Kirchen für das innere Leben des Einzelnen und der Völker. So hatte Müller-Friedberg, der nachmalige erste Lenker des Kantons St. Gallen, schon 1790 den Stifter des Christentums gepriesen als «ein Muster bürgerlicher und sittlicher, wie übernatürlicher Tugenden, der den Mitmenschen zu lieben befahl wie sich selbst ... Man kann nicht Philosoph seyn und solch eine Religion nicht lieben; der Beweis ihrer Heiligkeit ist ihre Sittenlehre; sie fängt da an, wo die Kraft der Gesetze aufhört»[10]. – Damit übereinstimmend erklärte Ph. A. Stapfer, der helvetische «Minister der Künste und Wissenschaften», in seiner Denkschrift vom 15. Oktober 1798 ‹An die Religionslehrer Helvetiens›, die sittliche Natur des Menschen könne nur dann über die sinnliche siegen, wenn man an ein moralisches Reich glaube, dem sich jeder untertan fühle. Zu Aufbau und Ausbreitung dieses Reiches sei vor allem die Kirche berufen.

[9] An die Tagsatzung des Cantons St. Gallen. Staatsarchiv St. Gallen (Rubr. 149, Fasz. 1).

[10] Karl Müller von Friedberg: Philosophie der Staatswissenschaft in Grundsätzen zur gesellschaftlichen Glückseligkeit. (St. Gallen 1790) S. 283 f.

Solche Auffassungen wurden damals nicht bloß von gebildeten Laien, sondern auch von Theologen vertreten. Denn die Ideen der Aufklärung sind keineswegs, wie dies bisweilen behauptet wird, erst durch die Revolutionsmänner in die helvetischen Lande eingeschleppt worden. Schon lange vor 1798 hatten sie von französischen, deutschen und österreichischen Akademien her in zahlreiche reformierte und katholische Pfarrhäuser und Studierstuben der Nordostschweiz Eingang gefunden. Dieser für die geistige Haltung der nachmaligen Kantonalsynode bedeutsame Sachverhalt sollte allerdings noch gründlicher untersucht werden, als dies bisher – und mit anderer Blickrichtung – geschehen konnte[11].

Die Abwendung von den strengen Auffassungen des orthodoxen Protestantismus zu einer Beurteilung von Christentum und Kirche im Lichte der «reinen Vernunft» spiegelte sich in einer deutlichen Veränderung der Ausdrucksweise. «Man besuchte nun keinen Gottesdienst mehr, sondern begab sich zur ‹öffentlichen Gottesverehrung›. Die Kirche wurde zum ‹Tempel der Andacht›, die Kinderlehre zur ‹Religionsübung›, die Predigt zum ‹Vortrag›, Gott zur ‹Gottheit›, zum ‹vollkommensten› oder ‹höchsten Wesen›, aber auch zum ‹erhabensten Gegenstand der Ehrfurcht› und die Reformation zu einem ‹religiösen Unternehmen›.» Dabei beruht diese Zusammenstellung[12] ausschließlich auf st. gallischen Belegen; es ist die in der nachmaligen Kantonalsynode lange vorherrschende Sprache.

Anders als die erwähnte Hochschätzung seitens der Aufklärung – im klassischen Sinn ihrer Lehre – war dann freilich der Geist beschaffen, in dem die Ideologen und Praktiker der fränkischen Revolution und ihres helvetischen Ablegers den Kirchen gegenübertraten. Diese sahen sich nunmehr in den Winkel privater Vereine abgedrängt. Zwar verkündete Art. 6 der helvetischen Verfassung vom 12. April 1798 die uneingeschränkte Gewissensfreiheit; doch durfte «die öffentliche Äußerung von Religionsmeinungen die Eintracht und Ruhe nicht stören. Jede Art von Gottesdienst ist erlaubt, wenn er die öffentliche Ordnung nicht stört und nicht Herrschaft oder Vorzug verlangt. Jeder Gottesdienst steht unter der Aufsicht der Polizei, welche das Recht hat, sich die Lehren und Pflichten, die gepredigt werden, vorlegen zu lassen.» Hätte die Rechtsstellung der Kirchen demütigender formuliert werden können? Um so gespannter wird man sich fragen, welchen Platz ihnen nun der neu geschaffene Kanton St. Gallen anzuweisen gedachte.

Der neue Kanton und seine erste Synode (1803)

Eine Gesamtheit von rund 80 000 Katholiken und rund 50 000 Protestanten bildete, in sehr schwankenden Proportionen auf die damaligen 15 Bezirke verteilt, die Bevölkerung des 1803 neu geschaffenen Kantons St. Gallen. Dessen erste Verfassung, ein integrierender Bestandteil der am 19. Februar jenes bedeutungsvollen Jahres in Paris erlassenen Mediations-Akte, zählte nur 24 Artikel und berührte die kirchlichen Belange erst am Schluß mit dem einfachen Satze: «Art. 24. Die volle und unbeschränkte Freyheit der Ausübung des katholischen und protestantischen Gottesdienstes ist zugesichert.»

Diese Feststellung setzte unausgesprochen die Anerkennung beider Konfessionen voraus und zeugt damit von einem größeren Wohlwollen, als es die Kirchen während der Helvetik erfahren hatten. Die Frage nach dem rechtlichen Verhältnis des neuen Kantonalstaates zu den Konfessionen war jedoch offen gelassen, so daß Sinn und Inhalt aller näheren Anordnungen, jeder verfassungsmäßigen Grundlage entbehrend, dem Willen des Gesetzgebers anheim gestellt blieben. Dieser Wille, weitgehend geprägt durch die Auffassungen des ersten Landammanns, Karl Müller von Friedberg, und seiner nächsten Mitarbeiter, neigte deutlich zur Geltendmachung umfangreicher staatlicher Hoheitsrechte gemäß Naturrecht und Staatslehre der Aufklärung. So nahm der Kanton im Erziehungsgesetz vom 23. Juni 1803 das Schulwesen in seine Hände und übertrug einem staatlichen, aber paritätisch zusammengesetzten Erziehungsrat die Aufsicht über die damals noch rein konfessionell organisierten Gemeindeschulen.

Noch eindeutiger stellte, wenige Tage später, der Erlaß eines Kirchengesetzes in formeller Hinsicht einen einseitigen staatlichen Hoheitsakt dar, seinem Inhalt nach jedoch die Erfüllung der evangelischerseits geäußerten Wünsche. Denn schon am 21. April, also sofort nach Konstitution des Großen und Kleinen

[11] Ernst Ehrenzeller: Der konservativ-liberale Gegensatz bis zur Verfassungsrevision von 1861. (St. Gallen 1947) S. 27 ff. (‹Aufklärungsdenken und politischer Liberalismus›).

[12] Hans Martin Stückelberger: Kirchen- und Schulgeschichte der Stadt St. Gallen. III. Band: 1750–1830 (Mskr.).

Rates, hatte Dekan Peter Stähelin an die neue Kantonsregierung *ein Gesuch um gesetzliche Regelung des Kirchenwesens* gerichtet. Dabei stimmte sein Schreiben[13] in Inhalt und Wortlaut so weitgehend mit demjenigen vom 5. April 1802 überein, daß sich eine abermalige Inhaltsangabe[14] erübrigt. Einzig die Vollmacht war nicht gleich solid beschaffen wie im Vorjahr. Als Dekan hätte er bestimmt nicht ohne die Zustimmung des eigenen Stadtkapitels geschrieben, und im Text erwähnt er zudem «von unsern Brüdern im Rheinthal einen bestimmten Auftrag, es auch in ihrem Namen zu thun; haben aber gar keinen Grund zu zweifeln, daß die Geistlichkeit im Toggenburg und Werdenberg, die ehmals darüber mit uns völlig eines Sinnes war, auch diesmal auf unsere Anfrage eine gleiche zustimmende Antwort geben werde. Wir wollten aber die engbegränzte Zeit nicht mit Warten auf dieselbe verlieren.» Obwohl sich die Annahme Stähelins hinsichtlich der toggenburgischen Stellungnahme nur teilweise bestätigen sollte, war diesem seinem dritten Schritte (seit 1801) bei den Behörden Erfolg beschieden. «Aus diesem denkwürdigen Aktenstück ist aber auch klar ersichtlich, daß das eigentliche Fundament unseres kirchlichen Gemeinwesens nicht von den Männern des Staates, sondern ... von den Vertretern der Kirche selbst gelegt wurde»[15].

Als Antwort auf Stähelins Brief schuf die Regierung das *Kirchengesetz*, welches der Große Rat am 29. Juni 1803 guthieß. Es schrieb jeder der beiden historischen Konfessionen vor, ihre Geistlichkeit habe sich zwecks Beratung der eigenen Kirchenorganisation zu versammeln. Für diejenige der Katholiken war dabei allerdings nichts Näheres festgelegt; solange nämlich das endgültige Schicksal der Fürstabtei St. Gallen und ihres Ordinariats im Ungewissen schwebte, drängte sich eine Bestätigung der bisherigen Organe noch weniger auf als die voreilige Einsetzung ganz neuer Behörden. – Für den reformierten Konfessionsteil hingegen wurden Synode und Kirchenrat vorgesehen und – wie der Textabdruck im nächsten Abschnitt zeigen wird – manches bereits mit einer Genauigkeit angeordnet, die ohne Stähelins Eingabe unerklärlich bliebe. So bekam die reformierte Kirche durch dieses Gesetz die straffe Hand des jungen Staates ungleich kräftiger zu verspüren als die katholische. Und doch brauchten ihre Träger dessen nicht unfroh zu sein. Unverweilt konnten sie zur Aufrichtung jenes Gebäudes schreiten, dessen Fundament ihr Sprecher gelegt hatte und dessen Bauplan von den Staatsbehörden, gerade durch das Kirchengesetz selbst, nun bereits genehmigt worden war.

Schon im folgenden Monat Juli begann der städtische Pfarrkonvent mit den Landkapiteln über die Einberufung einer gemeinsamen Synode zu verhandeln. Die Antworten aus Rheintal und Werdenberg lauteten freundlich zustimmend, diejenige der Toggenburger kühl und zurückhaltend. Ihr Kapitel vermochte weder die bisherige kirchliche Selbständigkeit ohne weiteres fahren zu lassen, noch anderseits einzusehen, warum die neue Synode unter die Aufsicht der paritätischen Regierung gestellt werde, die katholische Kirche hingegen nicht[16]. Erst am 13. September beschloß das Kapitel mehrheitlich, der Einladung nach St. Gallen zu folgen.

*

Dort versammelte sich die Geistlichkeit des neuen Kantons am 19. September 1803 auf der Stadtbibliothek (im ehemaligen Katharinenkloster) zur Beratung des Vorgehens und der Hauptgeschäfte am folgenden Tag. Am 20. September eröffnete auf dem Rathaus «Bürger Regierungs-Präsident» Julius Hieronymus Zollikofer als Vertreter der Regierung die *erste Synode* «mit einer schönen und zweckmäßigen Rede über den Einfluß der Religion und Sittlichkeit auf das allgemeine Wohl», wie das Protokoll[17] meldet. Dieses verzeichnet als erstes Geschäft die Wahl von 5 geistlichen Mitgliedern des Kirchenrats; die Leitung desselben wie auch der Synode wurde Peter Stähelin übertragen, dem ersten «Antistes» der st. gallischen Kantonalkirche. Diese hatte auch zwei Regierungsräte als Mitglieder des Kirchenrates zu begrüßen, die – zusammen mit zwei ebenfalls bereits anwesenden Kantonsräten – den Staat gleichzeitig auch in der Synode zu vertreten hatten.

Der Nachmittag war Sachgeschäften gewidmet. Schon ihre bloße Aufzählung vermittelt einen anschaulichen Querschnitt durch die dringendsten An-

[13] An den kleinen Rath des Cantons St. Gallen, im Namen der reformirten Geistlichkeit dieses Cantons. Staatsarchiv St. Gallen (Rubr. 149, Fasz. 1).

[14] Vgl. den vorhergehenden Abschnitt.

[15] Schelling S. 198. – Der dort S. 194 ff. gebotene ‹Abdruck› der Eingabe von 1803 ist insofern unbrauchbar, als er stellenweise den Text der Eingabe von 1802 wiedergibt.

[16] a. a. O. S. 199 ff.

[17] Weitere Einzelheiten aus dieser ersten Session auch a. a. O. S. 204 ff; und St. Gallisches Kantonsblatt II, S. 157 ff.

liegen der Geistlichkeit in jenem Zeitpunkte. So wünschte das Kapitel St. Gallen Abhilfe gegen den Pfarrermangel. Von der Vernachlässigung mancher Ordnungen zeugte das Rheintaler Begehren, es möchte «den Pfarrern ihr Verhältnis zu den Schulvögten oder -Räten, ihre Competenz in Ehe- und Armensachen und im Sittengericht, oder in Sachen, die die Entheiligung des Sonntags und dergleichen angehen, bestimmt und ihnen ein ihrem Amt angemessener Einfluß verschafft» werden. Aus dem Kreise der Toggenburger kam der (individuelle) Antrag, der Kirchenrat möge sich mit der Verbesserung des Gesangbuches befassen und zugleich prüfen, ob auch die Liturgie revidiert werden sollte und könnte. – Gesetzgeberische Arbeit hatte diese erste Synode nicht zu leisten. Denn vor ihrer Konstituierung hatte ja niemand jene Anordnungen entwerfen können, welche im Kirchengesetz vorgesehen waren. Damit befaßte sich nun der neue Kirchenrat. Die von ihm vorbereiteten Texte kamen dann im September 1804 vor die Synode, werden aber um der besseren Übersicht willen erst im nächsten Abschnitt dargestellt.

Zweites Kapitel

Mediation und Restauration

Kirchengesetz und Synodalverfassung von 1803/1804

Die älteste rechtliche Grundlage für die neue Kantonalkirche stellte – abgesehen von der Gewährleistung der Kultusfreiheit in Art. 24 der Kantonsverfassung – das *Kirchengesetz vom 29. Juni 1803* dar. Es ist bereits im ersten Kapitel als Hoheitsakt der Staatsgewalt, namentlich gegenüber der evangelischen Kirche, bezeichnet worden, so einseitig, wie er heute nicht mehr denkbar wäre. Trotzdem erhob sich daraus kein Kampf zwischen Kirche und Staat, denn das Gesetz entsprach inhaltlich ja dem, was eine Mehrheit der Pfarrer gewünscht hatte; diesen dürfte bewußt gewesen sein, daß eine andere Instanz, die auf ihre Wünsche hätte eingehen können, damals gar nicht bestand.

Letztere hatten vor allem auf Vereinigung der evangelischen Kirchgemeinden und Pfarrkapitel des neuen Kantons zu einem gemeinsamen Kirchenverband hingezielt. Von ‹Landeskirche› dürfte dabei höchstens in territorialer Hinsicht gesprochen werden; rechtlich versteht man darunter eine Kirchenorganisation, die den Staatsorganen gegenüber eine viel größere Selbständigkeit genießt, wie dies dann von 1861 an der Fall sein sollte. Vorerst übte der Kanton eine weitgehende Aufsicht aus: Er behielt sich für alle wichtigen Erlasse und für die Pfarrerwahlen seine Genehmigung (‹Placet›) vor und beteiligte sich durch eigene Vertreter unmittelbar am Kirchenregiment. Anderseits lieh er der Kirche seinen weltlichen Arm und trug einiges an die Kosten ihrer Verwaltung bei. So besoldete er den Aktuar des Kirchenrates und der Synode, spendete einen Beitrag an die Kosten der Synodalmahlzeit und bezahlte 1806 sogar die 40 Probebände des neuen Kirchengesangbuches[1]. – Trotzdem träfe auch der Begriff Staatskirche auf die st. gallische Ordnung nur bedingt zu, denn er setzt eine noch viel weiter gehende Einheit und Übereinstimmung von Staat und Kirche in Organisation und Verwaltung voraus.

Für die evangelische ‹Kantonalkirche›, wie der neue Verband aus obigen Gründen deshalb wohl am richtigsten benannt wird, bildete nun das erwähnte Kirchengesetz die Grundlage. Es wurde in seinen Bestimmungen über das Verhältnis der Konfessionen zum Staat zwar schon 1816 wieder überholt, zeichnete indessen den inneren Aufbau der neuen evangelischen Kirche in knappen und einfachen Linien vor, die dann bis zur Wende von 1862 nur noch

[1] Wiget I, S. 3.

unwesentliche Veränderungen erfuhren. Dieser Umstand rechtfertigt es, den u. W. nie nachgedruckten Text[2] samt seiner fast mathematisch folgerichtigen, den Zeitgeist aufs reinste widerspiegelnden Einleitung hier vollständig mitzuteilen.

Gesez, Synoden, Kapitel und Kirchenrath betreffend.

Den 29. Juni 1803.

Die Regierungs-Räthe des Kantons St. Gallen,
in Beherzigung,
daß die religiose und sittliche Bildung des Volkes das Glük des Staates befestnet;
daß es daher die heiligste Pflicht jeder Regierung ist, die Verbesserung dieses wohlthätigen Zustandes mit bestrebendem Eifer zu bewirken;
daß die Diener der Religion zu diesem heiligen Endzwek den ersten und ausgezeichnetsten Beruf haben;
daß ihre Bemühungen erst dann fruchtbar werden, wenn sie das ihnen gebührende Ansehen genießen;
daß Versammlungen der Geistlichkeit zu gemeinschaftlichen Berathungen der religiosen und sittlichen Volksbildung den vorzüglichsten Vorschub leisten können;
daß aber die Regierung die nöthige Aufsicht auch hierbey auszuüben und die thätige Mitwirkung zu dem vorgesezten edlen Endzwek zu reichen, pflichtig seye;
schlagen vor als Gesez:

1. Die Geistlichkeit von beyden Religions-Bekenntnissen hat die Befugniß, sich zur Berathung über ihre kirchlichen Angelegenheiten in ein Kapitel oder Synode zu versammlen.
2. Die Synoden und Kapitel stehen unter der Aufsicht des kleinen Raths und haben demselben 14 Tage vor ihrer Versammlung die behörige Anzeige zu machen.
3. Die bisherigen innern Einrichtungen und Befugsamen der Kapiteln katholischer Religion bleiben bis zur endlichen Festsezung von Seiten der obern geistlichen Behörden beybehalten.
4. Die evangelische Geistlichkeit aber wird in drey Kapiteln eingetheilt, nemlich: St. Gallen, Toggenburg, Rheinthal mit Sax und Werdenberg. Jedes dieser drey Kapiteln hat seinen Decan, den es unter sich selbst erwählt.
5. Die Geistlichkeit dieser 3 Kapiteln vereiniget sich in ihrer Gesamtheit zu einer Synode, die sich alle Jahr einmal am Hauptorte des Kantons versammelt.
6. Dieser Versammlung wohnen jedesmal zwey evangelische Mitglieder des kleinen und zwey des großen Raths bey, welche leztere jedesmal vom kleinen Rathe ernennet werden.
7. Die Synode erwählt einen Antistes und 4 Mitglieder zu einem Kirchenrath aus ihrer Mitte durch das absolute Stimmenmehr.
8. Der Antistes besorgt die gewöhnlichen Verrichtungen eines Präsidenten. Er kann aber nicht zugleich Decan eines Kapitels seyn.
9. Der Kirchenrath besteht aus dem Antistes, zwey Mitgliedern des kleinen Raths und den vier von der Synode gewählten Geistlichen.
10. Er erwählt sich aus der Geistlichkeit einen Sekretair, der denn auch Sekretair der Synode ist.
11. Dieser Kirchenrath entwirft die Capitular-Statuten, die innere Einrichtung der Synode, die Verordnungen über den Religionsunterricht, den äußern Kultus, die Kirchendisciplin, Liturgie und Pastoralverrichtungen und legt dieselben der Synode zur Genehmigung, so wie auch der Regierung zur Bestätigung vor.
12. Die Synode berathschlagt nur auf den Vorschlag des Kirchenraths, kann aber demselben, über Gegenstände, die in ihrer Befugnis liegen, ein Gutachten abverlangen.
13. Der kleine Rath ist befugt, die nähere Organisation der obgenannten evangelischen Kapiteln, Synode und des Kirchenraths, auf den Vorschlag des leztern, festzusezen.

St. Gallen, den 29. Brachmonat 1803.

Der Präsident des kleinen Raths: Müller Friedberg.
Im Namen des kleinen Raths: der Kanzleydirektor Zollikofer.

Vom großen Rath angenommen den 29. Junii 1803.

*

Wie obiges Gesetz durch die Regierung, so wurde die *‹Verfassung der evangelischen Kirche des Kantons St. Gallen› vom 19. September 1804*[3] durch den Kirchenrat mit grundsätzlichen Erwägungen eingeleitet. Die geistige Haltung beider Texte stimmt so sehr überein, daß ein bloßer Vergleich kaum darüber urteilen ließe, welche Einleitung nun von der weltlichen und welche von der kirchlichen Behörde verfaßt worden sei. Denn da stand zu lesen, «daß das Beste der Religion und Kirche wie dasjenige des Staats auf einer gesetzmäßigen Einrichtung, auf Verordnungen, die dem Wesen derselben angemessen sind, und auf einer genauen Befolgung derselben beruhet; daß die religiöse Aufklärung und sittliche Verbesserung unserer Mitbürger der Hauptzwek der kirchlichen Anstalten ist ...» Welche Wegstrecke von solcher Vernünftigkeit bis zum heutigen Selbstverständnis der Kirche!

Inhaltlich bestand die Kirchenverfassung, die von der Synode am 18. und 19. September ohne wesentliche Änderungen durchberaten wurde, aus Synodal-Verfassung, Kirchenrats-Ordnung und Kapitular-Statuten. Der uns hier allein berührende erste Hauptteil war folgendermaßen gegliedert:

I. Bestimmung und Befugnis der evangel. Synode
II. Organisation der Synode
  A. Mitglieder der Synode
  B. Aufnahme neuer Mitglieder
  C. Mitglieder, welche besondere Verrichtungen ... haben
  D. Von der Synodalkasse
III. Geschäfte und Verrichtungen der Synode
IV. Verpflichtungen der Synodalen
Anhang zu der Synodal-Verfassung
  A. Reglement der Sitzungen
  B. Form der Censur bey der Synode
  C. Ordnung der Prosynode.

[2] St. Gallisches Kantonsblatt I, S. 259–261.

[3] Original im Kirchenarchiv. Druck: separat (St. Gallen 1805).

Der erste Haupttitel wies der Synode, die «der eigentliche Repräsentant der evangelischen Kirche dieses Kantons» sei, folgende Aufgaben zu:

1. Beratung, Annahme oder Zurückweisung kirchenrätlicher Vorschläge
2. Wahl des Kirchenrats, d.h. der ausführenden Behörde, und anderer Funktionäre
3. Beratung aller allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten
4. Beratung über Lehrsätze, Lehrbücher, liturgische und ähnliche Fragen
5. Ermunterung der Pfarrer zur Erfüllung ihrer Berufspflichten sowie Untersuch über ihren Lebenswandel und ihre Amtsführung (Censur).

Die zweite Kirchenverfassung (1817) fügte dieser Aufzählung der Hauptgeschäfte ein weiteres Traktandum bei, das 1804 an anderer Stelle erschienen war, nämlich den alljährlichen Bericht «über die Zu- oder Abnahme der Religiosität und Sittlichkeit bei den evangelischen Gemeinden des Kantons».

Der Abschnitt II A zählte als Mitglieder der Synode auf: die 4 weltlichen Beisitzer (2 Regierungs- und 2 Großratsmitglieder), alle im Kanton tätigen Prediger, ferner «die nicht stationierten Geistlichen, welche Kantonsbürger sind und im Kanton wohnen». Im Kanton verbürgerte, aber auswärts wohnhafte Pfarrer hatten wenigstens beratende Stimme.

In zweckmäßiger Weise faßte dann Abschnitt II C die Chargen zusammen, welche die Synode zu vergeben hatte. An der Spitze stand der Antistes; gewählt als Kirchenratspräsident, war er von Amtes wegen ohne weiteres auch Präsident der Synode. Dieselbe Verkoppelung der Ämter galt für seinen Stellvertreter, den «Vicarius antistitis», und für den vom Kirchenrat gewählten Aktuar. Die Synodalkasse wurde ebenfalls durch einen Kirchenrat, den «Quästor synodi», besorgt. Ins «Examinations-Collegium», dem auch die Dekane angehörten, ordnete die Synode zusätzlich 3 Mitglieder ab, ein Recht, das ihr bereits 1817 wieder verloren ging. Stimmenzähler hingegen waren nicht zu wählen, denn als solche walteten die Aktuare der Pfarrkapitel. Und «der, welcher zuletzt Synodalis geworden ist, ist ohne fernere Wahl Thürhüter». Nicht ungern mag er seinen Vertrauensposten später jenen Kandidaten überlassen haben, die jeweils unmittelbar vor ihrem Examen standen[4].

Die «Verpflichtungen der Synodalen», die an jeder Session zu verlesen waren, bezogen sich zunächst auf die gewissenhafte Handhabung von Pfarramt und Religionsunterricht. Ferner wurde die genaue Befolgung der Kantonsverfassung, der kirchlichen Ordnungen und der Synodalbeschlüsse verlangt. Des weiteren hatten die Pfarrer «Verschwiegenheit und Klugheit zu beobachten, besonders in denjenigen Dingen, wo der Antistes oder ein Decan Stillschweigen über einen Gegenstand auferlegt. – Sie sollen sich auch verpflichten, an allen Orten, besonders aber in paritätischen Gemeinden, alles anzuwenden, was das gegenseitige Zutrauen und freundschaftliche Wohlwollen der Bürger beyder Confessionen befördern kann, und in freundschaftlichen Verhältnissen mit den katholischen Geistlichen ihres Orts zu stehen, und ihren Gemeinden ein Beyspiel wahrer Duldsamkeit und christlicher Bruderliebe zu geben».

Auf Bestimmungen, die nicht organischer Art waren, sondern nur Geschäftsordnung und Sitzungsreglement betrafen – es finden sich solche keineswegs bloß im Anhang zur Synodalverfassung – wird im Zusammenhang mit dem Verlauf der Sessionen zurückzukommen sein. – Die Vorschriften über Kirchenrat und Kapitel berühren unser Thema nicht, und daß sich in dieser ersten st. gallischen Kirchenverfassung über Kirchgemeinden und ihre Vorsteherschaften überhaupt kein Wort findet, ist kennzeichnend dafür, daß die Kantonalkirche in ihrer frühesten Entwicklung «von oben nach unten» wuchs. Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorsteherschaften wurden dann erst durch besondere Verordnung vom 20. Juli 1807 geregelt, während die viel umfangreichere «Prediger-Ordnung» schon am 3. Juli 1805 von der Synode verabschiedet worden war.

Die Rechtsgrundlagen von 1814/1817

Die folgende Epoche brachte in Politik und Gesetzgebung der Eidgenossenschaft wie unseres Kantons bedeutsame Veränderungen. Wiederum waren sie durch die allgemeine Entwicklung bedingt. *‹Restauration›* (d. h. Wiederherstellung) der früheren Zustände ward angestrebt aus Widerspruch zum Geist und zu den Zuständen der Helvetik und der Mediation. Zusätzlich ergab sich im Kanton St. Gallen der Umstand, daß sich die sog. Katholische Korporation, entstanden im Zusammenhang mit der Aufteilung des Klostervermögens, immer mehr verfestigte, und daß namentlich ihre Leitung, der neue Administrationsrat, bald zur Mehrheit aus Männern bestand, welche Müller-Friedbergs politischen

[4] Prot. vom 4. Juli 1809 und 7. Juli 1818.

Bestrebungen eindeutig entgegen wirkten. Der wachsende Einfluß dieser Institutionen erfüllte manchen Protestanten mit Besorgnis. Konnten und sollten die Beschlüsse der evangelischen Kirchenbehörden weiterhin der Genehmigung einer Kantonsregierung unterliegen, die (seit 1809) mehrheitlich aus Administrationsräten bestand?

Eigene Oberaufsicht über die evangelischen Schulen und ein eigenes Ehegericht hatte der Rheinecker Jakob Laurenz Custer schon 1803 verlangt. Wenn das Toggenburger Pfarrkapitel ein Jahrzehnt später forderte, daß das evangelische Kirchenwesen ausschließlich durch Angehörige der eigenen Konfession zu leiten sei[5], so ging dies in der gleichen Richtung. Hüben und drüben, zu Stadt und zu Land, trachtete man am Ende der Mediationszeit darnach, jene Geltung zu ‹restaurieren›, die den konfessionellen Körperschaften und dem konfessionellen Prinzip überhaupt vor 1798 überall zugekommen war. Dementsprechend stellte die Verfassung von 1814 Vorschriften über die konfessionelle Zusammensetzung der einzelnen politischen Behörden auf. Diese bildeten einen Eckpfeiler jener original-st. gallischen Lösung, die später *«konfessionelle Autonomie»* genannt wurde.

Als weiterer Eckpfeiler ist Art. 2 der neuen Kantonsverfassung zu nennen: «Jede Religions-Partie besorgt gesöndert, unter der höhern Aufsicht und der Sanktion des Staates, ihre religiösen, matrimoniellen, kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungsangelegenheiten. Das Gesetz wird diese Aufsicht bestimmen und die Fälle für die Sanktion festsetzen.» –

In Ausführung dieses Grundsatzes, der mit den Befugnissen des Staates natürlich auch dessen innere Stärke minderte[6], begründete das sog. Konfessionelle Gesetz («Gesetz über die Besorgung der gesönderten Angelegenheiten beider Religionen») vom 3. April 1816, der dritte Eckpfeiler der Autonomie, die Scheidung des Großen Rates in einen katholischen und einen evangelischen Großen Rat. Jedes dieser beiden konfessionellen Großratskollegien hatte die gesetzliche Organisation für seinen Konfessionsteil zu schaffen, dessen konfessionelle bzw. kirchliche Angelegenheiten zu besorgen, sowie die ausführenden Organe zu bestellen und zu beaufsichtigen. – Unbefriedigend war schon die allgemeine Stellung dieser Kollegien. «Es ist ein staatsrechtliches Unding, diejenigen Personen, welche beauftragt sind, als Vertreter ihrer Konfession die konfessionellen und kirchlichen Interessen zu wahren, auch als Delegierte des Staates mit der Ausübung der Kirchenhoheit und der Aufrechterhaltung der Grenzen zwischen Kirche und Staat zu beauftragen»[7]. – Noch viel fragwürdiger war die Wahlart, gehörten doch z. B. die Mitglieder des evangelischen Kollegiums diesem nicht kraft besonderer Wahl durch ihre Konfessionsgenossen an; gewählt waren sie nach staatlicher Rechtsnorm, durch einen konfessionell meistens gemischten Wahlkörper, in dem die Katholiken sogar in der Mehrheit sein konnten, und auf Grund dieser politischen Wahl waren sie nachher – bloß infolge ihres evangelischen Taufscheins – ohne weiteres Mitglieder des erwähnten Kollegiums.

Über diesem fragwürdigen Unterbau erhob sich eine nahezu barocke Vielfalt exekutiver Organe. Neben den Kirchenrat traten, infolge Preisgabe der entsprechenden Befugnisse seitens des Staates, ein evangelischer Erziehungsrat und ein evangelisches Ehegericht. Ein ebenfalls vom Großratskollegium bestellter «Central-Rath» hatte die Verbindung der vorgenannten Gremien untereinander und mit den eigentlichen Staatsbehörden herzustellen und außerdem Rekurse entgegenzunehmen. Ihm oblag ferner anstelle der Regierung, zwei seiner Mitglieder in den Kirchenrat zu delegieren, während die Synode fortan 6 (statt 4) geistliche Kirchenräte wählte, nämlich 2 aus jedem Kapitel, und dazu wie bisher den Antistes.

Die Synode selber wurde durch die Neuordnung scheinbar wenig betroffen. Die Zahl der staatlichen Repräsentanten war von 4 auf 7 erhöht worden, nämlich zwei Regierungsräte, je ein Großrat aus jedem Kirchenbezirk und dazu die beiden weltlichen Kirchenräte. Daß dies aber weder als Verstärkung des Laienelements gemeint noch sonstwie geeignet war, die Verbindung zum ‹Kirchenvolk› zu verstärken, wird sofort ersichtlich, wenn man die Ordnung der Befugnisse näher ins Auge faßt. Aus dem Kirchengesetz von 1803 war der Satz «Die Synode berathschlagt nur auf den Vorschlag des Kirchenraths» in Art. 44 der «Organisation ... des evangelischen Religions-Theils» vom 21. Juni 1816 übergegangen. Diese hatte auch sonst bereits so manches fest bestimmt, daß die Synode bei ihrer Beratung über die neue *«Verfassung der evangelischen Kirche des Kantons St. Gallen» (1. Juli 1817)*[8] keine echten

[5] Wiget I, S. 6.

[6] In seiner Hand blieb namentlich das erst 1813 eingeführte ‹Placet› für Pfarrwahlen. Vgl. Fehr S. 18 f. und 52.

[7] Fehr S. 50.

[8] Druck: separat (St. Gallen 1817).

Entscheidungen mehr treffen konnte. Und was ihr der Kirchenrat sonst etwa noch unterbreiten mochte, ging nachher durch ihn an den Zentralrat zurück, zwecks Genehmigung durch diesen selbst oder zwecks Weiterleitung ans Großratskollegium. Hatte sich an den Befugnissen der Synode äußerlich auch nur wenig geändert, so war sie doch einerseits in ihrer Initiative, anderseits in ihren Beschlüssen derart hoffnungslos blockiert, daß sie nicht einmal eine Änderung am eigenen Reglement von sich aus vornehmen und verabschieden konnte. Grundsätzlich hatte die konfessionelle Autonomie eine Stärkung der Kirchen angestrebt, tatsächlich aber führte sie – mindestens evangelischerseits – durch die fast boshafte Verflechtung aller Instanzen zur Schwächung der Synode wie des Kirchenrats.

Das alles mochte so lange unwesentlich bleiben, als der Geist, welcher der Ordnung von 1814/16 zu Gevatter gestanden, auch in der Synode selbst vorwaltete. Sobald deren Mitglieder jedoch aufhörten, daran zu glauben, daß «das Beste der Religion und der Kirche» in guten Gesetzen und deren genauen Befolgung bestehe, sobald sie neue Wege zu beschreiten suchten, mußte ihnen die Schwerfälligkeit und Unzulänglichkeit des ganzen konfessionellen Apparates bewußt werden.

Die Tagungen der Synode (1804–1833)

Die 1803 geschaffene Kantonalsynode hat sich, ungeachtet ihrer veränderten Rechtsstellung, wenigstens in der äußeren Gestaltung ihrer Sessionen, in den Bezeichnungen und in der Tagesordnung[9] weitgehend an das angelehnt, was schon vor 1798 in St. Gallen und Toggenburg reglementarischer Brauch gewesen war.

Zu ordentlichen Sessionen wurde sie jährlich einmal einberufen und zwar von 1805 an in der Regel auf den ersten Dienstag im Juli. Ein zweiter Sitzungstag schloß sich nur 1804, 1805 und 1832 an. Von seinem Recht zur Veranstaltung außerordentlicher Sessionen machte der Kirchenrat während der ganzen Periode keinen Gebrauch.

Der offiziellen Sitzung ging am Montagnachmittag, meistens in der Stadtbibliothek, die *Prosynode* voraus. Obligatorisch war der Besuch hier nur für die geistlichen Mitglieder des Kirchenrates, ihre Suppleanten, sowie für die Dekane, Kammerer, Aktuare und Proponenten der Kapitel. Aber auch die übrigen Synodalen hatten, soweit sie freiwillig erschienen, an der Prosynode Sitz und Stimme. – Die Hauptaufgabe dieser Versammlung bestand darin, neue Vorschläge zu besprechen, die man an der Synode in der Umfrage vorbringen wollte. Der Anstoß dazu konnte von Einzelnen oder von den Kapiteln ausgehen, «worauf man in eine Unterredung eintritt, aus welcher der Proponent sehen kann, ob die übrigen Mitglieder seinen Gesinnungen beystimmen oder nicht». Die Vorbesprechung bezog sich nach Reglement auch auf das Vorgehen an der Synode, die Reihenfolge der Redner usw. Daß das Reglement überdies ausdrücklich «freymüthige und offene Äußerungen über den Zustand der Kirche» vorsah, deutet darauf hin, daß solche an der eigentlichen Synode nicht als Selbstverständlichkeit betrachtet wurden. Und daß die Pfarrerschaft an der Prosynode «oft zu sehr mit Angriffs- oder Vertheidigungsplanen gegen die weltlichen Repräsentanten sich beschäftigte, benahm ihr von Seite derselben meistens Liebe und Zutrauen»[10].

Die Synode selbst tagte 1803–1816 im St. Galler Rathaus, wo es ihr aber auf die Länge zu wenig ruhig war. 1817 zog sie in den gegenüberliegenden Saal der «Gesellschaft zum Verein» um, d. h. ins ehemalige Zunfthaus der Weber, wo Johannes Keßler mit seinen «Lesinen» der stadt-st. gallischen Reformation den Weg geebnet hatte und wo Zwingli und Vadian zusammen die ostschweizerische Synode von 1530 geleitet hatten; noch 1832 erinnerte ein Redner an diese Tatsache. Im folgenden Jahr kehrte die Synode wieder ins Rathaus zurück.

Wie Präsident, Kirchenräte und Büro noch heute ihre festen Plätze haben, so war dies schon damals genau vorgeschrieben; aber während den übrigen Synodalen die Wahl der Sitzplätze jetzt frei steht, verteilte sie das Reglement schon 1804, «um die Umfrage zu erleichtern ... gemischt; aus jedem Kapitel der in der Reihe folgende Geistliche, einer von St. Gallen, einer aus dem Toggenburg, und einer aus dem Rheinthal». Mit der «Reihe» war die Rangordnung gemeint, die innerhalb jedes Kapitels für dessen Mitglieder, wohl nach der Anciennität, Geltung hatte.

Die *Tagesordnung* wurde 1817, gegenüber 1804 nur unwesentlich verändert, folgendermaßen festgelegt:

[9] Das Folgende nach den Kirchenverfassungen von 1804 (S. 4–22) und 1817 (S. 4–23).

[10] Jahrbücher 1833, S. 47.

1. Namensaufruf durch den «Nomenclator»
2. Kassabericht
3. Anmeldung von Ehrengästen
4. Eröffnung durch Gebet und Anrede des Antistes
5. Aufnahme neuer Mitglieder
6. Censur
7. «Akten» (= Protokoll) der letzten Synode
8. Verlesung der «Verpflichtungen der Synodalen»
9. Wahlen
10. Proposition über den allgemeinen Zustand der Kirche
11. Vorschläge des Kirchenrats
12. Wünsche und Beschwerden der Kapitel
13. Allgemeine Umfrage
14. «Aufmunterungsrede» des Antistes und Schlußgebet.

Obgleich der förmlichen Eröffnung ein Kassabericht voranging, sowie die Anmeldung und Zulassung der Ehrengäste (meistens Pfarrer aus andern Kantonen) und bis 1816 sogar die Censur, sei das Traktandum Synodalreden darum vorweggenommen, weil es zugleich Gelegenheit bietet, die ersten Präsidenten der Synode dem Leser flüchtig vorzustellen; der bis 1834 auch den Kirchenrat leitende Antistes wurde damals doch als das eigentliche Haupt der Kantonalkirche betrachtet. Der Brauch, dem feierlichen Eröffnungsgebet eine Begrüßungsansprache folgen zu lassen, war in der Mediationszeit reglementarisch nicht verankert, lebte sich aber rasch ein.

*

Der Inhalt der *Synodal-Reden* findet sich im Protokoll seit 1807 angedeutet oder sogar zusammengefaßt; außerdem wurden sie gemäß einem Beschluß von 1810 im vollen Wortlaut noch einem besonderen Buche[11] einverleibt. Ein Blick darauf zeigt, daß sich diese Reden, bisweilen mit Berichterstattung über die Tätigkeit des Kirchenrats verbunden, mehr und mehr zu eigentlichen Hauptstücken der Sitzung auswuchsen, deren Reinschrift 10–20 Seiten oder mehr zu füllen pflegte. Steht auch die theologische und geistesgeschichtliche Auswertung dieses umfangreichen Materials noch aus, so sei wenigstens durch knappe Hinweise angedeutet, wie sich Themastellung und Ausdrucksweise im Laufe dreier Jahrzehnte gewandelt haben.

Die Gedanken von Peter Stähelin, der die Synode von 1804–1813 eröffnete, galten fast durchwegs dem Prediger und seinem Amte. So sprach er 1810 über «das Ideal eines achtungswürdigen Geistlichen» und über dessen Verdienste «so hell und kräftig, daß ein immer regeres und eifrigeres Streben nach diesem Verdienst in jedem guten Herzen erweckt wurde, gemäß seiner vielsagenden Aufmunterung: Erbetteln wollen wir's nicht; erzwingen läßt's sich nicht; erworben muß es seyn».

Infolge von Stähelins Erkrankung und Ableben eröffnete sein Stellvertreter und Nachfolger Georg Kaspar Scherrer[12] die Synoden von 1814–16 als Vicarius antistitis und die folgenden dann von Amtes wegen. Seine Reden waren länger als die des Vorgängers, dafür thematisch abwechslungsreicher. Während die ersten nochmals um die Aufgaben des Predigers kreisten, brachte er 1816 einen Nachruf auf Stähelin und einen Hinweis auf die bevorstehende Revision der Kirchenverfassung. Die Ansprachen der drei nächsten Jahre galten u.a. dem Sinn und der Durchführung des Reformationsjubiläums (1817), sowie seinen wünschbaren Nachwirkungen beim evangelischen Volke. «Herzliche, väterliche Ermunterungen an die Geistlichen, von sich aus zu thun, was sie vermöge ihres Amtes thun können, damit das sichtbar bewirkte Gute nicht untergehe, begleiteten diese wichtigen Winke und Bemerkungen» (1819).

Aber schon 1821 mußte der wiederholt von Schlaganfällen heimgesuchte Scherrer den Vorsitz seinem Stellvertreter überlassen. Der 63jährige Johann Conrad Rothmund[13] eröffnete damals die Reihe seiner Ansprachen mit einem Lobgesang auf das auch im st. gallischen Kirchenwesen so ersprießliche Zusammenwirken der weltlichen und kirchlichen Behörden. «Lichtvoll und mit lebendiger Wärme ... bewies er, daß beyde, der Staat und die Kirche, eine Veranstaltung der göttlichen Vorsehung seyen, gegründet in der Natur und Bestimmung des Menschen; daß auch das Christenthum beyde ... als nothwendige und neben einander bestehende Ordnung[en] Gottes bestätige; daß nur da der Wohlstand der Völker auf festem Grund blühe, wo beyde, in ihrem Ver-

[11] Synodal-Reden, Propositionen der Dekane und Reflectionen über dieselben. (2 Bände: 1804–21, 1822–29. Kirchenarchiv).

[12] 1757–1821 (27. Dez.), von St. Gallen. Stadtpfarrer (seit 1795), Dekan (1813–16). Kirchenrat (1803–21), Antistes (1816–21). – Präsident der Bibelgesellschaft (ab 1813) und der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft (1819–21).

[13] 1758–1836 (11. Jan.), von St. Gallen. Pfarrer in Stein AR (1788–95) und St. Gallen (1798–1834), Dekan (1816–22). Kirchenrat (1816–31), Antistes (1822–31).

hältnis vereiniget, jedes mit seinen Kräften zum großen Zwecke Gottes, zum Heile der Menschen wirke ...» (1821). Aus dieser Schau heraus wird auch die Fassung des Themas verständlich, die der Aktuar vier Jahre später ausdrücklich als ‹Thema› der Eröffnungsrede festhielt: «Mangel an Achtung für die Religion und ihre Anstalten seyen der Grund des Sittenverderbnisses und des daraus hervorgehenden Elendes.» Einem ähnlichen Thema galt die Ansprache von 1826, während sich Rothmund in anderen Reden mit Zweck und Aufgabe der Synode befaßte, z. B. erläuternd, «warum uns die Synode lieb und der Besuch derselben angenehm sein soll» (1828).

Auch Rothmund ereilte das Schicksal seiner Vorgänger. Seiner zweitletzten Synode (1830) konnte er nur noch die Begrüßungsrede vorlesen und der letzten seiner Amtszeit überhaupt nicht mehr beiwohnen. Der Nachfolger, Johann Rudolf Steinmüller[14], hat nur 3 Synodalreden gehalten, die aber, weil das früher erwähnte Buch nicht mehr fortgesetzt wurde, als verloren zu betrachten sind. Diejenige von 1831 befaßte sich mit dem Verhältnis von Kirche und Staat, und die von 1832 gehört in den Kampf hinein, der damals um die Reorganisation des evangelischen Konfessionsteils ausgetragen wurde. – Im übrigen wird auf die Synodalreden im Zusammenhang mit den Propositionen zurückzukommen sein.

*

Vorgängig der Eröffnungrede nahmen die Synodalen jeweils Mitteilungen über den Stand ihrer Kasse sowie einen Revisorenbericht entgegen. In die *Synodalkasse* fielen Gebühren für Prüfungen und Ordination, für Aufnahme in die Synode und für Beförderung auf einträglichere Pfarrstellen (!), sowie Bußen für unentschuldigtes Fernbleiben von der Sitzung und andere Verstöße. Aus dieser Kasse mußten alle Auslagen bestritten werden, die der Synode aus ihrer Tätigkeit und ihren Anordnungen erwuchsen; das Reglement zählte sie aber nicht ausdrücklich auf. Auf gelegentliche Kritik an dieser oft beanstandeten Regelung[15] ist hier nicht einzugehen, weil mit Einführung der Zentralsteuer (1819) eine Zentralkasse entstand, hinter der die Synodalkasse an Bedeutung bald zurücktrat; im Reglement von 1835 erschien sie dann nicht mehr.

Neue Mitglieder hatten sich am Vortag beim Antistes zu melden, der ihnen die Synodalverfassung zu lesen gab. Vor versammelter Synode mußte ein Bewerber dann – wenn es mehrere zugleich waren, der älteste von ihnen – in einer kurzen Rede um Aufnahme bitten. Darauf folgte, nachdem er den Saal verlassen, die Prüfung seines Leumunds, der Ausbildung und des Ausweises über Ordination. Hatte die Synode der Aufnahme – eine (vorläufige) Ablehnung war nur 1814 festzustellen – zugestimmt, so wurde der Bewerber wieder eingeführt und vom Antistes durch Handgelübde zu schriftgemäßer Predigt und zu musterhaftem Lebenswandel verpflichtet, sowie zu gewissenhafter Beobachtung aller kirchlichen und staatlichen Verordnungen. «Wenn sie nun das Handgelübde geleistet haben, hält der Antistes eine Ermunterungsrede an sie, worauf der Nomenclator ihnen ihre Plätze anweist.»

Die Vornahme der ‹*Censur*› war ebenfalls durch spezielle Regeln geordnet[16]; ihnen zufolge trat zuerst der Antistes aus, dann der Dekan eines ersten Kapitels und hernach seine Amtsbrüder, dann das nächste Kapitel usf. Hatte diese Überprüfung von Lebenswandel und Lehre der Pfarrer im 16. Jahrhundert ein ernstes Hauptstück jeder Synode gebildet und dem Einzelnen unmittelbar zum Gericht werden können, so war die ganze Zensur in der Kantonalkirche von Anfang an nicht viel mehr als eine Förmlichkeit. Dazu trug gewiß bei, daß sie schon vor der Synode in den Kapiteln durchgeführt wurde; beim einzigen Fall (1821), der in der Synode selbst zu reden gegeben hätte, erklärte der zuständige Dekan, die Sache sei von ihm bereits dem Kirchenrat angezeigt worden, «der das weitere Nötige vornehmen werde». Man harrte nicht mehr auf das Gericht, sondern auf den Durchbruch der vernünftigen und vollkommenen Sittlichkeit. Da alle dazu bereit waren, wurde auch im Protokoll «nichts Ahndungswürdiges bemerkt» (1805), «nichts Widriges» (1806), die Zensur vielmehr «zur völligen Zufriedenheit beendet» (1808, ähnlich 1817). Als aus dem eifrigen Hinausgehen und Hereinkommen auch 1823 «Unrühmliches nichts – des Rühmens viel» resultierte, schlug der Kirchenrat im folgenden Jahr von sich aus die Abschaffung des überlebten Brauches vor, der von 1825 an nicht mehr geübt worden ist.

Mitgliederaufnahme, Zensur und Synodalkasse gehören in einer Hinsicht zusammen. In der Tatsache

[14] 1773–1835 (27. Jan.), von Glarus, Rheineck und St. Gallen. Bekannter Schulmann. Kirchenrat (1816–34), Antistes (1831–34).

[15] Jahrbücher 1824, S. 20, Anm. 3; 1828, S. 65, Anm. 1.

[16] Kirchenverfassung 1804, S. 19 f., und 1817, S. 20 f.

und Art des Weiterlebens dieser Bräuche manifestierten sich traditionelle Vorstellungen und Formen aus einer Zeit, da die Synoden bzw. Kapitel geschlossene und – wenigstens im Toggenburg – autonome Körperschaften gebildet hatten. Noch bis 1834 wurden ja st. gallische Pfarrer auch dann als Synodale betrachtet, wenn sie gar nicht im Kanton selbst tätig waren. Dabei war die Kantonalsynode bei aller Beschränktheit ihrer Befugnisse doch von Anfang an als eine im staatlichen Recht verankerte Behörde anzusprechen und nicht mehr als eine Korporation. Über ihre eigene Zusammensetzung hat aber eine Behörde nicht selber zu befinden. Wie es schlechterdings undenkbar war, daß die Synode einem rechtmäßig ordinierten und in eine st. gallische Gemeinde gewählten Pfarrer die Aufnahme hätte verweigern können, so mußte es anderseits jedem Unbefangenen fragwürdig vorkommen, daß die Synodalen eine Kasse zur Bestreitung gesetzlich begründeter Ausgaben selber zu speisen hatten. Ein erstes Zeichen für die wachsende Einsicht in diese Zusammenhänge war zweifellos der schon vor der Regeneration beschlossene Verzicht auf die Zensur, d. h. die Preisgabe einer internen Gerichtsbarkeit, die sich mit den neuen Auffassungen vom Wesen einer Behörde nicht mehr vereinbaren ließ.

Wahlen: Die Synode hatte während der ganzen drei Jahrzehnte den Antistes und seinen Vicarius, sowie die Mehrheit des Kirchenrates zu ernennen. Letztere Wahl scheint einzig 1803 nicht ganz reibungslos verlaufen zu sein, denn einzelne Nominationen vermochten erst im dritten Wahlgang durchzudringen, und im folgenden Jahre war in der Umfrage von unerwünschten Bemerkungen auf den Wahlzetteln die Rede. Nachher dürfte jedoch die aller schroffen Veränderung abgeneigte Beschaulichkeit und Stabilität eingekehrt sein, welche Mediations- und Restaurationszeit kennzeichnet. Die Amtsdauer der Kirchenräte betrug ja 6 und nach 1817 9 Jahre. Sie bezog sich indessen nicht auf die ganze Behörde, sondern auf ihre einzelnen Mitglieder, von denen nach je 2 bzw. 3 Jahren ein Drittel in Ausstand trat. Daß sie bestätigt wurden, war ebenso feste Regel wie das Nachrücken des jeweiligen Vice-Antistes zur obersten Würde. So trug nach dem Tode Stähelins nur ein einziger Wahlzettel nicht den Namen Scherrers, nämlich dessen eigener[17]. Einzig 1831 kam es zu einer Kampfwahl. Ob dem bisherigen Vice-Antistes Steinmüller aus Rheineck der Stadtpfarrer Peter Scheitlin deshalb gegenüber gestellt wurde, weil einfach das Stadtkapitel keinen Antistes aus der Landschaft wünschte, oder ob andere Gründe vorlagen, muß offen bleiben. Das Protokoll verschweigt ja sowohl die Tatsache einer Gegenkandidatur wie auch die Stimmenzahlen. Steinmüller kam bereits im ersten Wahlgang mit 36 Stimmen über das absolute Mehr hinaus; Scheitlin erhielt 21 Stimmen, wurde aber hernach einhellig zum Vice-Antistes erkoren[18].

*

Dem Wahlgeschäft folgte als nächstes Traktandum die *«Proposition»*. Jahr für Jahr erstattete – im Turnus – einer der drei Dekane «in einer zweckmäßigen, kurzen Rede», wie ursprünglich vorgesehen war, Bericht «über den allgemeinen Zustand der evangelischen Kirche des Kantons, über die Zu- oder Abnahme der öffentlichen Gottesverehrung, der Sittlichkeit etc.». Zweifellos hatte sich hier die Synode eine bedeutende und verantwortungsbewußte Aufgabe gestellt, indem sie versuchte, das kirchliche Leben als Ganzes oder im einzelnen ins Auge zu fassen.

So klagte schon 1804 der erste «Decanus proponens» über den ungenügenden Besuch der Gottesdienste, während sein Nachfolger zunächst zwar allerlei Gutes gelten ließ, daneben doch wieder auch «hin und wieder sich zeigende Spuren von zunehmender Geringschätzung der Religion und [von] Sittenlosigkeit» erwähnen mußte und dann «die besten Wünsche beyfügte für ernstlichere Aufsicht, besseres Beyspiel und allgemeinere Thätigkeit für das sittlich Gute, um dadurch zur Beförderung allgemeiner Besserung und Glückseligkeit beyzutragen» (1805). – Damit waren die Dinge schon im dritten Lebensjahr der Synode in jene rein aufklärerische Schau hineingerückt worden, in die sich alles, bald so und bald etwas anders, so völlig befriedigend einordnen ließ: der echt religiöse Sinn der Guten und die Sonntagsentheiligung durch die andern, das Wohlwollen seitens der Staatsbehörden und das eigene Wohlwollen für dieselben, die treue Pflichterfüllung der Prediger und der Wert einer guten Schulbildung für die Wohlfahrt aller Volksklassen. Und je nachdem der Proponent die Einzelheiten düsterer oder heller belichtet hatte, kam er zu entsprechenden Schlußfolgerungen wie etwa, «daß die

[17] Karl Ed. Mayer: Antistes Scherrer und seine Vorfahren (22. Neujahrsblatt des Histor. Vereins). (St. Gallen 1882) S. 19.

[18] Jahrbücher 1831, S. 64.

Religion und die Polizey nur mit ihren vereinigten Kräften den sittlichen und religiösen Zustand eines Volkes, durch alle Klassen desselben, wirksam veredlen ...» (1821). Die Zuversichtlicheren aber teilten die Hoffnung eines J. M. Fels, daß das evangelische St. Galler Volk zwar noch nicht im vollen Grade ein religiös und moralisch aufgeklärtes Volk sei, daß aber «über unsere evangelische Kirche doch schon der Morgenstern eines bald lichten Tages leuchte», weshalb man ausrufen dürfe: «Du aber, st. gallisches Zion! auf! erheitere dich, denn dein Licht kommt! Ja, die Herrlichkeit des Jehova gehe täglich über dich auf, über deine Städte und Dörfer, deine Kirchen und Schulen, deine Lehrer und Prediger, deine Söhne und Töchtern! Sie gehe täglich auf in Aller Geist und jedem Herzen!»[19].

Das Anhören dieser Vorträge scheint Jahr für Jahr ein derartiges Behagen verursacht zu haben, daß die Proposition bei Erneuerung der Synodalstatuten nicht bloß stärker verankert, sondern sogar durch einen weiteren Vortrag ergänzt wurde. Fortan «erbat» sich nämlich der jeweilige Proponent schon vor der Synode ein Kirchenratsmitglied aus einem anderen Kapitel als «Reflektant» und gab ihm sein Manuskript zu lesen. Die Reinschrift der Proposition wie der Reflexion wurde nachher ins Buch der Synodalreden eingetragen. – In seinem Korreferat konnte der Reflektant die Ausführungen des Vorredners ergänzen, unterstützen oder kritisch beleuchten. Letzteres war freilich selten genug der Fall, so als Peter Scheitlin einmal vor der üblich gewordenen Schwarzweiß-Malerei der meisten Propositionen warnte, weil der Begriff «Zustand des Volkes» schon an sich zu unbestimmt sei, um zwingende Folgerungen zuzulassen, «denn im Zustande eines Volkes wie eines Menschen sei nichts selbständig weiß noch schwarz, es werde es nur durch seine Unterlage»[20].

Damit war, wenn wir recht sehen, erstmals Kritik geübt an dem ebenso eingelebten wie fragwürdigen Vorhaben, den religiösen und sittlichen Zustand des Volkes durch derartige Vorträge zu beleuchten. Wahrscheinlich hielt gerade Scheitlin die zwar noch nicht voll entwickelten, aber doch periodisch durchgeführten Visitationen[21] für die bessere Methode zur Bewältigung jenes Vorhabens; Schritte zur Abschaffung der Proposition haben indessen weder er noch andere Kritiker offiziell je unternommen.

*

[19] Prot. vom 4. Juli 1820.
[20] Prot. vom 5. Juli 1825.

«Zur Sache», d. h. zur Möglichkeit konkreter Beratungen und Entschlüsse, führte erst das zehnte Traktandum: die *Vorschläge des Kirchenrats.* Von ihm wurden, da die Synode damals nur ausnahmsweise eigene Kommissionen einsetzte, alle Beschlüsse vorbereitet. Sie unterlagen einer freien Diskussion; war diese geschlossen, wurde der Vorschlag «summarisch angenommen oder verworfen». Damit besaß der Kirchenrat die Möglichkeit, der förmlichen Niederlage eines Antrags zuvorzukommen. Das Unbefriedigende lag zweifellos darin, daß die kirchenrätlichen Vorschläge nicht innerhalb der Synode abgeändert und trotzdem dann verabschiedet werden konnten. Ein individueller Antrag auf Änderung des Reglements in diesem Sinne wurde erst 1830 gestellt, mit Rücksicht auf die bevorstehende Revision aller Ordnungen jedoch nicht weiter behandelt.

Dann folgten die Wünsche oder Beschwerden der Kapitel sowie die individuellen Anträge. Nur bei diesen Punkten der Tagesordnung verraten die Protokolle, was die Synodalen tatsächlich beschäftigte und was sie von der würdigen Versammlung erwarteten. Die Erwartungen scheinen freilich schon damals bisweilen größer gewesen zu sein als die Möglichkeiten, wurde doch von einem bedächtigen Geiste verlangt, daß alle Antragsteller «vorerst reiflich überdenken, ob und wie ihre allfälligen Wünsche ausführbar seyen»[22]. Im übrigen sah das Reglement für sehr wichtige Fälle die «ganze Umfrage» vor, d. h. der Antistes konnte die Anwesenden, unter genauester Beachtung ihrer durch Rang und Würde gegebenen Reihenfolge, einzeln und namentlich auffordern, ihre Meinung zu äußern. Üblich war aber nicht dieses an den römischen Senat erinnernde Verfahren, sondern freie Aussprache und dann Abstimmung darüber, ob die betreffende Angelegenheit dem Kirchenrat zu überweisen sei.

Wenn die wichtigsten *Sachgeschäfte,* welche die Synode in ihren ersten drei Jahrzehnten behandelte, hier nur knapp angedeutet werden, so vermag eine solche Aufzählung an sich natürlich nichts auszusagen. Sie verfolgt denn auch einzig den Zweck, demjenigen die Benützung der Protokolle zu erleichtern, der sich mit Entstehung, Inhalt und Schicksal einzelner Vorlagen intensiver zu beschäftigen wünscht. Die Kirchenverfassungen von 1804 und 1817, mit den Statuten für Synode, Kirchenrat und Kapitel, sind schon im vorhergehenden Abschnitt beschrieben

[21] Allgemeine Kirchenvisitationen fanden statt: 1808, 1813, 1819, 1823, 1827. Vgl. Wiget II, S. 54 ff.
[22] Prot. vom 7. Juli 1818.

worden. Sie bildeten ihrerseits die Grundlage für weitere Erlasse, zu denen auch die Einführung der Pastoralkonferenzen (1822) gehört, welche der wissenschaftlichen Ausbildung der Pfarrer dienten. – Hinsichtlich des sonntäglichen Gottesdienstes stand 1803–10 die Gesangbuchfrage im Vordergrund. Das in St. Gallen anstelle der Psalmen von Ambrosius Lobwasser 1797 eingeführte Gesangbuch wurde 1805 von der Synode für den ganzen Kanton übernommen; es setzte sich vorerst nur gegen Widerstände durch, blieb dann aber bis 1871 in Gebrauch. – Eine neue Liturgie, schon 1803 gewünscht, lag erst 1819 vor[23]. – 1807 wurde beantragt, die Abendmahlstage einheitlich anzusetzen; gemäß Vorschlag des Kirchenrates bestimmte die Synode hiefür drei Jahre später Weihnachts- und Stefanstag, Gründonnerstag, Ostersonntag, beide Pfingsttage und den Bettag[24]. – Anregungen auf Erhebung des Karfreitags (1807) und des Bettags (1816) zu eigentlichen Feiertagen blieben zunächst ebenso erfolglos wie der kirchenrätliche Vorschlag, dem Ostermontag diesen Charakter zu nehmen, unter Verwandlung «in ein öffentliches Kinderfest»[25]. – Ins Kapitel Sonntagsheiligung gehören auch die wiederholten Aussprachen über sonntägliche Waffenübungen und Tanzanlässe, sowie die wachsende Opposition gegen die herkömmliche Pflicht der Pfarrer, von der Kanzel aus Ankündigungen rein politischen oder geschäftlichen Inhalts vorzulesen.

Hatte der Antistes Sitzung und Session reglementsmäßig «mit Danksagung und Gebet beschlossen», so pflogen die Synodalen des Mahles und der *Geselligkeit*. «Schon seit der Errichtung der gemeinschaftlichen Kantonssynode hat sich die Geistlichkeit in der Stadt das Vergnügen gemacht, die beiden Landkapitel bei einem gemeinsamen Nachtessen zu bewirthen. Dieses fand die zwei leztenmale in einem Zunftsaale und zwar beim ‹Antlitz› statt»[26]. Da der Vormittag zur Abwicklung der Geschäfte nur selten ausreichte, verlegte man gegen 1830 die gemeinsame Tafel auf den Mittag, wobei allerdings die «üppigen glänzenden Mahlzeiten ... nach und nach immer frugaler wurden, bis zuletzt die St. Galler das schöne Gastrecht nicht mehr übten und jeder aus seiner eigenen Tasche bezahlte»[27].

Ergebnisse und Problematik

Tritt man einige Schritte zurück von den Einzelheiten des Bildes, das die Kantonalsynode in ihren ersten drei Jahrzehnten bot, so gewahrt man unschwer, wie fremdartig das Ganze den heutigen Betrachter anmuten muß. Der Unterschied zwischen dem Stil der Sitzungen von 1720 und 1820 war in manchem unstreitig geringer als derjenige zwischen den Synoden von 1820 und 1920. Am meisten dürfte – neben manchen äußeren Formen, die ja weitgehend aus der Tradition der älteren städtischen und der toggenburgischen Synode übernommen waren – das Übergewicht jenes Redens auffallen, dem kein Handeln folgte. So sind beispielsweise die Propositionen nicht bloß zusehends verlängert, sondern nachträglich durch die Reflexionen ergänzt worden. Zusammen mit der Begrüßungsrede des Antistes beanspruchten diese Vorträge in der Reinschrift 1808 bis 1818 durchschnittlich 28 und 1819–1829 durchschnittlich 46 Seiten pro Sitzung. Die Vorliebe des Zeitalters für geistvolle, gefühlswarme und erbauliche Reden ist unverkennbar. Wir glauben sie auf dreierlei Vorausetzungen zurückführen zu können, die freilich bisweilen ineinander übergreifen.

Erstens war, wie schon früher angedeutet, die gesetzliche Stellung der Synode so eingeschränkt, daß ihr für weittragende Beschlüsse der freie Spielraum fehlen mußte und sehr oft auch die innere Nötigung, das Bewußtsein einer zum Handeln verpflichteten Verantwortung. – Zweitens hatte die Entwicklung der zeitgenössischen Theologie den Begriff der Kirche nicht vertieft, sondern verkümmern lassen. Was den Aufklärern echte Überzeugung gewesen war, wurde mehr nur noch vertreten als geglaubt, und doch konnte man sich nur schwer von jenen Vorstellungen lösen, die in der Kirche eine Anstalt zur Hebung des öffentlichen Wohls erblickten und im Pfarrer alles andere als einen Seelsorger und Verkünder des Evangeliums. – Und drittens wäre auf den Zeitgeist hinzuweisen, d. h. vor allem auf jenes Bedürfnis nach innerer wie äußerer Ruhe, das man nach den Aufregungen der revolutionären und der napoleonischen Epoche empfand, und das politisch im ganzen Zuschnitt der damaligen Ver-

[23] Vgl. 5. Kapitel, 3. Abschnitt

[24] Mit der noch in die Gesetzessammlung von 1842 übernommenen Verordnung vom 17./20. Juli 1810 (Kantonsblatt XI, S. 174) stimmen die Angaben bei Wiget II, S. 33 nicht überein.

[25] Prot. vom 3. Juli 1827.

[26] Jahrbücher 1825, S. 35.

[27] Jahrbücher 1833, S. 48.

fassungen seine Entsprechung fand. Das Ideal der Gleichheit hatte seinen Kredit eingebüßt, bis in die St. Galler Synode hinein. Wie sehr man sich auch hier nach wohlgefügter Ordnung, nach einem festen Oben und Unten sehnte, bezeugen allein schon die Anredeformeln, die den Ansprachen und Vorträgen vorausgeschickt zu werden pflegten. So wirkte Antistes Stähelin gegenüber seinen Nachfolgern noch fast spartanisch nüchtern mit seinem «Würdige, verehrteste, teuerste Herren Väter und Brüder!» Schon Scherrer ging (1814) als Vice-Antistes über zu: «Hochgeachter Herr Regierungspräsident! Hochwürdiger Herr Antistes! Hochgeachte, Hoch- und Wohlehrwürdige, Hochverehrteste Herren!» Und ein Jahrzehnt später begann ein Reflektant, der als ‹gewöhnlicher› Kirchenrat natürlich höflicher sein mußte als ein Antistes, seinen Vortrag mit den Worten: «Hochwürdiger Herr Antistes! Hochgeachte Herren Regierungs-, Central- und Kantonsräte! Hochgeachte, Hochehrwürdige Herren Kirchenräte! Wohlehrwürdige, Hochgeschätzte und Vielgeliebte Herren Väter und Brüder!»

Immerhin begann im Laufe der Zwanzigerjahre der eine und andere, diese synodale Herrlichkeit als eine barocke Scheinwelt zu empfinden. Blieb das Bollwerk der Propositionen und Reflexionen auch unangefochten, so drang immerhin 1823 ein Antrag, beim Namensaufruf die amtlichen Titulaturen als unschicklich und zeitraubend wegzulassen, sofort durch. Weniger Erfolg war einem Vorstoß des St. Galler Pfarrers Ruprecht Zollikofer, seit 1823 Aktuar, beschieden. Er erstrebte nichts Geringeres als «der Synode etwas mehr inneren Gehalt zu geben, demnach die Zeit ihrer Dauer um einen Tag zu verlängern, gehaltlose Förmlichkeiten und Wiederholungen abzukürzen und die Vereinigung aller Kantonsgeistlichen zu wichtigeren, namentlich wissenschaftlichen Zweken zu benüzen»[28]. Die Überweisung des ebenso wertvollen wie unbequemen Vorschlags an den Kirchenrat wurde, offenbar diskussionslos, von der Mehrheit abgelehnt. – In eine andere Richtung zielte 1817 der Antrag eines unbekannt Gebliebenen, die Synode jeweils mit einer Predigt zu eröffnen. Hätte man ihn annehmen können, ohne sich dann über kurz oder lang der Fragwürdigkeit des traditionellen Redewerks bewußt zu werden? Erst die um 1830 einsetzenden Beratungen über Revision der staatlichen und der kirchlichen Verfassung macht dann eindeutiger, als es der starre Rahmen bis dahin erlaubt hatte, das Bestreben sichtbar, die Synode ihrer eigentlichen Aufgabe entgegenzuführen.

[28] Prot. vom 4. Juli 1826.

Drittes Kapitel

Die Regenerationszeit

Das Ringen um die Kirchenverfassung von 1834

Das gegen Ende der Zwanzigerjahre einsetzende Ringen um ‹Regeneration› (d. h. Erneuerung, Verjüngung) der st. gallischen Verfassung und Politik war durch zwei Tatsachen besonders gekennzeichnet: Einerseits trat den intern bereits vorhandenen Gruppen der liberalen und konservativen Politiker ein wackerer und wortkräftiger Harst von Demokraten zur Seite. Anderseits wurde der hinter den wohlbehüteten Türen der Ratssäle eingeleitete Kampf der Parteien nunmehr in die Öffentlichkeit hinausgetragen. «Volkssouveränität» war das Lieblingswort der Demokraten und ein Hauptbegriff der neuen Kantonsverfassung; diese war die erste, über deren Annahme oder Verwerfung die Stimmbürger, wenigstens bedingt, selber entscheiden konnten. Und da sich die Ratssäle dem Publikum und den Berichterstattern einer fortan viel freieren Presse öffneten,

fand bald alles, was darin vorging, einen Widerhall, dessen Ausmaß niemand hatte ahnen können.

Die beiden angedeuteten Merkmale der Regenerationsbewegung – materiell: der Zug zur Demokratie, formal: die Öffentlichkeit der politischen Diskussion – kennzeichnen auch die damaligen Vorgänge innerhalb der beiden Konfessionen. Das ist um so verständlicher, als deren Stellung wiederum einen Hauptgegenstand der allgemeinen Verfassungsrevision bilden mußte. Auch protestantische Pfarrer und Politiker traten teils für Rückgabe des Erziehungswesens an den Staat ein, teils für Aufhebung der konfessionellen Autonomie überhaupt. Sie fanden im Verfassungsrat die Unterstützung der Kommissionsmehrheit; aber im Plenum siegte dann, von den Demokraten unterstützt, der konservative Antrag auf Übernahme der bisherigen Ordnung mit 81 gegen 50 Stimmen. – Als Ganzes wurde die neue Konstitution (vom 1. März 1831) durch den Verfassungsrat «einhellig» angenommen, durch das Volk mit 21 882 gegen 11 091 Stimmen. Gemäß besonderem Dekret waren dabei aber den nur 9190 Bürgern, die tatsächlich zugestimmt hatten, jene 12 692 Stimmberechtigten zugezählt worden, die den entscheidenden Gemeindeversammlungen ferngeblieben waren.

Nachdem die Verfassung von 1814 dem Volk überhaupt nicht vorgelegen hatte, geschweige denn das Konfessionelle Gesetz von 1816, fiel es nun freilich sehr schwer zu entscheiden, ob wirklich eine Mehrheit von Bürgern das neue Grundgesetz begrüßte und mit ihm auch den Fortbestand der konfessionellen Autonomie. War letztere als Prinzip auch bereits wieder gesichert, so blieb wenigstens über die rechtliche Form ihrer Durchführung das Wort noch frei. Da gerade von dieser Frage die künftige Stellung und Tätigkeit der Synode abhing, griffen einzelne Pfarrer sowie die Kapitel und zeitweise die Synode selbst ins Gespräch ein.

So sprach sich noch vor Erlaß des neuen Konfessionellen Gesetzes Johann Georg Wirth[1] in einem Zeitungsartikel[2] für Beseitigung der Großratskollegien aus. Letztere sollten nach seiner Auffassung höchstens noch die Wahlen selbständiger konfessioneller Behörden vorbereiten. Als solche schlug Wirth evangelischerseits eine Versammlung vor, die heute als Volkssynode zu bezeichnen wäre. «Von der Gesammtheit der Gemeinden geht die Repräsentation aus. Würden diese nun durch freie Wahl eine Versammlung von weltlichen und geistlichen Mitgliedern, in angemessenem Verhältnis, niedersezen, eine evangelische Kirchenversammlung des Kantons, so wäre diese einzig und allein – auch nach dem ausgesprochenen Grundsatz der Volkssouveränität – rechtlich befugt und wohl auch fähig, das Kirchen-, das Schul- und Erziehungswesen und den matrimoniellen Zweig zu organisieren und ... zu besorgen.»

Daß Wirth seinen Vorschlag, mit dem er damals nicht mehr allein stand, veröffentlichte, hängt vermutlich mit einer Konferenz zusammen, die im gleichen Mai 1831 auf Einladung des Kirchenrates stattgefunden hatte. Sechs Synodale, aus jedem Kapitel zwei, waren zusammengetreten, um die Grundzüge der evangelischen Kirchenorganisation zu entwerfen. «Diese Kommission arbeitete im Laufe angestrengter Sitzungen einer ganzen Woche wirklich einen Entwurf nach presbyterianischer Form aus, der sich aber im ganzen doch nicht viel von der gegenwärtigen Kircheneinrichtung entfernte»[3].

Unabhängig davon, aber gleichzeitig (17. Mai), verhandelte auch das evangelische Großrats-Kollegium über die Vorbereitung eines solchen Entwurfs. Vergeblich empfahl der Präsident, Dr. jur. Christian Friedr. von Fels, die Beiziehung von Geistlichen zu diesem Vorhaben. Die Fünfer-Kommission, die dann doch nur aus Ratsmitgliedern bestand, konnte ohnehin nichts ausrichten, weil sie einsah, daß zuerst das neue Konfessionelle Gesetz abgewartet werden mußte.

Die Synode ihrerseits befaßte sich am 5. Juli mit der mühevollen Angelegenheit. Dem erwähnten Entwurf ihres eigenen Ausschusses war aber nicht mehr Erfolg beschieden als dem Antrag, wenigstens das Großrats-Kollegium nachträglich zur Erweiterung seiner Kommission durch einige Pfarrer aufzufordern. Als Wurzel aller Schwierigkeiten wurde die Zuständigkeitsfrage erkannt. «Weil zur Stunde noch ungewiß sei, ob der evangelische Große Rath, oder die Synode, oder ein von dem Volke des evangelischen Kantonstheils zu ernennender kirchlicher Verfassungs-Rath das Recht habe, eine Kirchenverfassung zu entwerfen»[4], stellte man es dem Kirchenrat

[1] 1785–1869 (15. Okt.), von Ganterschwil und (seit 1820) St. Gallen. Pfarrer in Güttingen (1810–17), Neukirch-Egnach (1817–24). Rektor des städtischen Gymnasiums in St. Gallen (1824–34), dann Stadtpfarrer und Dekan (seit 1848). Kirchenrat (1834–46). Schulratspräsident. Vater von Kaspar Melchior (1812–86, Pfarrer in Rapperswil, Herisau und Romanshorn, Präsident der außerrhod. Synode), Daniel (1815–1901, Eisenbahn- und Bankfachmann. National- und Ständerat) und Johann Zwingli (1818–1905, vgl. Anm. 6 zum 4. Kapitel).

[2] ‹Der Freimüthige› vom 25. Mai 1831.

[3] Jahrbücher 1831, S. 63.

[4] St. Galler Zeitung vom 11. Juli 1831.

anheim, die Angelegenheit weiter zu verfolgen und allenfalls eine außerordentliche Synode einzuberufen. Wer Greifbareres erwartet hatte, sah sich enttäuscht. «Ist aber kein Stoff, keine Kompetenz und kein Bedürfnis zu einer andern und umfassendern Thätigkeit der Synode vorhanden, so werden und müssen alle Versuche mißlingen, aus nichts etwas zu machen»[5].

Als der Große Rat im Spätherbst (25.–29. November) das *Konfessionelle Gesetz*, die Grundlage der Organisationsgesetze für beide Konfessionsteile, beriet, beanstandeten mehrere Redner aus beiden Konfessionen und Hauptparteien die bisherige rechtliche Gestaltung der Autonomie. Auf katholisch-konservativer Seite traten nicht weniger als 3 Regierungsräte dafür ein, daß jeder Konfessionsteil – unter Wegfall der Großratskollegien – seine eigenen Oberbehörden selbst bestellen könne. Da aber von liberaler Seite die Wahl der konfessionellen Organe direkt durch den Staat gefordert wurde, befürchtete die Mehrheit für die Zukunft neue Wirrungen. Sie zog es vor, einfach bei der bisherigen Lösung zu bleiben, und rettete damit den bedrohten Kollegien das Leben. Mit dem Erlaß des neuen Konfessionellen Gesetzes (29. November 1831, in Kraft seit 26. Januar 1832) war die Sache für den Staat als solchen abgetan.

*

Die weitere Auseinandersetzung mußte nun innerhalb der beiden Konfessionen stattfinden. Sie verlief evangelischerseits zwar ohne jene dramatischen Höhepunkte, welche die oft beschriebenen Vorgänge im katholischen Lager auszeichneten, läßt aber doch schon ein lebhaftes Bemühen um die rechte Gestalt der Kirche erkennen. – Den Anfang machte das Kapitel Rheinthal-Werdenberg. Es konnte sich nicht damit abfinden, daß, auf Grund des Konfessionellen Gesetzes, wiederum das aus politischen Wahlen hervorgegangene Großratskollegium als kirchlicher Verfassungsrat auftreten würde. Deshalb regte das Kapitel am 2. Januar 1832 die Einberufung einer außerordentlichen Synode an, welche gegen das neue Gesetz Stellung nehmen sollte.

Aber die St. Galler Amtsbrüder lehnten den Vorschlag am 5. Januar ab und erklärten, der evangelische Große Rat sei mindestens nach herkömmlichem Recht für jene Aufgabe zuständig. Dieses Recht ihm allenfalls streitig zu machen, könne nicht Sache der Geistlichen sein, «da wir nicht die Kirche, sondern nur Diener derselben und integrirende Mitglieder der Kirchengemeinschaft sind. Läßt sich das Volk jene Selbstbeauftragung gefallen, wie es den Anschein hat, so erscheinen wir als sehr wenige Dissentierende unter einer ungeheuren Majorität. Zudem erwächst dem Großen Rat durch die stillschweigende Genehmigung des Konfessionellen Gesezes durch das Volk eben das Recht, das ihm bis dahin noch durch konsequente Schlüsse zu bestreiten war.» Ferner sei unklar, was der Kirchenrat mit einer «Protestation» auszurichten vermöchte, die das evangelische Volk wohl gar nicht erwarte. «Wir schließen mit der allgemeinen Wahrnehmung, daß gegenwärtig eine Zeit für das Politische und nicht für das Kirchliche ist. Ist kein Bedürfnis vorhanden, so ist jeder Schritt erzwungen und folgenlos, den man tut»[6].

Da eine außerordentliche Synode somit nicht zustande kam, war nun die am 14. Februar vom Großrats-Kollegium neu bestellte Neunerkommission für den *Entwurf einer neuen evangelischen Organisation* am Zuge. Die Mehrheit hatte sich für eine ganz freie Wahl derselben entschieden, so daß auch Rektor Wirth in die Kommission gewählt werden konnte; neben ihm vertrat Peter Steiger[7] den Pfarrerstand. Er stellte als Berichterstatter dem Entwurf, der etwa im Mai im Druck erschien, einige Gründe dafür voraus, warum es der Kommission nicht möglich gewesen sei, «ein in sich abgerundetes grundsätzliches und folgerichtiges Ganzes zu entwerfen»[8]. So habe ihr bereits das Konfessionelle Gesetz, nämlich durch Beibehaltung der Kollegien, vorgegriffen.

Im übrigen gestaltete der Entwurf die Stellung der Synode in bezug auf ihre Sachgeschäfte freier. Hatte sie bisher nur auf Vorschlag des Kirchenrats Beschlüsse gefaßt, so konnte sie dies fortan auch von sich aus tun. Anderseits unterlagen selbst ihre Anordnungen rein kirchlichen Inhaltes der Sanktion durch das Großrats-Kollegium; dieses konnte sie genehmigen oder motiviert zurückweisen. – Ferner raubte der Entwurf der Synode jeden Einfluß auf die Zusammensetzung des Kirchenrates. Hatte letzterer bisher aus 7 Geistlichen, zu wählen durch die

[5] Jahrbücher 1831, S. 63.
[6] a. a. O. S. 65 f. – Vgl. Schelling S. 226.

[7] 1804–1868 (27. März), von Flawil. Pfarrer in Sennwald (1830–38) und Staatsschreiber (1838–49). Regierungsrat (1849–61).
[8] Entwurf einer Organisation des evangel. Kirchen- und Erziehungswesens vom Kanton St. Gallen (St. Gallen 1832).

Synode, und 2 Mitgliedern des Zentralrats bestanden, so wurde er jetzt auf 7 Mitglieder (und 4 Suppleanten) verkleinert, sämtlich zu wählen durch das Kollegium, und zwar «frei aus allen wahlfähigen evangelischen Kantonsbürgern», d. h. ohne Festsetzung einer Mindestzahl von Pfarrern. Die Stellung des Centralrats hingegen war im wesentlichen auf diejenige einer Verwaltungs- und Rekursbehörde eingeschränkt. Dieser Entwurf der großrätlichen Kommission erscheint wohl in allem, was Befugnisse, Gewaltentrennung und Instanzenweg anbelangt, klarer und einfacher als die Organisation von 1816, vermochte anderseits grundlegende Mängel derselben aber nicht zu beseitigen.

Gemäß dem Auftrag der Synode vom Vorjahr wartete darum der Kirchenrat die nächste Session nicht ab, sondern überreichte den Mitgliedern des Großrats-Kollegiums von sich aus am 2. Juni eine Reihe von Abänderungsanträgen[9]. So schlug er u. a. bei Art. 20, unter Einfügung eines ganz neuen Gesichtspunktes, für die Synode vor: «Ihr steht das Recht zu, von sich aus oder auf Vorschlag des Kirchenrates, im Geiste evangelischer Freiheit, Beschlüsse zu fassen: über Lehre, Liturgie, Seelsorge und öffentliche Gottesverehrung.»

Dieser Änderung schloß sich das Kollegium bei Beratung des Entwurfs am 7. Juni an. Außerdem setzte es fest, daß seine wichtigeren Verordnungen (und damit auch diejenigen der Synode) vor Sanktionierung durch den Großen Rat der (Veto-) Abstimmung des evangelischen Volkes zu unterbreiten seien. Ferner erweiterte das Kollegium die Synode durch 6 von ihm frei gewählte weltliche Beisitzer. Damit allenfalls auch einer dieser Laien als Präsident gewählt werden könne, wurde für letzteren der ehrwürdige Titel ‹Antistes› fallen gelassen.

Der damit noch nicht zu Ende beratene Entwurf wurde von den Toggenburger Pfarrern wiederholt angegriffen. Ihr Pastoralverein wandte sich mit Druckschriften einerseits an die evangelischen Großräte[10], anderseits an die Öffentlichkeit[11], und drittens ließ er seinen Standpunkt an der Synode einläßlich vertreten.

Diese befaßte sich im August 1832 so gründlich mit der Vorlage, daß erstmals seit 1805 ein zweiter Sitzungstag nötig wurde. Antistes Steinmüller wandte sich bereits in seiner Eröffnungsrede gegen den Organisations-Entwurf und «wünschte eine presbyterianische Synode, zur Hälfte aus Geistlichen, zur Hälfte aus Weltlichen bestehend»[12]. Sogar in der Proposition war diesmal von Kirchenverfassungen die Rede, indem der 71jährige J. M. Fels auf seine Broschüre von 1801 zurückgriff, aus der sich freilich gerade die schwierigeren Fragen nicht beantworten ließen. Tiefer ging sein Reflektant, Kirchenrat Johannes Knaus, damals Pfarrer in Sevelen, auf die Probleme ein. Er forderte, daß das Großrats-Kollegium seinen Geschäftskreis auf Erziehungswesen und Verwaltungssachen beschränke, die kirchlichen Aufgaben aber der Synode überlasse, die freier gestellt werden müsse. Denn «die Kirchenvorsteher und die Geistlichen sind die Repräsentanten des christlich-kirchlichen Lebens der einzelnen Gemeinden jetzt noch, und insofern sich alle, oder ein Ausschuß, zu einer Synode vereinigen – sind sie Repräsentanten der protestantischen Kantonskirche»[13]. Nur eine solche Synode könne einen Kirchenrat wählen, der nachher junge Pfarrer zu prüfen und zu ordinieren habe, nur eine solche Synode könne den Kirchenrat nach kirchlichen Gesichtspunkten instruieren. Dieser sei nun aber einerseits der Synode zu wenig deutlich untergeordnet und anderseits zu abhängig vom Kollegium; letzteres wiederum habe manche seiner Beschlüsse dem gesamten Großen Rat vorzulegen, in welchem die Katholiken eine deutliche Mehrheit besäßen. «Ich finde aber auch keine einzige Bestimmung im Konfessionellen Gesetze, die auch nur von ferne eine solche Unterordnung unter den Staat begünstigte»[14]. Ferner vermißte Knaus im Entwurf einen Artikel über spätere Revision der Organisation. Das Recht hiezu nahm er ebenfalls für die Synode in Anspruch.

Hierauf trug Antistes Steinmüller einen Bericht über die Verhandlungen des Kirchenrates vor, der auch seinerseits die nochmalige Überarbeitung der ganzen Vorlage wünschte. – In gleicher Richtung ging ein Antrag des Kapitels Toggenburg, einläßlich begründet durch Joh. Heinr. Weber, Pfarrer in Krinau. Er wies ebenfalls darauf hin, daß der Große Rat im Konfessionellen Gesetz der evangelischen Kirche die Möglichkeit vorenthalten habe, ihre Repräsentanten frei zu bestimmen. Zudem bestritt er dem

[9] Kantonsbibliothek St. Gallen: Sammelband W 34 (Misc. Wegelin) Nr. 3.
[10] a. a. O. Nr. 5 und 4.
[11] a. a. O. Nr. 8.
[12] St. Galler Zeitung vom 11. Aug. 1832.
[13] [Johannes] Knaus: Über Aristokratie und Demokratie im Entwurf einer Organisation des evangel. Kirchenwesens vom Kanton St. Gallen. Eine Synodalvorlesung. (Lichtensteig 1832) S. 27.
[14] a. a. O. S. 22.

Kollegium das Recht, ohne vorherige Begrüßung der Synode einen Entwurf zu erlassen. «Arme evangelische Kirche! Freiheit ist dein Element, und im Lande der Freiheit hast du nicht einmal einen selbstgewählten Repräsentanten ...! Deine Organisation und innere Gesetzgebung soll von einem vom paritätischen Volke für politische Zwecke erwählten Kollegium ausgehen!»[15]. So sei denn der Entwurf dieses Gremiums auch inhaltlich begreiflicherweise «fast unter aller Kritik. Er ermangelt aller allgemeinen Grundsätze und Bestimmungen über Bestand, Grund und Zweck der evangelischen Kirche, jeder Garantie für die öffentliche Lehrfreiheit, jeden Anflugs höherer wissenschaftlichen Ideen ... Er gefährdet die Selbständigkeit der evangelischen Kirche ...; gefährdet die schwer errungene theure evangelische Freiheit, indem er im evangelischen Großrathskollegium einen pontifex maximus aufstellt, der alle und jede ‹jura circa sacra› unbedingt für sich in Anspruch nimmt und unbeschränkt übt»[16].

Auf Webers Vortrag folgte eine weitläufige Diskussion. «Unter vielem Hohepriesterlichem wurde doch manche schöne freisinnige Ansicht entwikkelt»[17]. Mangels klarer Ergebnisse vertagte sich aber die Synode, indem sie eine Fünferkommission beauftragte, am andern Morgen konkrete Anträge vorzulegen. – Darauf sind am 8. August folgende Beschlüsse[18] gefaßt worden:

1. Bitte an das Großratskollegium um Revision des Entwurfs.
2. «Als Grundlage der Organisation werde a) der Begriff von Kirche, b) das Repräsentativsystem in derselben gewünscht» und folgender Wortlaut dafür vorgeschlagen:

   «Die evangelische Kirche des Kantons St. Gallen besteht aus der Gesammtheit der evangel. Bürger des Kantons. Dieselbe repräsentiert sich

   a) für ihre kirchlichen Angelegenheiten, inwieweit sie in die bürgerlichen Rechte eingreifen, in dem evangel. Großrats-Kollegium,

   b) für ihre rein ‹kirchlichen› Angelegenheiten in einer evangelischen Synode.»
3. Materielle Änderungen: Um in der Zusammensetzung des Kirchenrats die Mitwirkung der Pfarrer sicher zu stellen, sollten dessen Mitglieder (und die des Centralrats) vom Kollegium teils aus allen evangelischen Kantonsbürgern, teils aus der Synode gewählt werden. – Deren weiterer Antrag, grundlegende Beschlüsse einer Abstimmung der evangelischen Stimmbürger zu unterbreiten, entsprach einer vom Kollegium bereits getroffenen Abänderung des Entwurfs. Er zeigt aber, daß die Synode von sich aus auf dem Wege war, aus ihrer früheren beschaulichen und selbstgenügsamen Abgeschlossenheit herauszutreten. In noch höherem Maße gilt dies von ihrem Antrag, daß jede Kirchgemeinde das Recht erhalten solle, ein weltliches Mitglied der Kirchenvorsteherschaft in die Synode abzuordnen. Damit wäre letztere schon damals wenigstens mittelbar zu einer Volkssynode geworden.

Als ihrer Session schon nach 2 Wochen wieder eine außerordentliche des Großen Rates folgte, kam das evangelische Kollegium (am 27./28. August 1832) wenigstens auf die Zusammensetzung des Kirchenrates zurück. Es änderte den Entwurf dahin, daß mindestens 2 Mitglieder und 1 Suppleant Geistliche sein sollten. Die übrigen Anträge der Synode hatten keinen Erfolg. Dagegen wurde die Amtsdauer der evangelischen Behörden von 2 auf 4 Jahre verlängert und eine Reihe schulrechtlicher Fragen aufgegriffen. Das Organisationsgesetz hatte ja neben dem Kirchen- auch das Erziehungswesen zu ordnen. Nun war aber im Entwurf diesbezüglich einfach auf ein Gesetz von 1818 verwiesen worden. Dabei konnte eine Neuordnung in bezug auf die Stellung der Niedergelassenen nicht mehr länger hinausgeschoben werden; es ging vor allem um ihr Verhältnis zu den Anteilhabern am Schul- und Kirchengut, sowie um das Recht, Lehrer bzw. Pfarrer zu wählen und abzuberufen. Die Kommission erhielt den Auftrag, einen entsprechenden Nachtrag[19] einzubringen. Dessen Erscheinen – vermutlich im Oktober 1832 – rief erneut den Toggenburger Pastoralverein auf den Plan. Über dessen Petitionen[20] und deren Schicksal ist hier nicht zu berichten, aber der Kampf um den erwähnten Nachtrag war erheblich mitschuldig daran, daß das Organisationsgeschäft zu keinem Ende kommen wollte.

Als die Beratungen am 6. November 1833 weitergingen, schöpften Freunde einer stärkeren Demokratisierung der Kantonalkirche neue Hoffnung, denn

[15] ‹Vortrag an der evangel. Sinode des Kantons St. Gallen, den 7. Augstmonat 1832 ...› (Lichtensteig o. J.) S. 19 f.

[16] a. a. O. S. 16 f.

[17] St. Galler Zeitung vom 11. Aug. 1832.

[18] a. a. O.: Dagegen stimmten 4 ‹ultra-freisinnige Geistliche› und die Abgeordneten des Großratskollegiums. Text der Beschlüsse nach dem Prot. vom 8. Aug. 1832.

[19] Kantonsbibliothek St. Gallen: Sammelband W 34 (Misc. Wegelin) Nr. 2.

[20] a. a. O. Nr. 9 und 10 (insgesamt 4 Petitionen).

zum Präsidenten des Kollegiums rückte einer ihrer eifrigsten Wortführer auf: Pfarrer Peter Steiger. Nur sein Stichentscheid rettete alsbald das für zukünftige Beschlüsse vorgesehene Veto, d. h. die damalige Form des Referendums, vor einem gegnerischen Rückkommensantrag. Am folgenden Tage wurde das Organisationsgesetz[21] mit 42 gegen 7 Stimmen dem Großen Rat zur Sanktionierung überwiesen. Hier konzentrierte sich – am 3. Februar 1834 – die Auseinandersetzung auf das von der Kommissionsmehrheit angefochtene Vetorecht. Nachdem sich mehr als ein Dutzend Redner darüber geäußert hatten, wurde dieser Stein des Anstoßes – hauptsächlich aus Besorgnis vor neuen konfessionellen Auseinandersetzungen – mit 60 : 59 Stimmen wieder aus dem Wege geräumt. Nach abermaliger Schlußabstimmung im Kollegium (6. Februar) verlieh dann die Legislative der *«Organisation des evangelischen Kirchen- und Erziehungswesens vom Kanton St. Gallen»*[22] am 11. Februar 1834 Rechtskraft.

*

Die Entstehung dieses neuen Rahmengesetzes für die Kantonalkirche, von andern einschlägigen Werken übergangen, wurde bisher einzig in Schellings Kirchengeschichte[23] knapp berührt. Seine Andeutungen sind jedoch dahin zu ergänzen, daß die Synodalen jener Zeit viel aktiver, als es bisher den Anschein hatte, am Kampf um eine sinnvollere Stellung und Ausgestaltung der Kantonalkirche teilnahmen. In Wort und Schrift schalteten sie sich immer wieder in diesen Kampf ein: einzelne Pfarrer, die Kapitel, der Kirchenrat und die Synode selber. Manche Äußerung und mancher weitblickende Vorschlag läßt erkennen, daß hier nicht bloß der demokratische und liberale «Dreißigergeist» wirkte, sondern auch eine sich vertiefende Einsicht in das Wesen des Protestantismus und seiner Kirche.

Wenn trotzdem weder deren Stellung zum Staat noch die Stellung der Synode innerhalb der eigenen Konfession wesentliche Verbesserungen erfuhr, so ist nicht zu vergessen, daß die Großräte – sowohl im Kollegium wie im Plenum – den längeren Hebelarm in der Hand hatten und mehrheitlich an der Autonomie und ihrer unglücklichen Rechtsform festhielten. Anderseits kamen sogar in der Synode manche nicht oder nur mit Mühe von der Vorstellung los, daß die Kirche eine vom Staat eingesetzte Anstalt sei und die Synode eine hochehrwürdige Korporation. Nur langsam brach die Einsicht durch, daß die reformierte Kirche primär in ihren Gemeinden lebt, daß erst deren Verbindung die Kantonalkirche konstituiert, und daß diese deshalb einer tragfähigeren Verbindung mit dem Leben ihrer Gemeinden bedürfte. Solange aber jener Kirchenbegriff der Mediations- und Restaurationszeit bei einer Mehrheit vorherrschte, konnte auch die zweite Grundfrage, nämlich: wer die Kirche repräsentiere, unmöglich einmütig beantwortet werden. Damit mußte aber auch das Problem der Zuständigkeit für die Revision der Kirchenverfassung offen bleiben, ganz abgesehen von allen jenen Einzelfragen, in welchen man sogar bei übereinstimmendem Kirchenbegriff dann immer noch in guten Treuen verschiedener Ansicht sein konnte.

Darum ist die Zahl derer, die das Ergebnis von 1834 als endgültig hinnahmen, klein gewesen und bald noch kleiner geworden. Wiederum war der Rahmen des kirchlichen Lebens zu eng gezimmert. Als solcher vermochte er zwar dem Geist der neuen Zeit nochmals ein knappes Menschenalter hindurch zu widerstehen; dafür begann dieser nun unverweilt die Substanz selbst in Frage zu stellen.

Aufgaben und Tätigkeit der Synode (1834–1858)

Die Organisation des evangelischen Kantonsteils von 1834, näher ausgeführt durch die Synodalverfassung von 1835[24], veränderte die Zusammensetzung der Synode nur in bezug auf die Abgeordneten des Staates. Während diejenigen der Regierung wegfielen, waren diejenigen des Großratskollegiums von drei auf sechs vermehrt worden; sie brauchten aber dem Kollegium nicht mehr anzugehören, konnten also auch außerhalb des Großen Rates gewählt werden und zudem – ebenfalls neu – ohne Rücksicht auf eine gleichmäßige Vertretung der Kapitel. Auch gegenüber dem Kirchenrat gewann die Synode personell an Selbständigkeit, indem die Präsidien beider Behörden fortan getrennt waren und die Synode

[21] a. a. O. Nr. 11: Fassung vom 7. November 1833.

[22] Sammlung der Gesetze und Beschlüsse des Großen und Kleinen Rates ... V (1833/1834) S. 223 ff. – Gesetzessammlung des Kantons St. Gallen 1803–39 (St. Gallen 1842) S. 421 ff.

[23] Schelling S. 225 ff.

[24] Organisation und Reglement der evangel. Synode, und Organisation der evangel. Kapitel des Kantons St. Gallen, vom 6. Nov. 1835 [St. Gallen 1835].

außerdem ihren Aktuar – erst jetzt! – selbst wählen konnte. Präsident, Vizepräsident und Aktuar bildeten mit 4 weiteren Mitgliedern zusammen die ‹Synodalkommission›. Diese hatte als Büro die Sessionen vorzubereiten und überdies die Bettagsmandate zu verfassen. Außerdem waren fortan wieder drei Mitglieder ins Examinations-Kollegium abzuordnen.

In grundsätzlicher Beziehung vermied das neue Statut die fragwürdige Erklärung, daß die evangelische Kirche durch die Synode ‹repräsentiert› werde; anderseits bezeichnete Art. 11 der Synodalverfassung als Aufgabe der Synode ganz neu: «Für das Gedeihen der evangelischen Kirche im Kanton St. Gallen und die Förderung des religiösen und sittlichen Lebens ihrer Glieder, im Geiste des Evangeliums, zu sorgen.» – In ihrer Kompetenz zu selbständigen Beschlüssen hatte sie, wie schon im vorausgehenden Abschnitt zu erläutern war, keine größere Freiheit erhalten als unter der früheren Ordnung. Art. 21 der Organisation räumte ihr freilich das Recht ein, nicht nur auf Vorschlag des Kirchenrates, sondern auch «von sich aus ... im Geiste evangelischer Freiheit, Beschlüsse zu fassen über Lehre, Seelsorge und öffentliche Gottesverehrung, insoweit diese Gegenstände nicht in das bürgerliche Recht einschlagen. Diese Beschlüsse gelangen durch den Kirchenrat, mit einem Gutachten, an das evangelische Großrathskollegium, zur Genehmigung oder motivirten Zurückweisung.» – Eine wesentliche Verbesserung ist außerdem darin zu erblicken, daß es der Synode nicht mehr verwehrt war, Anträge des Kirchenrates materiell abzuändern.

Überprüft man, welche weiteren Mittel zur Erfüllung der erwähnten Hauptaufgabe vorgesehen waren, so ist die aus dem ersten Entwurf zur Organisation übernommene und dem Zeitgeist vollauf entsprechende Pflicht zur wissenschaftlich-theologischen Fortbildung zu nennen. Unter Verzicht auf Propositionen und Reflexionen hörte sich die Synode wenigstens an ihren ordentlichen Sessionen jeweils den Vortrag eines Amtsbruders an, der in der Wahl des Themas frei war[25], und nahm von den Kapiteln Berichte über deren wissenschaftliche Tätigkeit entgegen; daß diese Mittel dem Zwecke genügten, ist gelegentlich bezweifelt worden[26].

Auch in der äußeren *Form der Tagungen* änderte sich mancherlei. Die Beschränkung der ordentlichen Sessionen auf jedes 3. Jahr entstammte dem ersten Entwurf. Sie war darum nur vereinzelt angefochten worden, weil außerordentliche Sitzungen fortan nicht mehr bloß der Kirchenrat, sondern auch der Synodalpräsident oder ein Drittel der Synodalen veranlassen konnten, was 1835–1861 achtmal geschehen ist. – Die Prosynode fand im neuen Reglement keine Erwähnung mehr, dagegen sollte nun jede ordentliche Session «zu angemessener Weihe des Tages und lebendiger Ermunterung in dem heiligen Berufe» mit einer Synodalpredigt eröffnet werden; den Prediger hatten die drei Kapitel im Turnus zu stellen, wie dies bis heute üblich geblieben ist. Nach dem Gottesdienst zu St. Laurenzen begaben sich die Synodalen auf ½10 Uhr ins Rathaus. Dort waren sie nicht mehr an eine Sitzordnung gebunden. Dagegen scheint es nötig geworden zu sein, sie zum Tragen schwarzer Kleider zu verpflichten. Im ganzen war aber der Stil der Verhandlungen doch schon etwas neuzeitlicher. Die Versammlung konnte die gewohnte Tagesordnung von Fall zu Fall auf Antrag hin abändern, und ferner sah das Reglement die Wahl von Kommissionen ad hoc vor, die einem in den früheren Protokollen kaum begegnen. Ihre Anträge und Gutachten gingen denjenigen des Kirchenrates auf der Tagesordnung voraus.

Eine deutliche Absage an die bisherige Auffassung der Synode als einer Korporation bestand schließlich darin, daß die Sitzungen nicht mehr hinter verschlossenen Türen stattfanden, sondern öffentlich. Diese Neuerung entsprach nicht bloß dem, was die Kantonsverfassung von 1831 für die politische Legislative eingeführt hatte, sondern sie vermochte auch jenen Weg zu den Gemeinden, zum Kirchenvolk zu verbreitern, den die Synode nun betreten hatte. Die Zugänglichkeit ihrer Sitzungen machte die Türhüter entbehrlich und jede Verschwiegenheit in der Berichterstattung sinnlos. Nachdem schon um 1830 einzelne Synodale in politischen Zeitungen den Verlauf der Sessionen beschrieben und glossiert hatten, gab sich dann allmählich sogar das offizielle Protokoll bisweilen etwas gesprächiger.

Was die Verhandlungen als solche und deren *Ergebnisse* betrifft, so hat sich unser Überblick auch für diesen Abschnitt der Synodalgeschichte zunächst auf wenige Hinweise zu beschränken. – Ein 1834

[25] 1837: Peter Scheitlin: Meine Apologie der Bibel*. 1840: Ludw. Fay: Theorie und Praxis. 1845: Karl Steiger: Bedeutung der Kinderlehre*. 1852: Friedr. v. Tschudi: Rückwirkungen der letzten kirchlichen Bewegungen auf das Leben der Kirche. 1855: Joh. Jak. Rietmann: Socialistische Träume*. 1858: J. J. Alder: Die Aufgabe des Geistlichen. – Mit * bezeichnete Arbeiten sind im Druck erschienen.

[26] Prot. vom 24. Juni 1846 und 18. Juli 1849.

von Joh. Jak. Bernet[27] angeregter Vorstoß auf erneute Übersetzung der Bibel in Zusammenarbeit mit andern Kantonalkirchen fand wohl die Unterstützung der Synode, nicht aber des Centralrats[28]. Nicht mehr Erfolg hatte 1840 der Antrag des Kapitels St. Gallen, die Synode möge sich für Abschaffung der Zwangstaufe verwenden. Dies hätte einen Verzicht der Kirche auf den Beizug jener Polizeigewalt bedeutet, die nur einer Staatskirche zur Verfügung steht, und damit einen Schritt zur Landeskirche im heutigen Wortsinn. Die beiden Landkapitel wollten diesen Schritt noch nicht tun und ließen den St. Galler Antrag durchfallen. – In den Vierzigerjahren standen namentlich die Revision des Katechismus, von welcher der nächste Abschnitt handelt, sowie der Liturgie im Vordergrund; letztere wird um des sachlichen Zusammenhangs willen erst im übernächsten Kapitel berührt werden. Für eine Reihe weiterer Sachfragen, die namentlich in den Fünfzigerjahren verhandelt wurden (Gesangbuch, Religionsunterricht, Feiertage, Sonntagsheiligung, namentlich beim Bau und Betrieb der neuen Eisenbahnen), sei auf einen offiziellen und gedruckt zugänglichen Bericht[29] verwiesen.

Am 20. Januar 1858 beriet die Synode die an alle evangelischen Kantonalkirchen der Schweiz gerichtete Einladung des Zürcher Kirchenrates, Abgeordnete an eine Konferenz über die Erhebung des Karfreitags zum allgemein anerkannten Feiertag und über andere Traktanden zu entsenden. Diese Aufforderung fand «lebhaften Anklang, weil gegenüber der bisherigen, fast gänzlichen Abgeschlossenheit der einzelnen Kantone eine gegenseitige Annäherung und engere Verbindung derselben auch auf kirchlichem Gebiete ... als eine höchst zeitgemäße und von dem durch die neuen Bundeszustände so sehr gestärkten nationalen Gemeinschaftsbewußtsein geforderte Weiterentwicklung unserer kirchlichen Zustände betrachtet wurde»[30]. Die Synode delegierte ihren Präsidenten Joseph Scherrer[31] und ersuchte ihn, auf individuellen Antrag, sich in Zürich auch für vermehrte Freizügigkeit der Geistlichen einzusetzen. Die dort am 27. April 1858 zusammengetretene erste *Abgeordnetenkonferenz der evangelischen Kantonalkirchen* lud die letzteren ein, an die Stelle des noch vielerorts mit Abendmahl gefeierten Hohen Donnerstags den Karfreitag treten zu lassen. Scherrers diesbezüglicher Antrag an die St. Galler Synode drang, obwohl sie einen entsprechenden Beschluß schon 1840 gefaßt, aber dafür die Zustimmung des Großrats-Kollegiums nicht erhalten hatte, doch erst nach gründlicher Diskussion durch[32]. Diesmal pflichtete das Kollegium dem Willen der Synode bei (16. November 1859), und vom folgenden Jahr an begann sich der Karfreitag, den sich heute viele evangelische Kirchgenossen nicht mehr ohne Abendmahl denken könnten, in der erwähnten Weise einzuleben.

Im übrigen war St. Gallen an der Tatsache, daß jener ersten Abgeordnetenkonferenz noch in anderer Hinsicht große Bedeutung zukam, entscheidend beteiligt. Instruiert durch den Synodalbeschluß vom 20. Januar 1858 und unterstützt durch den Glarner Abgeordneten, setzte sich Scherrer für die Vereinheitlichung der Prüfungen für Predigtamts-Kandidaten ein. Nach ausgedehnten Beratungen an den folgenden Konferenzen und innerhalb der interessierten Kantonalkirchen ging aus jenem Vorschlag das *«Konkordat betreffend gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter Geistlicher in den Kirchendienst»* hervor. Die st. gallische Synode hatte am 30. Mai 1860 dem Entwurf und am 9. Juli 1861 dem endgültigen Text, trotz mancherlei Bedenken, zugestimmt[33]; weil der Beitritt noch der staatlichen Genehmigung bedurfte, das Großratskollegium aber, infolge der Verfassungsrevision, sich damals bereits «außer Dienst» befand, konnte ausgerechnet unser Kanton dann nicht unter den eigentlichen Gründermitgliedern des Konkordats figurieren.

Ein Traktandum aus dieser Periode erheischt indessen doch eine nähere Betrachtung. Es ist die Revision des Katechismus, welche die Synode mitten in ihrer eigentlichen, kirchlichen Aufgabe zeigt und gerade deshalb auch in lebendiger Verbindung mit dem Geistesleben des übrigen Protestantismus. Scherrers Ausspruch, sie sei dabei «kirchlicher geworden im edelsten Sinne des Wortes»[34], mag voreilig wir-

[27] 1800–1851 (13. Okt.), von St. Gallen. Daselbst Bibliothekar und (seit 1835) Pfarrer. Kirchenrat (1846–48, 1846 Präs.). Vgl. Anm. 28.

[28] Traugott Schiess: Pfr. Joh. Jak. Bernet. (63. Neujahrsblatt des Histor. Vereins. St. Gallen 1923) S. 47.

[29] Bericht 1855–58.

[30] a. a. O. S. 38.

[31] 1814–1886 (20. März), von St. Peterzell und (seit 1857) St. Gallen. Pfarrer in Degersheim (1841–46), Wattwil (1846–51) und St. Gallen (1852–79). Kirchenrat (1846–67), Präsident der Synode (1849–58). Kantonalpräsident des Protestant.-kirchl. Hilfsvereins (1852–86).

[32] Prot. vom 30. Juni 1858 und Bericht 1855–58, S. 6–11.

[33] Prot. von 1858–61 (S. 257, 259–64, 273) und F. Meyer: Das Konkordat ... vom 19. Hornung 1862 (Zürich 1887).

[34] Eröffnungsrede, gehalten an der ordentl. Synode den 29. Juni 1858 (Bericht 1855–58, S. 43).

ken, macht aber das begründete Bewußtsein sichtbar, daß eine echte Entwicklung in Gang gekommen war.

Die Erneuerung des Katechismus

Als verbindliche Formulierung des Glaubensinhalts spielte in den reformierten Kirchen bis ins 19. Jahrhundert hinein der Katechismus die wichtigste Rolle. Übersichtlich in Fragen und Antworten gegliedert, hatte er die Jugend in den Hauptstücken des Glaubens zu unterweisen. Da man ihn als obligatorisches Lehrmittel verwendete, war er verbreiteter und namentlich beim Volke einflußreicher als die Zweite Helvetische Konfession und andere, übrigens vielerorts nur bis gegen 1800 anerkannte, Bekenntnisschriften. Um so bedächtiger pflegte man je und je, angesichts dieser Volkstümlichkeit des Katechismus, jede Änderung seines Textes so lange zu vermeiden, als dies irgendwie anging.

Im Gebiet der st. gallischen Kantonalkirche waren bei deren Gründung zwei verschiedene Katechismen in Gebrauch: im Toggenburg, Rheintal und Werdenberg der zürcherische (von 1609) und im Stadtkapitel der Heidelberger Katechismus (von 1563), der 1615 einen älteren, eigenen verdrängt hatte[35]. Im Auftrag des Pfarrkonvents verfaßte dann J. K. Rothmund einen neuen Katechismus, der 1817 offizielle Einführung fand. Sein Gehalt war dadurch gekennzeichnet, «daß die schönen Erkenntnisse der Aufklärung im Bereich der Bibelauslegung just an der falschen Stelle zur Anwendung gebracht worden und an der rechten ausgeblieben sind»[36].

Die Synode befaßte sich mit der Katechismusfrage vom 12. Mai 1835 an. Obwohl es nur ein individueller Antrag war, der den Stein der Revision ins Rollen gebracht hatte, fanden es die Synodalen offenbar an der Zeit, sich nun offiziell eines Themas anzunehmen, das vermutlich schon lange vorher in den Pastoralgesellschaften berührt worden war. Anderseits mag – ungeachtet der in jenen Jahren vorherrschenden Freudigkeit, alles zu revidieren – doch mancher mit Bangen den kommenden Verhandlungen entgegengeblickt haben. Abgesehen von den Komplikationen, die nach Erledigung des Geschäfts in der Synode dann noch vom übergeordneten Kollegium her zu erwarten sein mußten, gab es ja Gründe genug dafür, daß sich die Angelegenheit schon innerhalb der Synode in die Länge ziehen würde. Und tatsächlich fühlt man sich, verfolgt man den Gang der Verhandlungen etwas genauer, gelegentlich an den Wanderer erinnert, der im Nebel seinen Weg sucht und plötzlich wieder am Ausgangspunkt seines Marsches auftaucht. Trotz der Tragweite der geistigen Gegensätze, die im Laufe der folgenden anderthalb Jahrzehnte immer deutlicher hervortraten, erträgt indessen der allgemeine Rahmen unserer Arbeit eine allzu einläßliche Darstellung nicht; eine solche müßte ja auf die einzelnen Entwürfe textlich und dogmatisch eingehen und, in Verbindung damit, auch den theologischen Standort ihrer Verfasser genau bestimmen.

Am Anfang stand die Frage nach einer geeigneten Vorlage. Dabei fällt auf, daß die offizielle Übernahme des Rothmundschen Katechismus nie ernstlich erwogen worden ist. – Die 1835 eingesetzte Kommission hatte nur vorbereitende Anträge einzubringen. Ihnen folgend, beschloß die Synode 1837, die Ausarbeitung eines neuen Katechismus durch eine erweiterte Kommission einleiten zu lassen. Letztere solle aus allen verfügbaren Katechismen den nach ihrem Dafürhalten besten auswählen, daneben den zürcherischen überarbeiten und drittens einen eigenen vorlegen.

Im Jahre 1840 war die Lösung der zweiten Aufgabe teilweise erledigt; im übrigen beantragte die Kommission, die Fortsetzung der ganzen Arbeit zu vertagen. «Der Zeitpunkt der Einführung eines neuen Katechismus ist noch nicht da»[37]. Man erklärte also nicht etwa, der zürcherische könne weiterhin voll befriedigen, sondern deutete die Schwierigkeit an, sich auf klare Begriffe von Wesen und Inhalt eines Katechismus zu einigen. Diese Zurückhaltung entsprach sowohl dem Wesen Peter Scheitlins, dem das Normative ohnehin fern lag, als auch der Art jener beiden Männer, die als einzige ein volles Jahrzehnt in der Kommission durchhielten, obwohl deren Bestand in jeder Session verändert wurde: Rektor J. G. Wirth, intelligent, nüchtern und eher konservativ, und der wesentlich jüngere J. J. Bernet, der sich als aufrichtiger Sucher in den überhandnehmenden Gegensätzen kaum mehr zurecht fand. – Der Kommissionsantrag, dem die Entwicklung nur allzu bald recht geben sollte, fand aber vor der Synode ebenso wenig Gnade wie ein individueller Vorschlag, nun auch die in Zürich selbst im Vorjahr erschienene Neufassung des

[35] Finsler S. 678 ff.

[36] Hans Martin Stückelberger: Kirchen- und Schulgeschichte der Stadt St. Gallen. III. Band: 1750–1830 (Mskr.).

[37] Prot. vom 15. Juli 1840.

Katechismus zu prüfen; die Mehrheit beharrte auf den Instruktionen von 1837.

Obwohl die Kommission in ihrer Zusammensetzung verändert worden war, kam sie auch in den folgenden 3 Jahren nicht vorwärts. Der politisch und kirchlich freisinnig eingestellte Synodalpräsident Huldreich Seifert[38], der ihr früher ebenfalls angehört hatte, nahm sie 1843 schon in seiner Eröffnungsansprache in Schutz. Man lebe in einer Zeit, «die von vielen Stimmen als ungeeignet zu kirchlichen Schöpfungen bezeichnet wird, weil in ihr die Wissenschaft der Theologie in ein neues Stadium der Entwicklung eingetreten ist». Und um so besorgter glaubte man, wie 1840 auch Bernet schon angedeutet hatte, bei solcher eigenen Unsicherheit der Auseinandersetzung mit den Gemeinden entgegensehen zu müssen, «die in religiösen und kirchlichen Dingen keineswegs neuerungssüchtig sind und namentlich an ihrem Katechismus als an einem Symbole festhalten»[39]. – Da sich die Kommission außerstande sah, ihre dreifache Aufgabe weiter zu verfolgen, veranlaßte sie einen Vorentscheid darüber, ob der bisherige Zürcher Katechismus zu überarbeiten oder ein neuer zu schaffen sei. Als die Synode sich für das erste entschied, war wohl endlich die Frage der Vorlage gelöst, nicht aber die nach den Richtlinien der Überarbeitung. An der Spitze der betreffenden Kommissionsanträge stand der interessante Satz: «Die Revision hat den Plan und die dogmatischen Grundanschauungen des Katechismus nach Wesen und Inhalt treu festzuhalten»[40]. – Weniger als dieser mit Verschiebungsanträgen bekämpfte Hauptpunkt gaben die folgenden Richtlinien zu reden, so z. B. die Instruktion, die Revision solle namentlich die Einzelfragen des Katechismus besser einreihen, einige streichen, andere ergänzen und den sprachlichen Ausdruck überall modernisieren.

In Befolgung dieser Grundsätze ging die Kommission nun an die Überarbeitung des ganzen Werks. Als sie 1846 der Synode die beiden ersten Hauptabschnitte vorlegte, wandte sich die Aussprache erstmals dem konkreten Text des Katechismus zu. Aber unweigerlich mußte die mehr als dreistündige Auseinandersetzung von den einzelnen Wörtern zurückkehren zu den Begriffen und von da zu den Grundanschauungen. Daß die unveränderte Beibehaltung des alten Katechismus in der gleichen Sitzung vorgeschlagen werden konnte wie die gänzliche Freigabe des kirchlichen Lehrmittels, gibt den Blick frei auf den längst bestehenden Riß, der sich nunmehr als Graben auftat. Hatte noch 1843 eine Mehrheit die dogmatischen Grundlinien des alten Katechismus bestätigt, so wurden bloße drei Jahre später die von der Kommission in Ausführung jenes Prinzips inzwischen revidierten Texte mit 24 : 27 Stimmen verworfen. Die Fortsetzung des Werks erschien äußerst gefährdet, denn der bezügliche Antrag ging nur mit 25 : 23 Stimmen durch, und selbst der Verzicht der Synode auf das 1843 angenommene Prinzip machte der Kommission die Arbeit nicht leichter. Sie einigte sich darauf, «die Zurückführung scholastischer Dogmatik auf ihren religiösen Kern, auf den Charakter religiös-biblischer Unmittelbarkeit»[41] anzustreben.

Das jüngste Kommissions-Mitglied, der später als Naturforscher berühmt gewordene Friedrich von Tschudi[42], schuf nun eine ganz neue Vorlage. An der Synode des Jahres 1849 erging es ihr allerdings nicht besser als ihrer Vorgängerin, denn wiederum fielen die entgegengesetztesten Äußerungen und Urteile. Die einen erklärten, der Entwurf baue den eigentlichen Gehalt des christlichen Glaubens ab; die Verteidiger fanden diesen Gehalt gedanklich bestätigt, aber neu formuliert. Gleichzeitig betonten sie, der Entwurf stehe auf dem geschichtlichen Boden und «im lebendigen Zusammenhang mit dem kirchlichen Volksbewußtsein», während die Gegner befürchteten, daß durch eben diesen Katechismus der «ernst religiöse Theil des Volkes» in pietistische Separation hineingetrieben werden könnte.

Eine wiederum ‹neue› Fünferkommission (mit drei der bisherigen Mitglieder) hatte den Text auf die nächste außerordentliche Synode nochmals zu überarbeiten. Trotzdem stieß dieser im Oktober 1850 auf noch härteren Widerstand, der sogar erstmals zur feierlichen protokollarischen Verwahrung griff: «Die Herren Pfarrer Emanuel Schieß in Buchs und

[38] 1801–1882 (1. Nov.), von Wartau. Pfarrer in Fläsch GR, Ennetbühl (1824) und Ebnat (1824–74), Dekan 1834–70. Präsident der Synode (1835–49). Vater von Huldreich Arnold (1828–85, Redaktor, Verhörrichter, Postdirektor, Eisenbahninspektor) und Hermann (1841–1909, Pfarrer in Gretschins und Ebnat; Regierungsrat 1873–75).

[39] Dekan Huldr. Seifert: Kirchliche und sittliche Zustände im evangel. Kantonsteile von St. Gallen. Vortrag bei Eröffnung der ordentl. Synode am 18. Juli 1843 (St. Gallen 1843) S. 4.

[40] Prot. vom 18. Juli 1843.

[41] Prot. vom 18. Juli 1849.

[42] 1820–1886 (24. Jan.), von Glarus und (seit 1846) St. Gallen. Pfarrer in Lichtensteig (1843–46), dann als Politiker in St. Gallen tätig: Kantonsschulrat, Regierungsrat (1870–73 und 1875–85). Kirchenrat (1873–76). Biographie: siehe Anm. 44.

Heinrich Schieß in Grabs wünschen ausdrückliche Erwähnung im Protokoll, daß sie dem Entwurfe aus dem Grunde nicht beistimmen können, weil durch denselben nach ihrer Überzeugung der letzte Überrest der reinen kirchlichen Lehre dem Volke entzogen werde.» Die Verteidiger der Vorlage hingegen erklärten, man sei keineswegs einseitig vorgegangen, «damit die subjective Wahrhaftigkeit und die Freiheit der verschiedenen Glaubensrichtungen innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft gewahrt werde ...»[43].

Mit den ‹Glaubensrichtungen› war auf eine Entwicklung hingedeutet, die sich längst im Gange befand, nun aber einen gewissen Sättigungsgrad erreicht hatte. Der frühere Gegensatz zwischen der Orthodoxie und der vordringenden Aufklärung war schon von etwa 1820 an in einer Auflockerung begriffen gewesen, die sich freilich nicht ohne weiteres fassen und formulieren läßt. Wer die Bibel wörtlich zu verstehen pflegte, sah die buchstabengläubige Heilsgewißheit der alten Orthodoxie mehr und mehr in Frage gestellt durch die bekehrungsfrohe Heilsgewißheit des Pietismus und der Erweckungsbewegung. – Und auch auf der andern Seite, wo man nicht vom Wortsinn der Bibel ausging, sondern vom Axiom einer alles erfassenden Vernunft, schickte sich das Emotionale, die Wiederanerkennung der Gefühlswerte, zum Durchbruch an. Namentlich seit dem Auftreten Schleiermachers begann die protestantische Theologie zu erkennen, daß jedes einseitig rationalistische Erklären dort seine Grenze findet, wo das Geheimnisvolle des echten Glaubens waltet und wirkt. Die innerlich noch von der Aufklärung herkommenden Pfarrer scharten sich immer eindeutiger um einige führende liberale Theologen. Als ihre in der Schweiz maßgebende Zeitschrift erschien dann von 1845 an in Zürich die ‹Kirche der Gegenwart›. Freilich kann eine solche Zeitangabe nicht den Sinn haben, den Beginn des Richtungsgegensatzes genau zu fixieren. Denn dieser brach, allen festen Benennungen vorauseilend, jeweils gerade dort auf, wo dogmatische Fragen zur Diskussion standen. So ist es in St. Gallen – zufällig im gleichen Jahre 1845 – eine Debatte über die Erneuerung der Liturgie gewesen, die dem Aktuar der Synode Anlaß gab, erstmals die «einander entgegenstehenden theologischen Richtungen» zu erwähnen.

Verständlicherweise drängte deshalb auch die Katechismusfrage die verantwortlichen Synodalen dazu, Farbe zu bekennen. In Tschudis Entwurf war beispielsweise von der Jungfräulichkeit Mariä nicht mehr die Rede und von einer leiblichen Auferstehung der Toten ebenso wenig; im ganzen hatte sich aber der ursprünglich eindeutig liberal konzipierte Text so manche Modifikation im gegenteiligen Sinne gefallen lassen müssen[44], daß man sich über die von seinen Gegnern gebrauchten Ausdrücke bisweilen doch etwas wundert. – Kaum war (am 2. Oktober 1850) die bereinigte Vorlage mit 33 : 22 Stimmen als kirchliches Lehrmittel für den ganzen Kanton anerkannt worden, als schon eine neue Wendung alles Geschehene erneut in Frage zu stellen drohte. Der zweite Kommissionalantrag lautete nämlich, der Katechismus sei gemeindeweise, «unter Verständigung des Ortsgeistlichen mit der Kirchenvorsteherschaft», einzuführen. Dieser Vorschlag siegte über den viel klareren Gegenantrag, die Einführung obligatorisch zu erklären. Daß sogar ein Zusatzantrag, andere Katechismen – natürlich nur mit Zustimmung der Synode – zuzulassen, durchging, zeigt deutlich genug, wie wenig die Mehrheit der Synode des neuen Lehrmittels froh werden konnte, war dieses doch von zwei Fünfteln ihrer Mitglieder abgelehnt worden.

Die Zusatzbeschlüsse hatten einer Gegenströmung den Weg frei gegeben, die der Form und den Motiven nach liberal war, dem Ziel nach wahrscheinlich nicht. Eine so weitherzige Auffassung der Gemeindefreiheit stand zur jahrelangen Kleinarbeit der Kommission und des Plenums in merkwürdigem Verhältnis und hätte sehr bald ein ganz unerfreuliches Durcheinander herbeiführen müssen. Mindestens war das die Auffassung des Kirchenrates, als er die Synodalbeschlüsse mit seinem Gutachten an das Großratskollegium weiterleitete. Er wies auf die Möglichkeit hin, daß man – statt wie bisher zwei – binnen kurzem drei oder noch mehr Katechismen im Kanton nebeneinander verwende. «Wir vermissen gänzlich die Rücksicht auf das Element der Einheit und Konformität, welches in unserer Kirche neben dem Princip der Freiheit und Lehre und Kultus durchaus gewahrt werden muß ...»[45]. Diesen Standpunkt machte sich (am 4. Juni 1851) das Kollegium zu eigen und wies die Synodalbeschlüsse zurück. Diese wurden am 30. Juni 1852 dahin abgeändert, daß die Versammlung am Katechismus nochmals ausdrücklich festhielt, und zwar diesmal mit 43 : 6 Stimmen, die Modalitäten der Einführung jedoch

[43] Prot. vom 2. Okt. 1850.

[44] Emil Bächler: Friedr. von Tschudi (St. Gallen 1947) S. 335 ff.

[45] Kirchenrat an das Großratskollegium, vom 27. Feb. 1851 (Kirchenarchiv).

dem Kirchenrat überließ. Die Gruppe um die beiden Schieß, obwohl in der Synode bereits eindeutig isoliert, nahm ihre Pflicht zum unbedingten Widerstand so ernst, daß sie vor der endgültigen Sanktionierung nochmals das Kollegium umzustimmen suchte[46]. Nachdem dies nicht gelungen, ordnete der Kirchenrat die Einführung des neuen Katechismus in allen Gemeinden auf Ostern 1853 verbindlich an. – Das Obligatorium wurde zwar bereits nach 2 Jahrzehnten fallen gelassen, denn bei Einführung eines neuen Kinderlehrbuchs (1874) stellte es die Synode den Pfarrern frei, dieses oder den Katechismus zu benutzen, der dann in der Verordnung von 1883 über den pfarramtlichen Religionsunterricht überhaupt keine Erwähnung mehr gefunden hat.

[46] Kaspar Lorenz Hess, Joh. Heinr. Schiess, Emanuel Schiess: Der alte und der neue Katechismus (St. Gallen) [1852].

Viertes Kapitel

Uebergang zu Landeskirche und Volkssynode

Der Organisations-Entwurf von 1857

Während 1817 und 1834 die Kirchenverfassung jeweils im Anschluß an Staatsverfassung und Konfessionelles Gesetz revidiert worden war, trifft dies für den Entwurf von 1857 nicht zu. Sofort nach ihrem Sieg bei den Mai-Wahlen von 1855 hatte zwar die liberale Mehrheit des Großen Rates das ganz nach ihrem Sinne beschaffene und darum von den Konservativen scharf bekämpfte Konfessionelle Gesetz vom 16. Juni 1855 erlassen. Es blieb aber nur vier Jahre in Kraft und ist für die Geschichte der Synode auch darum ohne Belang, weil es am Organismus der konfessionellen Behörden nichts geändert hatte. – Den äußeren Anlaß zur Ausarbeitung des Entwurfs von 1857 bot vielmehr das kantonale Gesetz vom 15. Mai 1856 über das Steuerwesen der Gemeinden, welches zur Bezahlung allfällig notwendiger Kirchen- und Schulsteuern Ortsbürger und Niedergelassene gleich pflichtig erklärte. Nun erhob sich die Frage, ob trotz solcher Gleichstellung in den Pflichten das Recht auf Teilnahme an den Pfarrer- bzw. Lehrerwahlen weiterhin auf die Anteilhaber am Pfrund- bzw. Schulgut beschränkt bleiben dürfe[1]. Dies veranlaßte die Kirche, ihren Begriff der Gemeinde neu zu überprüfen.

Glücklicherweise war die Bereitschaft zu Verbesserungen der bisherigen Ordnung damals ohnehin im Wachsen. So hatte man 1852 den Centralrat aufgehoben. Ein Jahr vor dieser Vereinfachung des Behördenapparates war von Kantonsrichter Arnold Otto Aepli[2] Stellung und Tätigkeit der Großratskollegien öffentlich kritisiert worden. Der um das Kirchenwesen nachmals so verdiente Politiker regte bereits 1851 die Einführung einer gemischten Synode an, «aus allen Geistlichen und einer entsprechenden Anzahl von Laien zusammengesetzt»[3]. – Einige wenige Laien gehörten ja praktisch zu jeder Synode, aber sie hatten ihr Mandat nicht von der Gemeinde, sondern von der Obrigkeit. Durch die Kirchgemeinden dazu gewählte und entsprechend zahlreichere Laien machten seit 1844 in Glarus und seit 1848 in Neuenburg das Kirchenparlament zur gemischten Synode. Einzelne weitere Kantone folgten erst nach 1851[4]. Es lagen also noch fast keine praktischen Erfahrungen vor, als Aeplis Anregung wenige Monate nach

[1] Kommissionalbericht zu dem Entwurf einer Organisation des evangel. Kirchen- und Erziehungswesens ... vom 4. Nov. 1857 (datiert auf 1. Dez. 1857; separat gedruckt) S. 19 und 21 f.

[2] 1816–1897 (4. Dez.), von St. Gallen. Regierungsrat (1851–73), Stände- und Nationalrat, Bundes- und Kantonsgerichtspräsident. Gesandter in Wien (1883–93). Präsident der Synode. Kirchenrat (1875–83). Vgl. Hans Hiller: Arnold Otto Aepli (St. Gallen 1953).

[3] ‹Ansichten über die Verfassungsrevision ...› (St. Gallen 1851) S. 23.

[4] Finsler S. 661 f.

Erscheinen seiner Broschüre vom Pfarrkapitel Sankt Gallen besprochen wurde[5]. Einleitend hatte Diakon Zwingli Wirth[6] referiert; er bezeichnete die Einführung einer gemischten Synode in St. Gallen als noch verfrüht, und ein Beschluß wurde nicht gefaßt.

*

Vermutlich kamen solche Fragen damals auch in andern Kreisen und Kapiteln zur Sprache. Merkwürdigerweise führte nämlich der – aus praktischen Gründen vom Erziehungsrat gestellte – Antrag auf *«Revision der gesamten evangelischen Organisation»* am 4. Juni 1856 im Großratskollegium keineswegs zu einer langen Debatte, sondern unverweilt zur Wahl einer Siebner-Kommission. An ihre Spitze trat Aepli. Fraglos war er dafür der geeignetste Mann, nicht bloß wegen seiner amtlichen Stellung als Regierungsrat und Präsident des Kollegiums in jenem Jahre, sondern auch im Hinblick auf seine umfassende juristische Bildung, seine innere Unabhängigkeit, sein besonderes Geschick zur Bearbeitung schwieriger Fragen und seinen offenen Sinn für die eigentlich kirchlichen Gesichtspunkte. Da er nicht so einseitig vorgehen wollte, wie dies 1832–34 seitens der Behörde geschehen war, lud er – ohne förmlichen Auftrag der Kommission – die Pfarrkapitel zur Vernehmlassung über die ganze Angelegenheit ein. In seinem Schreiben an die Dekane[7] bezeichnete Aepli sowohl die bei der Revision maßgeblichen Gesichtspunkte als auch die zu behandelnden Einzelfragen, z. B. ob eine gemischte Synode einzuführen sei.

Die Antworten der drei Kapitel, teilweise wörtlich in die Botschaft zum Entwurf von 1857 aufgenommen, waren der geplanten Neuerung günstig gesinnt. So begründete das Kapitel St. Gallen seinen fast einstimmigen Vorschlag auf *Einführung einer gemischten Synode* mit der Überzeugung, daß diese Institution «sowohl in der evangelischen Idee des allgemeinen Priestertums der Christen als auch im innersten Wesen des Protestantismus gegründet sei und durch sie gefordert werde ... Vor allem aber halten wir es bei unsern disparaten Kantonsverhältnissen, wo das evangelische Volk unter eine starke katholische Majorität zerstreut ist, für unumgänglich notwendig, durch seine Herbeiziehung zur Synode ihm ein kräftigeres Bewußtsein seiner Einheit und Stärke zu verleihen»[8]. – Während sich die Toggenburger ebenfalls so gut wie einstimmig für die gemischte Synode aussprachen, waren die Ansichten im Pfarrkapitel Rheintal-Werdenberg geteilt. «Wohl anerkannten alle Kapitularen, wie sehr solch ein Institut der apostolischen und reformatorischen Kirche entspreche, und wie segensreich es wirken müßte, wenn die Ausführung der Idee entspräche. Aber eben von dieser Ausführung erwarten manche aus uns nicht viel Gutes, können nicht begreifen, wie eine gemischte Synode sich lebenskräftig in unsern Staatsorganismus einfügen lasse, besorgen einen nachteiligen Einfluß des überwiegenden Laienelementes und glauben, das, was sie zum gedeihlichen Wirken solch einer Synode für notwendig erachten, werde gar nicht erhältlich sein»[9]. – Da sich die beiden Gruppen bei der Abstimmung im Kapitel genau die Waage hielten, gab der Dekan den Stichentscheid und zwar für die gemischte Synode.

Auch in der Kommission des Großratskollegiums fanden sich die Befürworter einer gemischten Synode in der Mehrheit. Sie gingen von der Überzeugung aus, daß die Zusammenarbeit von Pfarrern und Laien dem ursprünglichen Wesen der christlichen Kirche bzw. ihrer Gemeinden am nächsten komme. Daneben wurden, wie schon in der Antwort des Kapitels St. Gallen, auch die besonderen Verhältnisse in unserm Kanton ins Auge gefaßt: «Der evangelische Kantonstheil entbehrte bis dahin eines eigentlichen Zentralpunktes für sein kirchliches Leben und seine kirchlichen Interessen, indem die Synode, welche denselben bilden sollte, durch die bestehende Organisation in eine klägliche Bedeutungslosigkeit zurückgedrängt war. Abgesehen davon, daß sie, weil wesentlich nur aus Geistlichen bestehend, nach unsern evangelischen Begriffen keine wahre Repräsentation der evangelischen Kirche ist, sind ihre gesetzlichen Kompetenzen auf das Notdürftigste beschränkt und darf sie sich sogar ordentlicherweise nur alle drei Jahre einmal versammeln»[10].

Hinsichtlich der Zusammensetzung einer solchen gemischten Synode beantragte die Kommissionsmehrheit die Aufnahme aller aktiven Pfarrer von Amtes wegen. Die Laien dagegen seien von den Kirch-

[5] Conferenz-Protocoll des Capitels St. Gallen (1823–56) vom 21. August 1851 (Kirchenarchiv).

[6] 1818–1905 (31. Juli), von St. Gallen. Sohn des Joh. Georg. Vikar und Pfarrer in Thal (1841–47), Diakon in St. Gallen (1847–52), Pfarrer in Wattwil (1852–70), St. Gallen (1870–73) und Rheineck (1873–75). Präsident der Synode (1861) und des Kirchenrats (1870–75). – Zuletzt in Basel: Oberst-helfer am Münster (1875–95) und Präsident der Synode (1895–98). – Vgl. Anm. 22 zum 5. Kapitel.

[7] Entwurf vom 20. Aug. 1856 (Mskr., Nr. 4 im Sammelband ‹Revision›).

[8] Zitiert im Kommissionalbericht (vgl. Anm. 1) S. 9.

[9] a. a. O. S. 6.

[10] a. a. O. S. 12.

gemeinden zu wählen, und zwar so, daß alle kleineren Gemeinden je einen, die größeren nach Volkszahl mehr Abgeordnete zu wählen hätten. Auf Grund ihrer Berechnungen kam die Kommissionsmehrheit auf 51 Pfarrer und 56 Laien. Wie fortschrittlich sie auch sonst eingestellt war, geht aus ihrem Antrag hervor, daß die Synode abwechslungsweise in verschiedenen Gegenden tagen, somit als Wandersynode eingerichtet werden solle. – Dagegen schlug die aus 2 Mitgliedern bestehende Minderheit der Kommission die Beibehaltung der bisherigen «Geistlichkeitssynode» vor, erweitert durch 9 (statt 6) vom Kollegium gewählte Laien, von denen je 3 einem Kirchenbezirk anzugehören hätten.

Das Großratskollegium erwies sich als rücksichtsvoll. Obwohl ihm der *«Entwurf einer Organisation des evangelischen Kirchen- und Erziehungswesens»* vom 4. November 1857 rechtzeitig gedruckt zugekommen war, beschloß es am 11. November, dem Wunsche der Synode[11] und der Lehrerkonferenzen Obertoggenburg und Neutoggenburg folgend, diesen Gremien noch Gelegenheit zur Begutachtung der neuen Vorlage zu geben und sie erst hernach selber in Beratung zu ziehen. Das erklärt auch, weshalb der Begleitbericht zum Entwurf erst vom 1. Dezember datiert. Kommissionsberichte und Botschaften dieser Art wurden damals in der Sitzung einfach als Manuskript vorgelesen; drucken ließ man sie nur in besonderen Fällen. Ein solcher Fall schien Aepli darum gegeben, weil er nur auf diesem Wege auch die mitberatenden Instanzen erreichen konnte.

Deren Kreis wurde nachträglich durch Zustellung des Entwurfs an die lokalen Kirchenvorsteherschaften erweitert. Davon haben 11 schriftlich geantwortet[12], die meisten noch vor der außerordentlichen Synodaltagung. Während drei Vorsteherschaften das Projekt einer gemischten Synode nicht ausdrücklich berührten, sprachen sich St. Gallen, Wartau, Wattwil (einstimmig), Ganterswil und Niederuzwil für dasselbe aus, Rheineck (einstimmig), Marbach und Peterzell aber dagegen. Natürlich sind diese Ergebnisse nicht zufällig, amtete doch in Wattwil Zwingli Wirth als Ortspfarrer, in Rheineck jedoch Kirchenratspräsident Seb. Bärlocher.

*

In der Synode nahm die Beratung der neuen Organisation im Januar 1858 volle 1½ Sitzungstage in Anspruch[13]. Hinsichtlich der Hauptfrage wurde dabei geltend gemacht, es sei «unter unserm evangelischen Volke durchaus kein Bedürfnis oder Verlangen nach einer gemischten Synode vorhanden». Die Neuerung sei «bei den gegenwärtigen kirchlichen Zuständen» noch nicht reif. «Noch fehle es an den Bausteinen für eine geistig lebendige gemischte Synode, und es lasse sich für einmal nichts anderes thun als hoffen, warten und beten; durch Verfassungsformen werde die Kirche nicht gebaut, sondern nur durch den Geist.» Die Erfahrungen mit der Beteiligung von Laien an den Synoden anderer Kantone seien nicht ermutigend, und außerdem erhielte eine gemischte Synode erst dann «eine ihrer Idee entsprechende Stellung und Bedeutung», wenn sie die kirchlichen Angelegenheiten unmittelbar unter staatlicher Aufsicht und unter Verzicht auf ein Großratskollegium besorgen könnte.

Die Verteidiger der Neuerung gingen «von dem unbestrittenen Satze aus, daß das Institut gemischter Synoden dem Principe der reformierten Kirche durchaus entspreche», und begrüßten die Einführung als «eine konsequente Fortbildung der in den Kirchenvorsteherschaften bereits seit Jahren vorhandenen Anfänge der presbyterialen Kirchenverfassung». Die Bedürfnisfrage könne schon deshalb nicht leichthin verneint werden, weil der Vorschlag ja nicht von Geistlichen ausgehe, sondern von einer behördlichen Kommission, die überwiegend aus Laien bestehe. Die gemischte Synode sei geeignet, die Standpunkte und Ansichten der Laien und der Pfarrer durch gemeinsame Beratungen einander anzunähern, und «in dieser Beziehung seien auch die kirchlichen Verfassungformen keineswegs gleichgültig ... Die Besorgnis vor einem antikirchlichen Einfluß des überwiegenden Laienelementes sei ungegründet; die Wahlen der Kirchenvorsteherschaften beweisen, daß das Volk, im ganzen genommen, auch bei kirchlichen Wahlen von einem richtigen Takte sich leiten lasse; und überhaupt liege auch hier, wie überall, in der Freiheit und Öffentlichkeit die sicherste Bürgschaft einer gesunden Entwicklung». – Im übrigen schienen einzelne Sprecher im Geiste bereits die Lösung von 1861/62 herannahen zu sehen, wurde doch im Bericht an die großrätliche Kommission nachher angedeutet, daß «vielleicht früher oder später die Frage in ernstliche Erwägung gezogen werden dürfte, ob nicht das Erziehungswesen zur Staatssache zu machen, die konfessionellen Großratskol-

[11] Prot. vom 1. Okt. 1857.
[12] ‹Revision› Nr. 18–29.
[13] Vgl. Bericht 1855–58, S. 31–36. Die folgenden Zitate nach dem Prot. vom 20. Jan. 1858.

legien aufzuheben und alsdann einer gemischten Synode die unbeschränkte Verwaltung des evangelischen Kirchenwesens unter Oberaufsicht des Staates zu übertragen sei»[14]. Hiefür war die Zeit noch nicht gekommen; aber immerhin stimmten die Synodalen am 20. Januar 1858 der vorgesehenen Umwandlung ihrer Behörde in eine gemischte Synode mit 35 : 10 zu.

Beim Abschnitt ‹Kirchgemeinden› wurde die beabsichtigte Gleichstellung der Niedergelassenen mit den Ortsbürgern einerseits «als ein durchaus unbefugter und gefährlicher Eingriff in die Eigenthumsrechte der bisherigen Antheilhaber am Kirchengute bekämpft, als andererseits vom Standpunkte der christlichen Gemeinde aus ...verteidigt»[15]. Weil namentlich das Kapitel St. Gallen die bisherige Lösung vorgezogen hätte, ging die neue nur mit 20 : 16 Stimmen durch. – Die Diskussion erstreckte sich auch auf zahlreiche andere Bestimmungen des Entwurfs, der mehrfache Abänderung erfuhr; so konnte sich u. a. die Mehrheit auch mit der vorgeschlagenen ‹Wandersynode› noch nicht befreunden.

*

Hierauf ging die ganze Vorlage ans Großratskollegium zurück, wo sie aber nicht mehr behandelt worden ist. Die Gründe für diese etwas auffällige Tatsache liegen nicht, wie bisher vermutet wurde, in mangelndem Interesse des Kollegiums, sondern im Zusammentreffen mehrerer Umstände. Im März 1858 beschloß die Behörde nämlich, vorerst ein von der Regierung angekündigtes Gesetz über die Organisation der Kirch- und Schulgemeinden abzuwarten. Da dieses ein Jahr später noch nicht vorlag, wohl aber (seit 27. Januar 1859) eine nochmalige Abänderung des Steuergesetzes von 1856, erließ das Kollegium (am 18. Februar 1859) eine vorläufige Verordnung über Kirch- und Schulgemeinden; die Niedergelassenen wurden darin den Ortsbürgern hinsichtlich der Pfarrwahl unbedingt, hinsichtlich Verwaltung des Pfrundgutes aber doch nur bedingt gleichgestellt. Vier Monate später blieb die Beratung abermals stekken, weil Aepli erklärte, noch mehr Material sammeln zu wollen[16]. Oder hielt er es für rätlich, die allerneueste Entwicklung noch ein wenig abzuwarten? Denn die konservative Partei hatte bei den Großratswahlen vom Mai 1859 die Mehrheit errungen und im Juni bereits das Konfessionelle Gesetz geändert. Als sie kurz darauf eine Totalrevision der Kantonsverfassung an die Hand nahm, wurde schon deshalb jede abschließende Beratung der evangelischen Organisation sofort gegenstandslos.

Daß die Vorlage von 1857 somit ein bloßer Entwurf bleiben mußte, war u. E. nur kurzfristig zu bedauern. Wäre er in Kraft getreten, so hätte nach der Verfassungsrevision von 1861 wahrscheinlich der Schwung gefehlt, das ganze Problem der Synode nochmals ernsthaft in allen Instanzen zu diskutieren. St. Gallen hätte dann wohl eine gemischte Synode gehabt, aber keine Volkssynode. Auch in anderer Hinsicht wirkt die Kirchenverfassung von 1862 einfacher und reifer als jener Entwurf. Trotzdem mußte seine Geschichte einmal geschrieben werden, weil es falsch wäre, die Entstehung der heutigen Volkssynode nur als unmittelbare Auswirkung der kantonalen Verfassungsrevision von 1861 hinzustellen. Unabhängig von den politischen Vorgängen jener Tage hatte die Idee, daß zur Oberleitung der Kantonalkirche auch Laien beizuziehen seien, schon vorher weitherum Wurzel geschlagen und bei den Mitgliedern der damaligen Pfarrersynode mehrheitlich Zustimmung gefunden. Auch dort, wo man nicht der liberalen Reformtheologie anhing, bezeugte man den «Glauben an die Macht des christlichen Volksgeistes, der seine ächten Organe allmälig auffinden und durch Übung stärken und in Kapitalfragen den Geistlichen ebenbürtig und durch die Weite des Gesichtskreises wohl gar überlegen machen könne»[17].

Die Kantonsverfassung von 1861

Die Geschichte des Entwurfs von 1857 zeigte, daß die Synode mehr oder weniger bereit gewesen wäre, für die ferneren Geschicke der reformierten St. Galler Kirche die volle Verantwortung zu übernehmen. Nach wie vor war ihr aber der Weg dazu solange versperrt, als sie sich in allen Beschlüssen durch das 1816 eingeführte Großratskollegium und dessen Aufsichts- und Sanktionsrecht bevormundet sah. Daher konnte jene Reform der kirchlichen Verfassung, welche die Verfügung über alle kirchlichen Angelegenheiten in die Hände der Synode bzw. ihrer Wähler, d. h. des evangelischen Volkes, legte, nur

[14] Die Synode an die großrätl. Revisionskommission, vom 28. Jan. 1858 (Mskr., ‹Revision› Nr. 30) S. 3.

[15] Prot. vom 21. Jan. 1858.

[16] Protokoll des evangel. Großratskollegiums vom 8. Juni 1859 (Kirchenarchiv).

[17] Jos. Scherrer, Eröffnungsrede ... vom 29. Juni 1858 (Bericht 1855–58, S. 47).

von einer Reform der staatlichen Verfassung her eingeleitet werden.

Diese gelang erst im zweiten Anlauf, denn das gleiche Volk, das im November 1859 einen Verfassungsrat mehrheitlich konservativ bestellt hatte, verwarf dessen Projekt ein halbes Jahr später und wählte im Mai 1861 den Großen Rat dann doch wieder mehrheitlich konservativ. Aufgepeitscht durch Personenfragen hüben und drüben, hatte das alte Ringen der liberalen mit der konservativen Partei erneut angehoben. Daß man revidieren wollte, war klar, aber die Fernziele lagen weit genug auseinander. Die Beschaffenheit des sog. Revisions-Statuts und des damaligen Wahlrechts ließ jeden Versuch, den Wildbach der politischen Leidenschaften zu überbrücken, noch aussichtsloser erscheinen. Nachdem dann aber am 3. Juni – vorab dank Aeplis besonnener Vermittlung – ein solcher Brückenschlag wenigstens vorläufig doch gelungen war, glätteten sich die Wogen, und verhältnismäßig schnell wuchs aus dem bösen Strudel ein neues Werk in klaren Linien empor: die Kantonsverfassung vom 17. November 1861.

Der alte Streit um die Hoheitsrechte des Staates gegenüber den Konfessionen hatte sich dadurch beilegen lassen, daß jede der beiden Parteien in einem Hauptpunkte nachgab. So wurde im Erziehungswesen der Fortbestand der bisherigen konfessionellen Schulen zwar gewährleistet, sämtliche öffentlichen Schulen jedoch der Oberleitung und Aufsicht des Staates unterstellt, den man auch zur Führung einer Kantonsschule (mit Lehrerseminar) ermächtigte. Bezüglich des Kirchenwesens hingegen einigte man sich auf die Lockerung der staatlichen Oberaufsicht über die Konfessionen und gab letzteren das Recht, sich selber eine angemessene Verfassung zu schaffen. Das war der andere Teil des Kompromisses. So wie die konservative Mehrheit in der Schulfrage nachgegeben hatte, so rückte anderseits die Mehrheit der Liberalen von ihrem josephinistischen Streben nach Herrschaft der Staatsgewalt über die Kirchen bzw. Konfessionen deutlich ab.

*

Am Zustandekommen dieser für das Verfassungswerk entscheidenden Verständigung hatte die evangelische Synode tätiger mitgewirkt, als angesichts ihrer staatsrechtlich untergeordneten Stellung an sich zu erwarten gewesen wäre. Vorangegangen war das Kapitel St. Gallen. Auf seinen Antrag erweiterte die Synode am 10. Juli 1861 ihre eigene Kommission durch Aepli und Kantonsrichter Joh. Jak. Weber (Lichtensteig) und beauftragte sie, «über die zukünftige Stellung des evangelischen Kirchen- und Erziehungswesens im Kanton St. Gallen Berathung zu pflegen und das Ergebnis ihrer Berathung behufs einer allfälligen Eingabe an den Verfassungsrath beförderlich einer außerordentlich zu besammelnden Synode vorzulegen»[18].

Letztere fand am 27. August statt und beschloß, dem Verfassungsrat ganz bestimmte Wünsche zu unterbreiten. Diese entsprachen in ihrem Kern nicht bloß – mit einer geringfügigen Änderung – den Anträgen der erwähnten Kommission, sondern bereits auch jenem beidseitigen Entgegenkommen, dessen Grundzüge Aepli tags zuvor beim Zusammentreten des neu gewählten Verfassungsrates erstmals öffentlich umrissen hatte. Im einzelnen postulierte die Synode nämlich: 1. Gewährleistung der beiden bestehenden Kirchen; 2. individuelle Glaubensfreiheit «in dem Sinne, daß die Ausübung der bürgerlichen Rechte von dem kirchlichen Bekenntnis völlig unabhängig gemacht wird»; 3. Kultusfreiheit innert den Schranken der Sittlichkeit und der staatlichen Ordnung; und 4. «jede Kirche wird durch ihre eigenen Organe verwaltet.» Ein von den Kirchgemeinden gewählter evangelischer Verfassungsrat solle eine evangelische Kirchenorganisation entwerfen, die nachher der Abstimmung in den Kirchgemeinden unterliege. – Indem schließlich «die Synode die Ordnung des öffentlichen Erziehungswesens als eine Aufgabe des Staates betrachtet, beschränkt sie sich darauf, die Erwartung auszusprechen, daß der evangelisch-reformierten Kirche der gebührende Einfluß auf dasselbe gewahrt bleibe»[19].

In der ebenso knappen wie gehaltvollen Eingabe, mit welcher Zwingli Wirth als Präsident der Synode deren Anträge dem Verfassungsrat übermittelte, führte er zum ersten Punkte aus, die Gewährleistung beider Konfessionen sei vorab darum wünschenswert, «um dem zukünftigen Staatsorganismus eine positiv christliche Grundlage zu geben und im Hinblick darauf, daß die beiden gegebenen Kirchen mit unserm ganzen Volksleben aufs innigste verwachsen sind»[20]. Da diese Eingabe des Synodalpräsidenten

[18] Prot. vom 10. Juli 1861.

[19] Prot. vom 27. Aug. 1861.

[20] Eingabe der evangel. Synode des Kantons St. Gallen an den Tit. Verfassungsrath desselben (dat. vom 27. Aug./ 2. Sept. 1861; separat gedruckt) S. 4. – Ordnungshalber ist darauf hinzuweisen, daß die Synode selbst nur ihre erwähnten 4 Postulate beraten und beschlossen hat, den übrigen Text der Eingabe jedoch nicht.

auf Anregung und Kosten Aeplis allen Verfassungsräten gedruckt zur Verfügung gestellt wurde, als Seitenstück zur ebenfalls verteilten ‹Vorstellungsschrift› des Bischofs, konnte sie stärker nachwirken als bei bloßem einmaligem Vorlesen in der Ratsversammlung. Namentlich Landammann Dr. Joh. Bapt. Weder, einer der bisher radikalsten Wortführer der liberalen Katholiken, zeigte sich von ihr beeindruckt. Denn es stand ja nun fest, daß die eigentliche Vertreterin der evangelischen Kantonalkirche mit Entschiedenheit Aeplis Konzeption unterstützte.

*

So gelang es im Rahmen der vorher angedeuteten Verständigung zwischen den politischen Parteien, den Konfessionen bzw. Kirchen eine Stellung einzuräumen, die wesentlich freier ausfiel als die bisherige sogenannte ‹Autonomie› und auf Mitwirkung politischer Abgeordneter bei der konfessionellen Rechtssetzung verzichtete. Die Großratskollegien wurden fallen gelassen. Blieben die Wünsche der Synode in zwei Punkten auch unerfüllt, wie im nächsten Abschnitt zu zeigen ist, so wog diese Tatsache gering im Vergleich mit der Tragweite der grundsätzlichen Fortschritte in der neuen Konstitution.

Die Bürgerschaft, die nun erstmals ganz frei über eine Kantonsverfassung abstimmen konnte, tat dies am 17. November 1861 mit der ganz ungewöhnlichen Mehrheit von 27 191 : 984 Stimmen und hieß damit den von den Politikern beschlossenen Kompromiß gut. Da er sich in der Folge bewährte, konnte der das Kirchenwesen betreffende Artikel 6 im Jahre 1890 fast unverändert (als Artikel 24) in die noch heute gültige Verfassung übergehen, denn die Stellung des Staats zu den Kirchen ist seit 1861 nicht mehr wesentlich geändert worden, sondern nur noch graduell, und zwar stets zu Gunsten der Kirchen.

*

Selbstverständlich machte die Kantonsverfassung von 1861 nun auch wieder den Erlaß neuer Organisationsgesetze für beide Konfessionen notwendig. Als Instanz für die Beratung der evangelischen Organisation hatte die Synode in ihrer Eingabe vom 27. August 1861 die Wahl eines evangelischen Verfassungsrates gewünscht, dessen Vorlage dann einer Volksabstimmung in den Kirchgemeinden zu unterstellen sei und erst hernach der Sanktion des Großen Rats. Die Kommission des Verfassungsrats hatte diesen Vorschlag mehrheitlich nicht nur angenommen, sondern auch für die katholische Konfession vorgesehen. Sie war aber diesbezüglich im Plenum unterlegen, wo die Mehrheit es rätlicher fand, die konfessionellen Großratskollegien ein letztes Mal vorübergehend ins Leben zu rufen und auf die geplanten konfessionellen Volksabstimmungen zu verzichten. Diese Lösung befriedigte kirchenrechtlich allerdings nicht, ersparte aber durch ihre Einfachheit beiden Konfessionen zusätzliche interne Verhandlungen. Der Schlußartikel der Verfassung schrieb nun also – im Sinne einer Übergangsbestimmung – folgendes Verfahren vor: «Die Mitglieder des ersten, nach Inkrafttretung gegenwärtiger Verfassung neu gewählten Großen Rathes söndern sich je nach ihrer Konfession in zwei Kommissionen, welche die ersten konfessionellen Organisationen zu entwerfen und dem Großen Rathe zur Sanktion zu unterstellen haben. Nach definitiver Festsetzung der Organisationen lösen sich diese Kommissionen auf; es dürfen dieselben nicht als konfessionelle Behörden weiterbestehen ...»

Der Kampf um die Volkssynode (1862)

Entsprechend dem vorerwähnten Schlußartikel traten die evangelischen Mitglieder des neu gewählten Großen Rates am 13. Dezember 1861 zusammen und bestellten eine Neunerkommission zur Ausarbeitung der Kirchenverfassung. Sie bestand ausschließlich aus Laien und wurde selbstverständlich wieder von Aepli präsidiert. Außer ihm hatten auch Joh. Kaufmann (Rheineck), bisher Präsident des evangelischen Erziehungsrats, sowie die Bezirksammänner Joh. Jak. Schwendener (Buchs) und Ulrich Ambühl (Krummenau) bereits am Entwurf von 1857 mitgearbeitet. Dazu kamen neu die Regierungsräte Gustav Adolf Saxer[21] und Ed. Steiger, alt Regierungsrat Jonas Näf und Kantonsrichter Joh. Jak. Weber (Lichtensteig).

Schon am folgenden Tag bildete diese Kommission einen Arbeitsausschuß und beschloß auf Aeplis Antrag, den Kirchenrat, die Synodalkommission und die Pfarrkapitel um Mitteilung ihrer Ansichten und Wünsche zu ersuchen. Da diese Vernehmlassungen alle erhalten sind, läßt sich genau verfolgen, wie die Kantonalkirche nach den Vorschlägen ihrer damaligen Organe – die Kirchgemeinden wurden zwar nicht mehr begrüßt – umgestaltet wurde. Das ist um

[21] 1831–1909 (10. Juni), von Altstätten und (seit 1866) St. Gallen. – Vgl. Conr. Wilh. Kambli: Gust. Ad. Saxer (St. Gallen 1910) und 5. Kap., 4. Abschnitt.

so wertvoller, als der durch die Kantonsverfassung vorgeschriebene Wegfall des Großratskollegiums die Frage aufwarf, auf welche Instanz die *Oberleitung der Kantonalkirche* nunmehr übergehen sollte.

*

Eine völlig neue Lösung, zu der grundsätzlich der Weg ja frei gegeben war, beantragte aber nur der Kirchenrat. Sein Vorschlag übertrug die Gesetzgebung und Verwaltung, also die ganze äußere Leitung, einem «Kirchen-Collegium» von 70–80 Migliedern. Davon seien drei Viertel unmittelbar durch die Kirchgemeinden zu wählen und die übrigen durch die Synode zu delegieren. Letztere hätte, als reine Pfarrersynode, dem Kollegium Gutachten und Anträge «in rein kirchlichen Dingen» zu unterbreiten und sich im übrigen auf die Pflege von Fortbildung und Kollegialität ihrer Mitglieder zu beschränken. – Die diesem Projekt zu Grunde liegende Unterscheidung von «rein kirchlichen» Aufgaben und «konfessionellen Angelegenheiten gemischter Natur» entsprach wohl dem herkömmlichen st. gallischen Staatsrecht (und z. T. auch den Grundlinien der Organisation des katholischen Konfessionsteils von 1862), nicht aber dem, was in den Ordnungen der reformierten Kirchen üblich war und ist[22].

Der Kirchenrat stand mit seinem Vorschlag denn auch allein. Die vier andern Vernehmlassungen empfahlen als leitende Behörde der Kantonalkirche eindeutig eine gemischte Synode. Abgesehen vom ausdrücklichen Wunsch der beiden Landkapitel, die Organisation sei unter Anlehnung an das Bestehende möglichst einfach zu gestalten, verwarfen die Gutachten aller drei Kapitel und der Synodalkommission jedes weitere Nebeneinander von zwei Oberbehörden, St. Gallen und Rheintal-Werdenberg sogar einstimmig. Schon bisher seien die Kirchgemeinden, «welche die allein richtige Basis des kirchlichen Gesamtorganismus bilden, weder im Großratskollegium noch in der Synode zu einem völlig entsprechenden Ausdruck ihrer Bedürfnisse und Rechte» gelangt[23]. – Dieser Zug zu stärkerer Demokratisierung des kirchlichen Lebens begegnet ferner im Verlangen nach einer Volksabstimmung über die neue Kirchenorganisation, für die außer den Toggenburgern und der Synodalkommission selbst der sonst so konservative Kirchenrat eintrat; das Rheintaler Kapitel wünschte, daß wenigstens der Entwurf den Kirchgemeinden zur Vernehmlassung unterbreitet werde.

Der Schwerpunkt der ganzen Diskussion lag aber in der *Frage nach der Zusammensetzung der Synode.* Die 1857 eingereichten Gutachten hatten noch als selbstverständlich vorausgesetzt, daß auch in einer gemischten Synode jedem Pfarrer von Amtes wegen ein Sitz zukomme. Schon fünf Jahre später sah sich nun diese Auffassung mancherorts verdrängt durch den Wunsch, den Kirchgenossen die Wahl sämtlicher Synodalen freizugeben, es ihnen also zu überlassen, ob sie ihren Pfarrer wählen wollten oder nicht. Hiezu hatten die angefragten Instanzen folgendermaßen Stellung bezogen:

Kirchenrat: Eine Minderheit für freie Wahl (?)[24] (Mehrheit für Kirchen-Kollegium und Pfarrersynode).

Synodal-Kommission: Mehrheit für freie Wahl.

Kapitel St. Gallen: Mehrheit für Mitgliedschaft der Pfarrer von Amtes wegen, Minderheit für freie Wahl.

Kapitel Rheinthal-Werdenberg: Mit 7 : 6 Stimmen für Mitgliedschaft von Amtes wegen.

Kapitel Toggenburg: Mit 15 : 2 Stimmen für freie Wahl.

Während die Rheintaler Eingabe die Kapitelsbeschlüsse ohne Erwägungen mitteilte, machte in St. Gallen die Mehrheit als Begründung geltend, daß nur bei *Aufnahme der Pfarrer von Amtes wegen* «die mancherlei Mißlichkeiten vermieden werden, welche theils durch eine beschränkte Auswahl unter den Geistlichen, theils durch eine Mandatgabe an die Geistlichen seitens der Gemeinden entstehen könnten»[25]. Für diese Lösung ließen sich allerdings auch tiefere Gründe anführen. So zeigt eine (pseudonym veröffentlichte) Broschüre von Kirchenrat Jos. Scherrer, daß hinter dem Pro und Contra in dieser Frage zwei verschiedene Auffassungen vom Wesen des Pfarramtes, wenn nicht vom Wesen der Kirche überhaupt, sichtbar wurden.

Der Verfasser, der in der Synodalkommission mit seiner Überzeugung in der Minderheit geblieben war, erklärte nämlich, eine völlige Gleichheit aller Glieder habe sogar die urchristliche Gemeinde nur am Anfang gekannt und schon sie

[22] Fehr S. 60 f.

[23] Kapitel St. Gallen an die großrätl. Kommission (Mskr. ‹Revision› Nr. 43).

[24] Das Vorhandensein einer solchen Minderheit ist weder der Vernehmlassung des Kirchenrats (‹Revision› Nr. 48) noch andern amtl. Quellen zu entnehmen, sondern einzig einer Andeutung im Tagblatt der Stadt St. Gallen vom 11. Jan. 1862.

[25] siehe Anm. 23.

habe dann «der Sicherheit und Stätigkeit des Kultus wegen» die Betreuung des kirchlichen Gemeindelebens «besonders begabten und ausgerüsteten Einzelnen übertragen; damit war das geistliche Amt gegeben», dessen Träger in besonderer Weise zur Auslegung der Botschaft ausgebildet und bestellt seien. Die reformierte Kirche stehe zwischen dem Katholizismus mit seinem, durch die Weihe erhöhten, besonderen Priesterstand einerseits und der äußerlich demokratischen, innerlich aber ungeordneten Struktur der Sekten anderseits. «Wie immer die Verfassungsfrage entschieden werde, unsere Losung ist: evangelisches Volk und evangelisches Amt! Sie beide gehören ... in dem Organismus der evangelischen Kirchgemeinde, die da ist ein gegliederter Leib, zusammen»[26].

Die Fürsprecher einer *gänzlichen Freigabe der Synodalwahlen* stützten sich in der Toggenburger Eingabe – unter Ausdehnung des Prinzips auf Kirchenrat und Kirchenvorsteherschaften – ganz knapp auf das Begehren, daß «alles auf die Grundlage des allgemeinen Priesterthums, also mit Aufhebung des Unterschiedes zwischen Geistlichen und Laien bezüglich der Leitung und Verwaltung der Kirche, gebaut werde»[27]. Die Minderheit des Kapitels St. Gallen machte geltend, «daß einzig auf diesem Wege, welcher der evangelischen Idee des allgemeinen Priestertums und den Einrichtungen der apostolischen Kirche am reinsten entspreche, das Bedenkliche und Irrationale vermieden werde, welches in einer Zusammensetzung liegt, die einerseits Mitglieder ohne Wahl und Mandat, nur von Amtes wegen, anderseits gewählte Gemeindevertreter postulirt. Sie zweifelt keineswegs, daß auch auf diesem Wege wohl fast alle angestellten Geistlichen in die Synode gelangen werden – aber in einer würdigern und schönern Weise ... nämlich durch die Wahl und das Vertrauen ihrer Pfarrgemeinden»[28].

Am ausführlichsten und mit einigem politischem Einschlag äußerte sich die Synodalkommission. In dialektischem Aufbau folgten der Begründung des Mehrheitsstandpunktes die Replik zu Gunsten der konservativeren Lösung und eine krönende Duplik für die Freigabe der Wahlen. Daß die Kommission von sich aus vorging, d. h. ohne daß die Synode zu einer Beratung über den früher nie diskutierten Kernpunkt der ganzen Revision einberufen worden wäre, ist bisher übersehen worden[29], vermag aber am Gewicht der vorgebrachten Gründe nichts zu ändern. –

«Die protestantische Kirche ist ihrem innersten Wesen nach demokratisch; sie weiß nichts von einem Priesterthum und einer Priesterschaft, nichts von einem ‹geistlichen Stande› im Unterschied von der Laienschaft; sie ruht vielmehr auf dem Grundsatz von der wesentlichen Gleichheit aller Glieder der Kirche, die jedem Gliede wie das Recht, so auch die Pflicht gibt, sich um die allgemeinen Angelegenheiten der Kirche zu bekümmern und selbständig daran zu betheiligen; und wenn dieser Grundsatz, der im bürgerlichen Leben bei uns schon längst ins Volksbewußtsein und in alle Verhältnisse eingedrungen, auf dem kirchlichen Gebiete bisher noch nicht zur Geltung, ja nicht einmal zum allgemeinen Verständnis gekommen ist, so können wir darin nur einen bedauerlichen Stillstand in der Entwiklung der protestantischen Idee erbliken, der wohl eine Hauptursache der ziemlich allgemein verbreiteten kirchlichen Stagnation ist und bei uns umso schwerer ins Gewicht fällt, je mehr er mit unserm ganzen republikanischen Leben im grellsten Widerspruch steht»[30].

*

Bevor das weitere Schicksal dieses Vorschlags verfolgt wird, sei noch die Frage nach seiner *Herkunft* gestellt. Es ist ja bemerkenswert, daß die Einführung der Volkssynode von Gremien empfohlen wurde, die mehrheitlich oder ganz aus Pfarrern bestanden; letztere erklärten sich also ganz freiwillig bereit, ihre fernere Zugehörigkeit zur Synode der periodischen Wahl durch die Kirchgemeinden anheim zu stellen. Auf anderweitige Vorbilder und Erfahrungen konnten sie sich dabei nicht berufen, denn eine Volkssynode bestand in der ganzen Schweiz noch nirgends.

Woher ist die Idee zu dieser Neuerung gekommen? Die Antwort hierauf findet sich in der Vernehmlassung der Synodalkommission, wo ein Aufsatz zitiert wurde, den der zürcherische Regierungspräsident (und nachmalige Bundesrat) Dr. Jakob Dubs gegen Ende 1859 anonym in den ‹Zeitstimmen› veröffentlicht hatte[31]. Im Vordergrund seiner Arbeit stand zwar die Frage, ob und wie die Abhängigkeit der Zürcher Kirche von den Staatsbehörden gelockert werden könnte. Statt des bisherigen Nebeneinanders von Kantonsrat und Pfarrersynode forderte Dubs eine Kirchensynode, aber nicht eine gemischte nach dem Vorbild von Glarus, Bern usw. Denn die damit gemachten Erfahrungen seien nicht durchwegs erfreulich. Gegenüber den von Amtes wegen anwesenden Pfarrern habe das Laienelement keine selbständige Stellung einnehmen können. Daher bilde es keine wirkliche Volksvertretung und sei mehr dazu da, «der Geistlichkeit die Verantwortlichkeit abzunehmen und ihr zuzudienen wie der Küster dem Pfarrer».

[26] Philalethes: Ein Wort über evangelische Kirchenverfassung im Kanton St. Gallen (St. Gallen 1862), S. 4 und 20.

[27] Kapitel Toggenburg an die großrätl. Kommission (Mskr. ‹Revision› Nr. 46).

[28] siehe Anm. 23.

[29] Die mißverständliche Darstellung bei Saxer (S. 6) ist von Schelling (S. 247) und Wiget (I, S. 30) z. T. wörtlich übernommen worden.

[30] Synodalkommission an großrätl. Kommission (Mskr. ‹Revision› Nr. 47) S. 4.

[31] [anonym] Über die Organisation der reformierten Kirche. ‹Zeitstimmen› Jahrgang 1 (1859) Nr. 15–17, und separat (Winterthur 1860).

Da das Wesen solcher gemischten Synoden ohnehin durch mannigfache innere Widersprüche gekennzeichnet sei, trat Dubs für gänzliche Freigabe der Wahlen ein. «Wer im geistigen Kampfe seine Stellung nicht mit eigener innerer Kraft zu wahren vermag, der ist im Grunde schon verloren, und die äußere Schutzwehr des Vorrechts rettet ihn nicht»[32]. – Wenn auch das Wort ‹Volkssynode› in diesem Aufsatz nicht vorkam, so ist für den Vorschlag als solchen – nach eindeutiger Mitteilung von Jos. Scherrer[33] – die Urheberschaft eindeutig Dubs zuzusprechen.

Die erst 1859 begründeten ‹Zeitstimmen› wurden vom Wartauer Pfarrer Heinrich Lang[34] redigiert und dienten den Zielen der liberalen ‹Reform›-Theologie. Da sich deren Anhänger ohnehin für stärkere Demokratisierung des kirchlichen Lebens einsetzten, wurde Dubs' Vorschlag auch in St. Gallen zunächst von freisinnig eingestellten Pfarrern aufgenommen. Von ihnen dürften in der Synodalkommission Zw. Wirth (Präsident), Friedrich v. Tschudi und Huldreich Seifert die wichtigste Rolle gespielt haben. Starken Rückhalt fand diese Gruppe vorab im Kapitel Toggenburg, wo Seifert als Dekan amtete und Wirth als Wattwiler Pfarrer mitwirkte. Tschudi anderseits präsidierte das Kapitel St. Gallen, fand aber dort für die von ihm befürwortete[35] Volkssynode keine Mehrheit.

*

Nun mußte sich die mit dem Entwurf der Kirchenverfassung betraute Kommission über die verschiedenen Fragen schlüssig werden[36]. Das nur vom Kirchenrat empfohlene Nebeneinander zweier Oberbehörden verwarf sie einmütig. Dagegen teilten sich die Ansichten in bezug auf die Zusammensetzung der Synode. Aepli, der schon als Jurist stets das historisch Gewordene organisch weiterzuentwickeln suchte, stand auch als Politiker jeder Zuspitzung demokratischer Forderungen kritisch gegenüber, namentlich wenn sie auf das kirchliche Leben übertragen wurde. So erkundigte er sich bei seinem Bruder, der Pfarrer in Gachnang war, ob nicht auch in der reformierten Kirche der Pfarrer von Amtes wegen zum Presbyterium gehöre. «Ist die Kirche ihrer Gründung und ihrer Aufgabe nach etwas vom Staate Verschiedenes, so muß sie auch eine von der Staatsverfassung abweichende Organisation besitzen»[37]. – In der Kommission aber sah er sich, einzig von Kaufmann unterstützt, einer Mehrheit von Anhängern der Volkssynode gegenüber; deren beredtester Befürworter dürfte Regierungsrat Saxer gewesen sein. Obwohl das Stimmenverhältnis klar war, wurde zu Art. 24 ein Minderheitsantrag in den gedruckten Entwurf aufgenommen.

Dasselbe geschah noch bei zwei andern Artikeln. Synodalkommission und Kapitel Toggenburg hatten auch die Wahlen in den Kirchenrat und in die örtlichen Kirchenvorsteherschaften ganz frei geben wollen. Der erste Vorschlag erhielt in der Kommission die Mehrheit, während die Minorität 3 von den 9 Kirchenratsmandaten mit Pfarrern besetzen wollte (Art. 32). Hinsichtlich der Kirchenvorsteherschaften aber erhielt die konservative Gruppe Verstärkung durch Steiger, Näf u. a., so daß für die weitere Zugehörigkeit der Pfarrer von Amtes wegen eine Mehrheit zustande kam (Art. 10). Ebenso wenig drangen die Freunde der demokratischen Ideen mit ihrem Wunsche nach einer Volksabstimmung durch, indem die Mehrheit «ein solches Verfahren nach Sinn und Wortlaut der Verfassung nicht zulässig» fand[38]. Der Entscheid über das Schicksal der Vorlage, die Aepli entworfen und zunächst mit dem Ausschuß beraten hatte, dann am 4./5. März mit dem Plenum der Kommission[39], war damit praktisch in die Hände des abtretenden Großratskollegiums gelegt.

Mit um so größerer Spannung müssen die St. Galler Protestanten der letzten Versammlung dieser Behörde entgegengeblickt haben. Tatsächlich darf ihr wenigstens ein gutes Abgangszeugnis ausgestellt werden. Denn sie begnügte sich mit einer einzigen Sitzung – man schrieb den 11. März 1862 –, beschränkte sich in der Debatte auf die Hauptfragen und folgte darin durchwegs der Kommissionsmehrheit. Einen schweren Stand hatte diese zwar bei Art. 10, wo nach lebhafter Aussprache den Pfarrern ihre fernere Zugehörigkeit zur Kirchenvorsteherschaft von Amtes wegen nur gerade mit 27 : 26 Stimmen zugebilligt wurde. Ohne Abzählen der Stimmen beliebten da-

[32] a. a. O. Nr. 15, S. 318 und 319.

[33] St. Galler Zeitung vom 11. März 1862.

[34] 1826–1876 (13. Jan.), von Schwemmingen (Württ.). Pfarrer in Gretschins (1848–63), Meilen (1863–71) und Zürich. Einflußreicher Wortführer der sog. Reform.

[35] Vgl. Aeplis Brief vom 15. Jan. 1862 an seinen Bruder Alfred, Pfr. in Gachnang TG (im Besitz der Familie).

[36] Vgl. für das Folgende Aeplis Bericht zum Entwurf der neuen Organisation (datiert vom 10. März 1862. Mskr. ‹Revision› Nr. 53).

[37] Aepli am 4. Feb. 1862 an seinen Bruder Alfred. – Vgl. Hans Hiller, A. O. Aepli (St. Gallen 1953) S. 176 f.

[38] Bericht zum Entwurf (siehe Anm. 36) S. 7.

[39] Gedruckte Entwürfe vom 1. und 5. März: ‹Revision› Nr. 50 und 51.

gegen die vorgeschlagene Volkssynode und die Freigabe der Wahlen in den Kirchenrat. Beide Behörden konnten fortan theoretisch aus lauter Laien bestellt werden! – Im übrigen nahm die Versammlung am Entwurfe nur fünf unbedeutende Änderungen vor, genehmigte ihn dann mit sämtlichen 54 Stimmen und löste sich damit endgültig auf. Mit der Sanktionierung durch den Großen Rat, der nur noch einen hier unwesentlichen Vorbehalt diskutierte, erhielt die neue Kirchenverfassung[40] am 19. März, d. h. am gleichen Tage wie die neue Organisation des katholischen Konfessionsteils, Gesetzeskraft.

*

Die reformierte St. Galler Kirche war vom ältesten Typus der Synode – alle Pfarrer plus einige Behördevertreter – unvermittelt zum jüngsten übergegangen, der Volkssynode. Der dazwischen stehende Typus der gemischten Synode, 1844 in Glarus, nachher in Neuenburg, Bern und andern Kantonen eingeführt, war im Entwurf von 1857 vorgesehen gewesen. Aber er sah sich jetzt verdrängt durch eine rein demokratisch gewählte Repräsentation der Kirchgemeinden, d. h. es wurde – erstmals in der Schweiz – kein einziger Sessel mehr von Amtes wegen besetzt, weder seitens der Pfarrer, noch seitens der Abgeordneten staatlicher Behörden. Immerhin hatte man den Bedenken der Gegner insofern Rechnung getragen, als auch die kleinsten Kirchgemeinden nicht bloß einen, sondern zwei Vertreter wählen konnten, d. h. neben einem Laien, z. B. aus der Kirchenvorsteherschaft, ohne weiteres doch auch den Ortspfarrer. «Denn bei aller Anerkennung der evangelischen Gleichheit der Gemeindeglieder macht sich doch das Gefühl unabweisbar geltend, daß der Geistliche vermöge seiner Bildung, seines Berufes und seiner Stellung, wenn nicht berechtigt, so doch vorab dazu geeignet und deshalb auch berufen sei, an der Beratung und Leitung der landeskirchlichen Angelegenheiten mitzuwirken»[41].

Eine andere Frage ist es, ob die Hoffnungen, welche man bei Einführung der Volkssynode in die Mitwirkung der Laien und deren Zusammenarbeit mit den Pfarrern gesetzt hatte, in Erfüllung gegangen seien. Privat hat Aepli um 1890 in seinen Lebenserinnerungen bekannt, daß er den Laien ein tieferes Eingehen auf kirchliche Fragen zugetraut hätte. Auch der neben und nach ihm am engsten mit der Synode verbundene Saxer warnte 1887 in seiner Jubiläumsrede davor, die Erwartungen zu hoch zu spannen. Eine in letzter Zeit unverkennbare Vertiefung des kirchlichen Sinnes im Volke dürfe nicht ohne weiteres auf die verfassungsmäßigen Formen zurückgeführt werden. Trotzdem sei der Volkssynode positiv anzurechnen, «daß sie zur Erhaltung und Befestigung des kirchlichen Zusammengehörigkeitsgefühls in unserer evangelischen Bevölkerung das Ihrige ... beigetragen und daß sie durch weitherzige Gewährung freien Spielraums und freier Bewegung für die verschiedenen religiösen Richtungen, Anschauungen und Bedürfnisse nicht nur die Einheit der Kirche erhalten half, sondern auch ihre Fähigkeit, mit der ganzen Kultur- und Geistesentwicklung der Gegenwart in Kontakt zu bleiben»[42]. Diese Feststellungen waren in der Rückschau auf das erste Vierteljahrhundert historisch durchaus berechtigt; daneben ist jedoch glücklicherweise auch jene Selbstkritik nie ganz verstummt, die eine Volkssynode stets in besonderem Maße nötig hat.

[40] KE I Nr. 1.

[41] Saxer S. 8.

[42] a. a. O. S. 9 f; ähnlich Wiget I, S. 31.

Fünftes Kapitel

Die Synode von 1862 bis 1906

Rechtsgrundlagen und Konstituierung der Volkssynode

Von 1862 an pflegt man die evangelische St. Galler Kirche als «Landeskirche» zu bezeichnen. Doch steht hinter diesem Ausdruck, den Aepli 1857 vorerst bloß als Synonym für Kantonalkirche gebraucht hatte[1], kein wissenschaftlich definierter Begriff von einem bestimmten Rechtsverhältnis zum Staat. Ohnehin erklärten zuständige Autoren, daß sich die bezügliche st. gallische Lösung nicht in die Schablone des allgemeinen Staatskirchenrechts einordnen lasse[2]. Gerade deshalb ist es zu begrüßen, daß sich wenigstens in der Umgangssprache eine Bezeichnung für jene Art von Kantonalkirche einbürgerte[3], die stärker an den Staat gebunden ist als eine Freikirche, aber weniger straff als eine Staatskirche im engern Sinn dieses Wortes. – Die *Rechtsstellung unserer Landeskirche* erscheint nämlich durch folgende Merkmale besonders gekennzeichnet:

1. ausdrückliche Gewährleistung durch die Kantonsverfassung
2. Bestand: alle evangelischen Kantonseinwohner, die nicht förmlich ausgetreten sind
3. Recht auf Steuererhebung
4. Recht auf weitgehende Selbstverwaltung unter Vorbehalt der staatlichen Sanktion in bestimmten Fällen.

Während die drei ersten Merkmale schon vor 1862 gegeben waren, ist das vierte erst durch die Kantonsverfassung von 1861 im heutigen Sinn ausgeformt worden. Sie hatte den Konfessionsteilen das Recht eingeräumt, sich selbständig zu organisieren. Außerdem war durch den Übergang des Erziehungswesens (Eherecht und Begräbniswesen folgten ein Jahrzehnt später) an den Staat eine der wichtigsten Materien aus dem konfliktreichen Felde der «res mixtae» («konfessionelle Angelegenheiten gemischter Natur», an denen Staat und Kirche gleichermaßen interessiert sind) entfernt worden. – Innerhalb dieses Feldes behielt sich der Staat durch das Konfessionelle Gesetz von 1859 (revidiert 1923) und die Kantonsverfassungen von 1861 und 1890 im wesentlichen noch folgende Hoheitsrechte vor: Sanktionierung der Organisation der Konfessionsteile, Oberaufsicht über das kirchliche Fonds- und Rechnungswesen, Entscheidung von Rekursen gegen konfessionelle Oberbehörden und schließlich das sog. Plazetrecht, d. h. den Genehmigungsvorbehalt gegenüber allgemeinverbindlichen Verordnungen, z. B. der reformierten Kirchenordnung, und bis 1923 auch gegenüber den Pfarrwahlen.

*

In diesem, gegenüber früher gelockerten, staatsrechtlichen Rahmen drin war die *«Organisation der evangelischen Kirche des Kantons St. Gallen» vom 11. März 1862* entstanden, deren Geschichte und Eigenart im vorausgehenden Abschnitt beschrieben wurden. Hatte eine Volksabstimmung darüber auch nicht stattfinden können, so enthielt diese neue Kirchenverfassung doch manchen Anhaltspunkt dafür, daß die Landeskirche mehr als bisher auch eine Volkskirche werden wollte. Während ihre Vorgängerinnen stets «Organisation des evangelischen Kirchen- und Erziehungswesens» betitelt gewesen waren, erlaubte nunmehr die Wendung von 1861 eine wesentliche Vereinfachung von Inhalt und Titel. – Zudem wollte man nicht mehr ‹das Kirchenwesen› verwalten, sondern die Kirche aufbauen. Alle bisherigen Grundgesetze und noch der Entwurf von 1857 waren von den staatlichen Gegebenheiten ausgegangen und hatten deshalb mit dem Großratskollegium begonnen, worauf jeweils die Abschnitte über Synode, Kirchenrat, Kirchenbezirke und Kapitel, Kirchenvorsteherschaften und Kirchgemeinden folgten. 1862 aber begann der Text mit dem, was

[1] «Alle Kirchgemeinden zusammen bilden die st. gallische Landeskirche» (‹Revision› Nr. 13, S. 3).

[2] Fehr S. 461. – Hermann Cavelti: Die Autonomie des kath. Konfessionsteils (Rorschach 1926) S. 2.

[3] Betr. den gescheiterten Versuch von 1890, den Ausdruck ‹Landeskirche› auch in die Verfassung einzuführen, vgl. Wiget I, S. 16 f.

die Synode schon 1832 vergeblich verlangt hatte[4], mit der Bestimmung des Kirchenbegriffs: «Art. 1. Die evangelische Kirche des Kantons St. Gallen besteht in der Gesamtheit der im Kanton befindlichen evangelischen Kirchgemeinden. Sie betrachtet sich als ein Glied der evangelisch-reformierten Kirche des schweizerischen Vaterlandes.» Die Reihenfolge der übrigen Abschnitte war völlig umgestellt, denn sie begann, den innern Aufbau der reformierten Kirche richtig nachzeichnend, mit den Kirchgemeinden und endete mit Synode und Kirchenrat.

Die unmittelbarste Verbindung der kantonalen Kirchenbehörde mit dem Volke war natürlich durch die ganz freie Wahl der *Synode* hergestellt. Kirchgemeinden mit weniger als 2000 Seelen hatten 2 Vertreter zu wählen, solche mit 2000–3000 Seelen 3 Vertreter usw.; Wohnsitz in der Gemeinde selbst war vorgeschrieben[5] und die Amtsdauer auf 4 Jahre festgesetzt (Art. 24). Dazu trat als weiteres Attribut einer demokratischen Ordnung die Vorschrift, spätere Änderungen der Organisation seien der Volksabstimmung in den Kirchgemeinden zu unterbreiten (Art. 30); sie ist 1870 erstmals zur Anwendung gelangt. Mitwirken konnten bei Abstimmungen und Wahlen alle evangelischen Ortsbürger und Niedergelassenen, die zugleich in der betreffenden politischen Gemeinde stimm- und wahlberechtigt waren (Art. 3). – Wegen dieser Tendenz, die St. Galler Kirche mindestens ihrer Form nach zu einer Volkskirche zu machen, lobte ein Mitarbeiter der ‹St. Galler Zeitung›[6] die neue Kirchenverfassung mit den Worten: «Wenige unserer legislatorischen Schöpfungen sind auf so grundsätzlichen, freisinnigen Boden aufgebaut. Die freie Volkswahl ohne Vorrecht, ohne Standesunterschied und ohne Mißtrauen, auf dem Gebiet der Kirche, ist eine neue Erscheinung.»

Die Synode insbesondere erschien nun nicht mehr wie 1804 und 1817 bloß als «der eigentliche Repräsentant», sondern als «die oberste Behörde der evangelischen Kirche». In dieser Eigenschaft war sie Rechtsnachfolgerin des Großrats-Kollegiums (und teilweise auch des früheren Centralrats). Sie übernahm weitgehend dessen Befugnisse (Art. 26–30; vgl. Beilage II), vor allem die Wahl des Kirchenrats (7 Mitglieder und 4 Suppleanten), das Verordnungsrecht und das Recht auf Erhebung der Zentralsteuer und Verwaltung der Zentralkasse. Synodalbeschlüsse über Fragen der Lehre, der Seelsorge und des Kultus, bisher nur als Anträge an das Kollegium geltend, erhielten nun den Charakter verbindlicher Entscheide. Gemäß Vorschlag der Synodalkommission und des Kapitels Toggenburg hatte die ‹Organisation› auch das Recht zur Wahl der Dekane und ihrer Stellvertreter von den Kapiteln an die Synode übertragen; da sie nicht nur das Pfarrkapitel ihres Kirchenbezirks zu präsidieren, sondern zugleich als Aufsichts- und Vollzugsorgane der Kantonalkirche zu amten haben, konnte der frühere Wahlmodus nicht mehr als folgerichtig betrachtet werden.

In das sog. Examinationskollegium (zur Prüfung von Kandidaten des Predigtamtes) hatte die Synode bisher 3 Mitglieder gewählt, der Kirchenrat aber 4. Da dieser als vollziehendes Organ nunmehr eindeutiger der Synode unterstellt war als je zuvor, erhielt letztere auch die Wahl des ganzen Examinationskollegiums zugeschieden, eine Befugnis, die ihr Gewicht freilich nur allzubald einbüßen sollte. St. Gallen trat nämlich noch 1862 (am 16. Dezember) dem neuen «Konkordat über die gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter Geistlicher in den Kirchendienst» bei[7] und verband sich dadurch zunächst mit Zürich, Aargau, Außerrhoden, Thurgau und Glarus zur Aufstellung einer interkantonalen Prüfungsbehörde, in welche die Synode ihrerseits ein Mitglied abordnete. Das kantonale Kollegium hatte fortan praktisch nur noch jene Kandidaten zu examinieren, die aus Kantonen außerhalb des Konkordatskreises stammten. Es ist daher 1892 bei Revision der Kirchenverfassung als selbständige Behörde aufgehoben worden, und die Kompetenz zur Prüfung in besondern Fällen ging dann an den Kirchenrat über.

*

Mit berechtigtem Interesse sahen die reformierten St. Galler der *Wahl der ersten Volkssynode* entgegen. Die entsprechenden Kirchgemeindeversammlungen fanden am 4. Mai 1862 statt. Da Ausländer kein Wahlrecht besaßen, konnten Rapperswil und Wartau ihre Pfarrer deutscher Nationalität nicht in die Synode abordnen; daß dies im zweiten Fall gerade Heinrich Lang, den Redaktor der ‹Zeitstimmen› betreffen mußte, war eine eigentümliche Ironie des Schicksals. Abgesehen von diesen beiden Gemeinden und von Diepoldsau, wo das Verhältnis des Pfarrers zur Vorsteherschaft getrübt war, haben alle Gemeinden ihre Geistlichen gewählt, wie dies die

[4] Beschluß vom 8. Aug. 1832, Ziff. 2 (siehe 3. Kapitel, 1. Abschnitt).

[5] Prot. vom 16. Juni 1863 und Kirchenordnung 1864, Art. 16.

[6] Vom 1. Mai 1862.

[7] Bericht 1862–66, S. 10 ff. – Saxer S. 20. – 3. Kapitel, 2. Abschnitt. – Amtsbericht 1962 (KE XII) S. 395.

Befürworter der Volkssynode auch erwartet hatten. Die Hauptstadt wählte 4 Pfarrer und 6 Laien, worunter Aepli, Saxer und Tschudi. So umfaßte die Synode während ihrer ersten Amtsdauer insgesamt 44 Pfarrer und 64 Laien[8]. Von diesen 108 stieg die Mitgliederzahl im Lauf der ersten fünf Jahrzehnte auf 142, weil neue Kirchgemeinden entstanden und außerdem die amtlichen Volkszählungen zur Vergrößerung einzelner Delegationen führten (vgl. Beilage III).

Die neu gewählten Synodalen wurden vom Kirchenrat auf Dienstag, den 17. Juni 1862, zur *Konstituierung* nach St. Gallen eingeladen. Da das ohnehin baufällige Rathaus nicht mehr hätte genügen können, hatte die Kantonsregierung der Synode den Großratssaal zur Verfügung gestellt, «diesmal und künftig, bis auf weitere Verfügung». «Es war eine freudige, gehobene Stimmung, in welcher sich die Repräsentanten des evangelischen Volkes zum erstenmale trafen, freudig im Rückblick auf das Erreichte, freudig im Ausblick auf das Kommende. Das Präsidium des evangelischen Kirchenrates, Herr Pfarrer Bärlocher, eröffnete die Versammlung mit einer Anrede, in der namentlich hervorgehoben wurde, daß die freie Konstituierung der evangelisch-reformirten Kirche im Kanton St. Gallen ein Hauptvorzug der Verfassung desselben vom Jahr 1861 sei»[9]. Hierauf leitete, als ältestes Mitglied, Dekan J. G. Wirth die Wahl des Büros, wobei Aepli die verdiente Ehre des ersten Präsidiums zufiel.

Unverweilt hob jenes Ringen an, das jede lebendige Behörde erfüllt, nämlich der alte Kampf zwischen der Tradition und dem Fortschritt. In der Synode ist er namentlich als Auseinandersetzung zwischen den meist demokratisch eingestellten Wortführern der liberalen Reform-Theologie und einer konservativer eingestellten Richtung, die sich einstweilen in Mehrheit befand, sichtbar geworden, manchmal deutlich faßbar aus dem Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen, manchmal mehr nur aus dem Sinn und Geist kennzeichnender Anträge heraus wahrzunehmen. So fiel schon in der ebenso unvermeidlichen wie langwierigen Beratung des Synodalreglements ein Antrag auf Preisgabe des traditionellen Eröffnungsgottesdienstes. Der Angriff ward jedoch abgewehrt, wie fünf Jahre später noch einmal, und auch das Glockengeläute vor Sitzungsbeginn gutgeheißen. «Die Engelein an der Decke des alten Konventssaales kommen nicht aus der Gewohnheit»[10]. Desgleichen verlief die erstmalige Bestellung des Kirchenrats nach neuem Recht eher konservativ, wurden doch nicht weniger als vier bisherige Mitglieder bestätigt, Pfarrer Seb. Bärlocher sogar als Präsident, und nur drei neu gewählt; einzelne Sitze konnten freilich erst im 3. oder 4. Wahlgang besetzt werden.

Die Sachkenntnis erfahrener Amtsinhaber erwies sich gerade in den folgenden Jahren notwendig und wertvoll. Denn die durchwegs mehrtägigen Verhandlungen der beiden ersten Amtsdauern (1862–1870) waren reich befrachtet, weil verständlicherweise fast alle Rechtsnormen erneuert werden mußten. So verabschiedete die Synode 1862 neben dem eigenen Reglement ein solches für die Kapitel, 1863 eine Verordnung über den Religionsunterricht in den Schulen, im folgenden Jahr eine Kirchenordnung, 1865 ein Reglement über Prüfung und Ordination von Pfarramtskandidaten, sowie eine «Verordnung über das rechtliche Verfahren in Ehestreitsachen», 1868 neue Ehesatzungen und eine Verordnung über die Betreuung der Protestanten in der Diaspora.

Die Kirchenordnung (1864/1881)

Den wichtigsten der genannten Erlasse bildete fraglos die Kirchenordnung von 1864, denn deren zahlreiche Einzelvorschriften pflegen tief ins Leben einzelner Gemeinden einzugreifen. Ihre Vorgängerin vom 19. November 1835 war die erste st. gallische Kirchenordnung gewesen und hatte mit ihren 316 Artikeln damals 16 verschiedene Reglemente älteren Datums abgelöst. Erlassen durch ein vom ‹Dreißigergeist› erfülltes Großratskollegium, bedurfte natürlich auch sie im Hinblick auf die seitherige kirchliche und rechtliche Entwicklung einer Totalrevision. Für diese weitläufige Aufgabe war nunmehr die Synode zuständig. Der Entwurf, den der Kirchenrat in ihrem Auftrag vorbereitet hatte[11], wurde 1864 in drei strengen Sitzungstagen durchberaten.

Es waren darin im Unterschied zur früheren und zur heute gültigen Kirchenordnung auch zahlreiche

[8] Vollständiges Verzeichnis: Civil-, Militär- und Kirchen-Etat des schweiz. Standes St. Gallen. Juli 1862 (St. Gallen 1862). S. 129–132. Berufe der Laienmitglieder leider nur vereinzelt angegeben.

[9] Saxer S. 10.

[10] St. Galler Zeitung vom 19. Juni 1862.

[11] Entwurf einer evangel. Kirchenordnung für den Kanton St. Gallen, sammt Bericht und Antrag des Kirchenraths, vom 2. März 1864 (St. Gallen 1864).

Bestimmungen über die Synode aufgenommen (vgl. Beilage II). Sie ergänzten die entsprechenden Artikel der Kirchenverfassung und betrafen z.B. die alljährliche Bestellung einer Geschäftsprüfungs-Kommission (Art. 162) sowie die Bereitschaft, sich durch Mitwirkung an Konferenzen an der Weiterentwicklung und Festigung des gesamtschweizerischen Protestantismus zu beteiligen (Art. 171). Wenn auch die für diesen Zweck bestimmten Vierjahresberichte (Art. 172) leider nur 1866 und 1870 erschienen sind, so war doch durch regelmäßige Teilnahme[12] an der Abgeordneten-Konferenz der evangelischen Kantonalkirchen die wünschenswerte Verbindung mit dieser Vorläuferin des heutigen Kirchenbundes hergestellt.

In ihren Vorschriften über den Personenbestand der Kirchgemeinden mußte die Kirchenordnung eine für die Zukunft wichtige Bestimmung in Art. 6 der neuen Kantonsverfassung berücksichtigen. Diese ermächtigte nämlich den Großen Rat, neben der katholischen und reformierten Kirche auch anderen Religionsgenossenschaften die Abhaltung von Gottesdiensten zu gestatten; er machte hievon gerade 1864 zu Gunsten der ‹Christlichen Gemeinde› des Stephan Schlatter erstmals Gebrauch[13]. Wer einer solchen anerkannten Religionsgenossenschaft beitrat, galt gemäß der neuen Kirchenordnung (Art. 6) nicht mehr als Glied der Landeskirche. Hingegen waren jene Fälle, wo es sich nicht um den Übertritt in eine andere Gemeinschaft handelte, sondern um Dissidenz innerhalb der Kirche – z.B. infolge Ablehnung der Kindertaufe –, dem Kirchenrat zu überweisen, der solche Konflikte «im Geiste evangelischer Freiheit zu heben oder zu mildern» hatte und, «falls sie häufiger würden und das allgemeine Interesse der Kirche gefährdeten», die Synode um entsprechende Maßnahmen ersuchen mußte (Art. 196). Dies wurde von Anfang an als Übergangslösung betrachtet und veranlaßte in der Synode 1864 noch keine Diskussion, da die Sekten damals stark zurückgingen und nur die Regsamkeit der Methodisten Besorgnis hervorrief[14].

Wesentlich mehr zu reden gaben in der Session von 1864 andere Punkte im Entwurf der Kirchenordnung, z. B. die Vorschrift, daß der Pfarrer seine seelsorgerlichen Hausbesuche bei sämtlichen Familien alle 6 Jahre zu wiederholen habe; sie wurde durch eine unverbindlichere Formulierung ersetzt, wie auch beim Abschnitt betr. Religionsunterricht die Erwähnung des Katechismus nicht mehr beliebte.

Die Kirchenordnung von 1864 war kürzer als ihre Vorgängerin, umfaßte aber immer noch 248 Artikel. Das rührt u. a. davon her, daß den Konfessionen auch nach neuem kantonalem Recht das Ehewesen übertragen blieb, d.h. sie waren weiterhin zuständig für Schließung und Scheidung von Ehen, sowie für die Behandlung bezüglicher Streitigkeiten. Hatte in letzteren der Pfarrer nicht vermitteln können, so amtete als «Matrimonialgericht» in erster Instanz die Kirchenvorsteherschaft, in zweiter der Kirchenrat. Das alles mußte in den entsprechenden Abschnitten der Kirchenordnung berücksichtigt werden, denn diese oft ebenso leidigen wie langwierigen Ehesachen beanspruchten den Kirchenrat zeitweise mehr als seine eigentliche Aufgabe, hatte er doch 1862–1870 insgesamt 222 Fälle zu behandeln[15]. – Nachdem die Synode das ganze Werk am 23. Juni 1864 bei gelichteten Reihen mit 64:5 Stimmen gutgeheißen hatte, erhielt es im November die Sanktion des Großen Rates und auf Neujahr 1865 Rechtskraft.

*

Aber schon verhältnismäßig bald drängte sich eine *erneute Revision* der Kirchenordnung auf. Der erste Anstoß ging von der bundesrechtlichen Einführung der persönlichen Glaubens- und Gewissensfreiheit (1874) sowie der Zivilehe (1875) aus. Sodann hatte der Kampf der kirchlichen Richtungen innerhalb einzelner Gemeinden zeitweise zu Konflikten geführt, welche einer angemessenen Regelung solcher Fälle riefen. Sie erfolgte durch Ausgestaltung des bisher knappen Art. 5 und sah die Bildung eigentlicher Minderheiten «mit gesondertem Gottesdienst, Seelsorge und Religionsunterricht» und eigenem Pfarrer vor, die jedoch unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin als Glieder der betreffenden Kirchgemeinde gelten sollten. Handelte es sich um mindestens einen Sechstel der Stimmberechtigten, so war ihnen fortan das Recht auf Mitbenützung der Kirche und ihrer Geräte zugesichert. Der im Grunde außerordentlich gefährliche Artikel, vergeblich durch einen Streichungsantrag bekämpft, scheint glücklicherweise nie zur Anwendung gelangt zu sein.

[12] Regulativ darüber: Prot. vom 15. Dez. 1862.

[13] Am 7. Juni. – Am 27. Nov. 1866 erhielt die israelit. Gemeinde die amtliche Anerkennung und am 24. Nov. 1873 die Methodistenkirche.

[14] Bericht des Kirchenrats (siehe Anm. 11) S. 77; Berichte 1862–66 (S. 22) und 1866–70 (S. 21).

[15] Berichte 1862–66 (S. 14) und 1866–70 (S. 9).

Anders verhält es sich mit den Vorschriften über Austritt aus der Kirche. Hatte man 1864 nur den Übertritt in eine andere Kirche oder anerkannte Religionsgenossenschaft vorgesehen, so ließ die neue Kirchenordnung die Frage nach dem Wohin richtigerweise wegfallen. Wer aus der Kirchgemeinde – und damit aus der Landeskirche – austreten wollte, hatte dies der Vorsteherschaft schriftlich und mit amtlich beglaubigter Unterschrift anzuzeigen; in eine solche Erklärung konnten und können auch Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr einbezogen werden. Beide Neuerungen sind 1923 fast unverändert in die heute geltende Kirchenordnung übergegangen.

Im Abschnitt über die Kinderlehre hatte man 1864 den ‹Landeskatechismus› als deren Grundlage erklärt, woran 1881 der Entwurf des mehrheitlich ja freisinnigen Kirchenrats festhielt und – mit 41 : 40 Stimmen – zunächst auch die Synode. Am folgenden Tag siegte aber ein Rückkommensantrag[16], wonach es nun hieß: «Auf Grundlage eines der Lehrmittel, die von der Synode genehmigt werden, soll in ihr die christliche Lehre möglichst faßlich und erbaulich für die Kinder behandelt werden» (Art. 39). Die damals ebenfalls unterlegene Ansicht, daß «auf biblischer Grundlage» mehr auszurichten wäre als durch ein Lehrmittel, ist erst 1923 durchgedrungen, denn die Kinderlehre soll seither «meist an Hand eines Bibelwortes lebendig, klar und kurz die christliche Wahrheit dem jungen Herzen nahe bringen».

Der infolge der bundesrechtlichen Neuerungen von 11 auf 3 Artikel vereinfachte Abschnitt «Eheeinsegnung» erhielt als Mittelstück die Vorschrift, die Einsegnung dürfe nur auf Grund eines zivilstandsamtlichen Trauscheins erfolgen. Sämtliche früheren Vorschriften über Matrimonial-Gerichtsbarkeit kamen in Wegfall und bei den Kirchgemeinden außerdem die 1862 nur noch fakultativ beibehaltenen Kirchenverwaltungsräte; der Abschnitt ‹Synode› hingegen blieb fast unverändert. So umfaßte die «Evangelische Kirchenordnung für den Kanton St. Gallen» vom 26. Oktober 1881 nur noch 174 Artikel. Sie ist 1911 erneut revidiert und 1923 durch die heute gültige Kirchenordnung ersetzt worden.

[16] Prot. vom 25. und 26. Okt. 1881. – Ort dieser Session: Bibliotheksaal der Kantonsschule.

[17] Gebete zum Gebrauche bey dem öffentlichen Gottesdienste... Mit hochobrigkeitlicher Bewilligung (St. Gallen 1819).

[18] Kundmachung des Kirchenrats vom 15./24. November 1854 (Kirchenarchiv, Sammelband Kreisschreiben 1835–1881).

Liturgie und Apostolicum

Als offizielle Sammlung von Gebeten für Gottesdienst, Taufe, Konfirmation, Trauung usw. war bei Gründung der Kantonalkirche in den meisten Landgemeinden die Zürcher Liturgie in Gebrauch gewesen; die Stadt St. Gallen hatte ihre eigene 1807 revidieren lassen. – Im Jahre 1818 beauftragte die Synode die geistlichen Mitglieder des Kirchenrates, eine Liturgie für die ganze Kantonalkirche zu schaffen; sie konnte schon 1819 angenommen und eingeführt werden[17] und brachte den geistigen Rationalismus jener Generation zum Ausdruck. Darum wurde später «in manchen Gebeten eine das gläubige Gemüth ansprechende innige Herzlichkeit und Lebendigkeit, sowie auch ein bestimmter Ausdruck der eigenthümlichen christlichen Glaubenslehren vermißt»[18].

So beschloß die Synode am 24. Mai 1837 eine gänzliche Überarbeitung der Liturgie von 1819 und setzte eine Kommission ein, deren Zusammensetzung sich aber von Session zu Session änderte. Je länger sich die schleppende Beratung hinzog, desto empfindlicher wurde sie durch den Gegensatz der theologischen Richtungen erschwert, der sich in den Vierzigerjahren ja auch bei der Revision des Katechismus geltend machte. In der Synode beantragte ein Votant 1845 das, was innerhalb des Kapitels St. Gallen Joh. Jak. Bernet schon 1828 angeregt und 1838 förmlich vorgeschlagen hatte: die Weglassung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses aus der Liturgie. Nach längerer Diskussion verwarf jedoch die Mehrheit diesen Gedanken. Vollends kritisch wurde die Lage, als sich am 24. Juni 1846 folgende Anträge gegenüber standen: Fortsetzung der Revision, Einstellung derselben, Anfertigung von «zwei oder drei Liturgien nach den theologischen Hauptrichtungen» und schließlich: «nur noch das Unservater zum liturgischen Gebrauche beizubehalten.» Mehrheitlich pflichtete aber die Synode dem ersten Vorschlag bei und unterstützte die Kommission in den folgenden Sessionen bei der nun energischer betriebenen Fertigstellung. – Das dann 1854 offiziell eingeführte Werk behielt also das Apostolicum bei[19], dessen zwölf Artikel hier darum mitgeteilt seien, weil auf ihren verbindlichen Gebrauch schon 2 Jahrzehnte später endgültig verzichtet worden ist:

«Ich glaube an Gott, den allmächtigen Vater, den Schöpfer des Himmels und der Erde. – Und an Jesum Christum, seinen

[19] Liturgie für die evangel. Kirche des Kantons St. Gallen (St. Gallen 1854) S. 175 f.

eingebornen Sohn, unsern Herrn; der empfangen ist vom heiligen Geiste, geboren von Maria der Jungfrau; der gelitten hat unter Pontius Pilatus, ist gekreuziget worden, gestorben und begraben worden, hinabgefahren zur Hölle; am dritten Tage wieder auferstanden von den Todten; aufgefahren gen Himmel, da er sitzt zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters; von dannen er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten. – Ich glaube an den heiligen Geist; eine heilige, allgemeine christliche Kirche, Gemeinschaft der Heiligen; Vergebung der Sünden; Auferstehung des Leibes, und ein ewiges Leben.»

*

Genau so lang wie die Vorbereitung dieses Werkes – nämlich 17 Jahre – sollte auch seine Geltung währen. Der Gegensatz, den man 1845/46 mehr vertuscht als überwunden hatte, mußte erneut aufbrechen, sobald die Reformtheologie weiter Boden gewann. Das war in den Sechzigerjahren deutlich der Fall und läßt sich spätestens ab 1870 auch in Haltung und Tätigkeit der Synode ohne weiteres verfolgen. Aepli hatte schon im März 1862 befürchtet, die «Partei der Zeitstimmen» glaube mit der Einführung der Volkssynode «einen Sieg erfochten zu haben, den sie nun wahrscheinlich auszubeuten suchen wird und der sie unvermeidlich mit allen jenen in Kampf bringen muß, die an der historischen, positiven Auffassung und Anwendung des Christentums festhalten»[20].

Folgenreich scheint sich namentlich die Wahl von Pfarrer Karl Eduard Mayer[21] nach St. Gallen ausgewirkt zu haben. Seine freisinnigen Anschauungen, wissenschaftlich geprägt durch zwei Tübinger Semester bei Ferd. Christ. Baur, dem Begründer der historisch-kritischen Schule, hatten während des ersten Pfarramts in Salez (1854–1864) durch die Freundschaft mit dem bekannten Reformprediger H. Lang im nahen Wartau wesentliche Vertiefung erfahren. 1864 an die St. Galler Linsebühlkirche gewählt, hielt Mayer schon im folgenden Winter Vorträge über die Entstehung der neutestamentlichen Schriften im Lichte der Tübinger Kritik. Als er im Oktober 1869 anstelle des verstorbenen J. G. Wirth zum 1. Stadtpfarrer gewählt und damit auf die Kanzel zu St. Laurenzen «erhoben» worden war, richtete die Vorsteherschaft ihre Blicke nach Wattwil, wo Zwingli Wirth, und zwar bewußter als früher, in entschieden liberalem Geiste wirkte. Ans Linsebühl berufen, erklärte er am 6. März 1870 in seiner Antrittspredigt: «Christentum und Humanität sind nur zwei verschiedene Namen für die gleiche Sache, und dieses Christentum der Humanität, dieses Weltchristentum verstehe ich unter dem Evangelium für die neue Zeit, das ich predigen will»[22]. Noch im gleichen Monat wurde (am 24. März) der *«Religiös-liberale Verein des Kantons St. Gallen»* gegründet durch Tschudi, Saxer, Mayer u. a.; letzterer präsidierte bis 1881. Dieser Verein rief unverzüglich das ‹Religiöse Volksblatt› ins Leben[22a], zur stärkeren Ausbreitung der schon von den ‹Zeitstimmen› vertretenen Gedanken, und beteiligte sich durch Saxer auch an der Gründung des «Schweizerischen Vereins für freies Christentum» (September 1870 / Juni 1871). Am ersten kantonalen ‹Reformtag› in Flawil (11. Mai 1871) wurde sowohl der Beitritt zu dieser Dachorganisation beschlossen wie auch die Einreichung einer Petition an die Synode.

Die von Mayer unterzeichnete Eingabe ersuchte um «die Ausarbeitung von liturgischen Parallelformularen ...,welche im Sinn und Geist der liberalen kirchlichen Richtung abzufassen wären». Zur Begründung wurde einleitend darauf hingewiesen, «daß seit Jahren schon ein bedeutender Theil unserer protestantischen Bevölkerung mit manchen hergebrachten kirchlichen Anschauungen und Formen in mehr oder minder schroffem Gegensatze sich befindet. Die geistige Cultur des Jahrhunderts, deren allumfassenden Einflüssen kein selbständig denkender Mensch sich ganz verschließen kann, steht ... in hundert und hundert Fragen in unlöslichem Widerspruche mit den dogmatischen Überlieferungen der Vergangenheit.» Das gelte vorab vom «symbolum apostolicum», welches in Gehalt und Wortlaut weder auf die Apostel zurückgehe noch eine erschöpfende Darstellung des gesamten christlichen Glaubens genannt werden könne. «Der an der Wissenschaft gebildete Geist vermag nicht mehr an eine äußerlich-sinnliche Hölle zu glauben, so wenig als er die übernatürliche Geburt Jesu und eine Auferstehung des Fleisches mit Vernunft und Erfahrung zu vereinbaren imstande ist.» Durch die Anregung von Parallelformularen wurde jedoch die Möglichkeit einer Beibehaltung der mit Recht angefochtenen Bekenntnisformel durchaus offen gehalten; «wir verlangen nur die Befugnis, unsere Gebete nach dem Stande

[20] Brief vom 29. März 1862 an P. C. v. Planta (Privatbesitz Basel).

[21] 1828–1884 (17. Aug.), von St. Gallen. Studium in Basel und Tübingen. Pfarrer in Salez (1854–64) und St. Gallen (seit 1864), Dekan (1870–75). Kirchenratspräsident (1875–84). Präsident des st. gall. Religiös-liberalen Vereins (1871–81). Vgl. G. A. Saxer und C. W. Kambli: Zum Gedächtnis an Dekan Karl Mayer (St. Gallen 1898).

[22] Zitiert nach Arnold Knellwolf: Zwingli Wirth, ein Führer zur Freiheit (Bern 1913) S. 23.

[22a] Vgl. E. Bächler: Friedr. v. Tschudi (St. Gallen 1947) S. 105 ff.

unserer religiösen Erkenntnis und unseres religiösen Denkens und Fühlens gestalten zu dürfen»[23].

Der Religiös-liberale Verein sah sein Vorhaben seitens des Kirchenrates kräftig unterstützt. Auch dieser schlug Doppelformulare vor, wie solche in Zürich eingeführt worden seien, wo «das eine, unter Beibehaltung des Symbolums, den sogenannten ‹positiven›, das andere unter Weglassung desselben den freisinnigen Anschauungen entspricht, welche Lösung dieser Frage auch wir beantragen müssen». Denn die liberalen Geistlichen stünden «vor der Alternative: entweder willkürlich von der Liturgie abzuweichen, wozu sie das Recht nicht besitzen, oder ihrem Gewissen zuwider, und vielleicht im Widerspruch mit der eben gehaltenen Predigt, das Glaubensbekenntnis zu sprechen ...». Nach Auffassung des Kirchenrates – der hierin über die erwähnte Petition erheblich hinausging – genügte es indessen nicht, jenen Konflikt zwischen Gesetz und Gewissen durch bloße Freigabe des Apostolicums zu beheben; «der ganze Tenor der Liturgie» fordere vielmehr deren völlige Erneuerung, denn «die dogmatische Basis macht sich oft in einem sehr störenden Grade geltend. Wir erinnern hier beispielsweise ... an die Lehre vom stellvertretenden, genugthuenden Opfertode, die überall, speziell in den Charfreitags- und Abendmahlsgebeten, durchklingt»[24]. (Welche ‹Lehre› soll in einer evangelischen Karfreitagsliturgie denn sonst ‹durchklingen›?) Abgesehen davon, daß daher die bloße Freigabe des Apostolicums ein beide Teile nicht befriedigendes Stückwerk bleibe, seien außerdem manche Gebete der bisherigen Liturgie zu langatmig und daher nicht wirklich erbauend.

Aus der ganzen von Pfarrer David Altherr verfaßten Botschaft geht hervor, daß im Kirchenrat ein entschieden liberaler Geist vorwaltete. Von den 7 durch die erste Synode gewählten Mitgliedern hatte Scherrer, der prägnanteste Sprecher der positiven Richtung, schon 1867 demissioniert, und zwei andere waren ebenfalls 1866/67 ersetzt worden. Von ihren Kollegen überlebte nur Gemeindeammann Joh. Georg Früh (Mogelsberg), der sich offenbar wenig exponierte, die Gesamterneuerung von 1870, die sehr viel eingreifender ausgefallen war als diejenige nach Einführung der Volkssynode. Bei z. T. sehr knappen Stimmenzahlen hatte die Synode nämlich die Kirchenräte Kaufmann, Schwendener, Präsident Bärlocher und Ambühl durch Zwingli Wirth, Landammann Saxer, Präsident Joh. Jak. Saxer (Altstätten) und Bezirksammann Caspar Pfändler (Flawil) verdrängt und damit eine liberale Mehrheit geschaffen. Angesichts der engen personellen Verbindung mit dem Religiös-liberalen Verein kann es nicht überraschen, daß innerhalb des Kirchenrates ein Antrag auf Revision der Liturgie genau 2 Tage vor der Flawiler Versammlung eingebracht wurde; die dort beschlossene Petition, die kaum erst unmittelbar vor der Synode redigiert worden sein dürfte, wirkt mindestens in ihrer Kritik am Apostolicum wie eine Vorlage zum ersten Teil der kirchenrätlichen Botschaft.

*

Die *Synode von 1871* mußte ohne Gottesdienst eröffnet werden. Die gewaltige Rheinüberschwemmung jener Tage hatte nämlich eine empfindliche Verspätung jenes Eisenbahnzugs verursacht, welcher am 19. Juni außer zahlreichen Mitgliedern aus Werdenberg und Rheintal auch den Synodalprediger nach St. Gallen bringen mußte.

Nachdem man am ersten Sitzungstag das revidierte Gesangbuch angenommen hatte, folgte am 20. Juni die «Revision der Liturgie». Wenn auch, außer diesem trockenen Stichwort auf der Traktandenliste, vor der Session nichts die Synodalen über die Absicht des Kirchenrats orientiert hatte, so öffnete ihnen spätestens die Verlesung von Botschaft und Petition sofort die Augen. Der Hauptpunkt konnte ohne Vorbereitung klar erkannt werden: die fernere Geltung des Apostolicums in der st. gallischen Landeskirche. Nach dem Antrag auf Nichteintreten, der natürlich als Vorentscheid wirken mußte, verwarf die Synode auch einen weiteren Vorschlag, nämlich die Angelegenheit vorerst an die Kapitel zu überweisen. Gegenüber diesem Versuch, ihr dann vielleicht doch noch eine andere Wendung geben zu können, siegte der kirchenrätliche Antrag auf Einführung von Parallelformularen – bei 6 Enthaltungen – mit 57 : 38 Stimmen.

Dieses Resultat stellt fraglos den eindeutigsten Beleg für die damalige, schon bei den Kirchenratswahlen des Vorjahres feststellbare Vorherrschaft der liberalen Richtung innerhalb der Synode dar. Denn «es ist dies unstreitig der wichtigste Beschluß, den unsere Synode je gefaßt hat, ja der wichtigste, den eine Synode überhaupt fassen kann ...»[25]. Dieses Ur-

[23] Petition vom 17. Juni 1871 (Kirchenarchiv) S. 1 f., 4, 5 f.

[24] Botschaft betr. eine Revision der Liturgie, vom 12. Juni 1871 (Kirchenarchiv) S. 3 f.

[25] Philalethes [= Joseph Scherrer]: Die Freigebung des apostol. Glaubensbekenntnisses in der Liturgie (St. Gallen 1871) S. 3.

teil aus dem Kreise der Opposition, mindestens bis über die Jahrhundertwende hinaus völlig zutreffend, war von einer Begründung begleitet, die um so erwünschter sein muß, als die Protokolle jener Tage die Namen aller Antragsteller und Votanten ebenso hartnäckig verschweigen wie den Inhalt ihrer Reden. Gerade Scherrer gehörte nämlich zu denen, die nicht bloß die vorgebrachten inhaltlich-theologischen Bedenken gegen das Apostolicum weitgehend anerkannten, sondern auch den «Gewissensdrang», welchen dieses Bekenntnis nachgerade schon manchem bereiten mußte. Und noch andere teilten vermutlich seine Ansicht, daß das eigentliche Verhängnis nicht in der Freigabe bestehe, sondern in der am 20. Juni erfolgten förmlichen Fixierung der «Zwiespältigkeit des kirchlichen Bekenntnisses», und zwar weniger nach außen als nach innen.

«Es fragt sich nun, soll von nun an der Pfarrer Herr sein über den Glauben der Gemeinde und aus eigener Willkür über denselben entscheiden? Die Freiheit für die verschieden denkenden Geistlichen ist durch die Knechtung der Gemeinden erkauft worden. Das kann nun doch in der protestantischen Kirche nicht wohl Ernst sein. Wird nicht mindestens die Gemeinde entscheiden müssen, woran sich der Pfarrer zu halten hat? Dann wird dieser ihr Knecht und vielleicht ihr Heuchler werden müssen. Und wie wird es mit denen zu halten sein, die anders denken als die Mehrheit der Gemeinde; werden sie sich in solchen Dingen der Mehrheit zu unterziehen haben, oder wird der Pfarrer das einzelne Glied der Gemeinde jedes Mal nach seinem individuellen Wunsche zu bedienen haben?»

Um den fatalen Konsequenzen einer solchen Lage zu entgehen, die Scherrer noch schlimmer erschien als «eine gänzliche Bekenntnislosigkeit», empfahl er in seiner Schrift die Aufstellung eines neuen, verbindlichen Bekenntnisses. Dieses müsse freilich so beschaffen sein, «daß ein jedes Glied unserer evangelischen Kirche es mit gutem Gewissen bekennen könnte ... und daß auch positiv gesinnte Geistliche dasselbe an die Stelle des apostolischen treten lassen dürften»[26]. Einen entsprechenden Antrag scheint er in der Synode allerdings nicht eingebracht zu haben.

Die von ihr aus Vertretern beider Richtungen bestellte Neunerkommission hatte sich ja ohnehin an den bereits vorgezeichneten Weg zu halten. Ihre gedruckten Entwürfe wurden nach gründlicher Beratung durch Kapitel und Synode (1872/73) verabschiedet, ohne in allen Teilen endgültig bereinigt zu sein. Die Synode erteilte die nötigen Vollmachten, nämlich der Kommission für die Redaktion und dem Kirchenrat für die Einführung (1874) des Werkes. Ihr Beschluß vom 17. Juni 1873, «daß der jedesmalige Gebrauch der Liturgie keine obligatorische Vorschrift sei», hatte der abschließenden Verhandlung jede Schärfe genommen und ließ daher den Ausgang der ganzen Revision in versöhnlicherem Lichte erscheinen als deren Beginn.

Denn dieser Beschluß bedeutete den Verzicht auf den obligatorischen Gebrauch einer gemeinsamen kantonalen Liturgie. Er befreite das innere Leben der einzelnen Gemeinden von der vorher drohenden Alternative zwischen dem liberalen und dem positiven Formular, und für die Verwendung einer außerkantonalen Liturgie war sogar die ursprünglich geforderte Rückfrage des Pfarrers bei der Kirchenvorsteherschaft fallen gelassen worden. – Mit dieser freiheitlichen Lösung hatte die Synode gleichzeitig die Verantwortung dafür übernommen, daß ein wichtiges Stück der bisherigen landeskirchlichen Einheit verschwand. Aber die Einheit des Bekenntnisformulars würde doch jene zentralistische Geschlossenheit einer – nicht bloß kantonal verstandenen – Gesamtkirche voraussetzen, die dem von seinen Gemeinden her lebendigen Protestantismus von Anfang an fremd war. Eine solche Einheit hätte sich in der Liturgiefrage ja nur auf zwei Wegen bewerkstelligen lassen: entweder durch einen Mehrheitsbeschluß auf weiterhin obligatorischen Gebrauch des Apostolicums oder dann durch die von Scherrer postulierte Aufstellung eines neuen Einheitsbekenntnisses. Diese zweite Lösung wurde im Februar 1874 (mit 43 : 40 Stimmen) von der Thurgauer Synode beschlossen, mit der Wirkung, daß auch denjenigen Pfarrern, welche am Apostolicum festhalten wollten, dessen Verwendung verboten war. Das war – nunmehr auf die andere Seite hin – ebenfalls «ein freiheitswidriger Mißgriff, den die Synode selber 1876 einsah und ... korrigierte», indem sie nachträglich auch andere Liturgien zuließ[27].

In St. Gallen, wo man sich diesen Umweg also erspart hatte, wurde die kantonale Liturgie ein Jahrzehnt später von 30, d. h. weit mehr als der Hälfte der Pfarrer verwendet, und ganz unbenützt blieb sie auf keiner Kanzel[28]. 1906 erschien eine überarbeitete Fassung; ihre gegenwärtig noch pendente Revision würde natürlich hinfällig, wenn auch in der Liturgiefrage – ähnlich wie beim Gesangbuch – dereinst eine gesamtschweizerische Lösung zustande käme.

[26] a. a. O. S. 15 und 21.

[27] Gottfried Schönholzer: Die Religiöse Reformbewegung in der reformirten Schweiz (Zürich 1896) S. 37.

[28] ‹Generalbericht› über die Kirchenvisitation 1885 (KE I Nr. 55) S. 41.

Die Aera Saxer (1870–1906)

Auf den ersten Blick mag es unangemessen erscheinen, einen längeren Abschnitt in der Entwicklung einer kirchlichen Behörde nach einer einzelnen Person zu benennen. Daß in der Geschichte der Synode die Sache im Vordergrund stehen soll und der einzelne Mensch im zweiten Rang, ist wohl grundsätzlich in Ordnung, aber doch nur bis zu jenem Punkte, wo sich das persönliche Element überhaupt zu verflüchtigen droht. Und da dieser Punkt leider ohnehin häufiger erreicht wird, als wünschbar wäre, erscheint für den Ausgang des 19. Jahrhunderts eine Ausnahme von der Regel um so berechtigter, als dieser Entwicklungsabschnitt an und für sich ein verhältnismäßig einförmiges und unbewegtes Gepräge zeigt. Nachdem die nötigsten Änderungen, die der Umbruch von 1861/62 veranlaßt hatte, vollzogen waren, konnte die Synode an den weiteren Ausbau der Landeskirche herantreten. Dieser wird, abgesehen von der Liturgiefrage, vor allem in einer Stärkung des materiellen Gefüges sichtbar. Und gerade hier konnte die Synode dankbar sein für die klare und kundige Art, mit der sich unter Saxers Leitung viele Aufgaben zweckmäßig bewältigen ließen. Dazu kommt die mehr äußerliche Überlegung, daß nie vorher oder nachher eine einzelne Persönlichkeit der Landeskirche so lange in führender Doppelstellung gedient hat. Die Verdienste eines Aepli, der eine Zeit lang im Synodalpräsidium mit Saxer abwechselte, werden durch diese Feststellung nicht berührt, denn sie hatten ja in der Schaffung jener Grundlagen bestanden, die den weiteren Ausbau überhaupt erst möglich machten.

Geboren im Sturmjahr der Regeneration in seinem Heimatort Altstätten, hatte sich *Gustav Adolf Saxer* (1831–1909) zunächst dem Studium der Theologie zugewandt, und zwar in Tübingen, wo er Baur hörte, Berlin und Zürich. Zur Begründung seines etwas auffälligen Verzichts auf die Ausübung des Pfarramtes erklärt die Biographie, Saxer habe den Eindruck gewonnen, «daß in dem Kreise, der sich ihm damals für die geistliche Wirksamkeit geöffnet hätte, es noch nicht möglich sei, mit freisinnigen Überzeugungen, auf der Kanzel geäußert, volles Verständnis zu finden, wirklich durchzudringen. Bei seinem glühenden Wunsche nun, als Volksmann erfolgreich den Fortschritt zu fördern, wandte er sich der Rechtswissenschaft zu»[29] und wurde schon als Dreißigjähriger sofort nach der Verfassungsrevision von 1861 in den Regierungsrat gewählt, wo er das Polizeidepartement (1861–1864) und dann das Erziehungsdepartement leitete. Im Jahre 1870 ließ sich Saxer die Direktion der Kantonalbank übertragen, die ihm – innerlich zunächst etwas unfreiwillig – zur eigentlichen Lebensstellung (bis 1900) wurde und aus dem ehemaligen Theologen bald einen angesehenen Bankfachmann machte. Auch daß er die Mitarbeit in politischen Behörden (Großer Rat 1861 bis 1878, Ständerat 1872, Nationalrat 1872–1878) verhältnismäßig früh aufgab, kam vor allem der Kirche zugute. Saxer kannte sie in allen ihren Aufgaben und Belangen bald wie kein zweiter, gehörte er doch der Volkssynode von deren Begründung bis zu seinem Tode an, und in 28 von diesen insgesamt 47 Jahren hat er sie präsidiert. Außerdem war er 1870–1906 Mitglied des Kirchenrates und von 1885 an dessen Vorsitzender. Mit Aepli, den seine Laufbahn viel früher wieder vom Kirchendienste wegführte, hatte er gediegene Sachkenntnis sowie ein souveränes und zugleich vermittelndes Auftreten gemein; Aepli war als Mensch die differenziertere und zurückhaltendere Natur, während Saxer, vorab mit dem Schützen- und Sängerwesen tätig und begeistert verbunden, leichter auch zum Herzen des einfachen Mannes Zugang fand.

*

Für die Abwicklung ihrer Tagungen in diesen Jahrzehnten hatte die Volkssynode bald ihren Stil gefunden und sich an einem wohlgeordneten Geschäftsgang gewöhnt. Ihr erstes Reglement, am 18. Juni 1867 nochmals unwesentlich modifiziert[30], blieb nachher volle vier Jahrzehnte unverändert in Kraft. Der Vorschlag der Prüfungskommission, aus Sparsamkeitsrücksichten nicht mehr jedes Jahr eine Session zu halten, war auf Antrag des Kirchenrates aus praktischen und grundsätzlichen Erwägungen 1869 mit Recht abgelehnt worden.

So versammelte sich die Synode weiterhin in der Regel am dritten Juni-Montag, und zwar auf 10 Uhr zum Eröffnungsgottesdienst in der Laurenzenkirche. 1886 wurde ein Antrag, den Gottesdienst auf den Montagabend und den Beginn der Verhandlungen auf Dienstag 8 Uhr festzusetzen, dem Kirchenrat zur Begutachtung überwiesen. Der Motionär war von der Auffassung ausgegangen, daß die Predigt wie die Geschäfte so besser zu ihrem Recht kämen, wäh-

[29] Conr. Wilh. Kambli: Gust. Ad. Saxer (St. Gallen 1910) S. 4.

[30] KE I Nr. 91

rend nach bisheriger Ordnung Anreise, Gottesdienst, Verhandlungen und Rückreise oft auf einen einzigen Tag zusammengedrängt würden und überdies «zur Pflege freundschaftlicher und kollegialer Beziehungen unter den Mitgliedern der Synode gar keine Zeit und Gelegenheit mehr übrig bleibe». Bei allem Verständnis für diese Erwägungen wies der Kirchenrat aber darauf hin, daß man bisher nur in 9 Sessionen mit einem Tag ausgekommen sei, während bei mehrtägiger Dauer das Hauptargument entfalle; anderseits sei die Traktandenliste gelegentlich so kurz, «daß die um 8 Uhr beginnende Synode schon zu früher Morgenstunde wieder zu Ende gehen» oder dann aber «das Bestreben entwickeln» würde, «nach neuem Verhandlungsstoff zu suchen, Fragen und Gegenstände herbeizuziehen, welche mit dem Zweck und Wesen der gemischten Synode kaum recht verträglich sind»[31]. Auch mit Rücksicht auf die zwar als nebensächlich bezeichnete Kostenfrage lehnten deshalb Kirchenrat und Synode die vorgeschlagene Änderung ab.

Machte der Umfang der Traktandenliste, die seit 1865 gedruckt vorliegt, weitere Sitzungen nötig, so begannen diese jeweils um 8 Uhr. Das Taggeld war schon 1862 dem der Großräte angeglichen, später aber nicht entsprechend erhöht worden. Es betrug für die Synodalen vom Lande Fr. 5.– (ab 1907 Fr. 7.–) und für die aus der Stadt Fr. 3.– (ab 1907 Fr. 5.–, ab 1914 Fr. 7.–). Als Reiseentschädigung wurden «für die Wegstunde per Eisenbahn 55 Rappen, per Post 85 Rappen» ausgerichtet, seit 1914 dann einfach die tatsächlichen Billetkosten.

Während Büro und Präsidium – Saxer wechselte die ersten zehn Jahre hindurch fast regelmäßig mit Aepli – bis zur Reglements-Revision von 1907 alljährlich neu bestellt wurden, verlängerte die Synode die Amtsdauer ihrer ‹Prüfungskommission› schon 1881 von 1 auf 4 Jahre. Dieses Gremium hatte jeweils den kirchenrätlichen Amtsbericht und seit 1864 auch das Budget zu begutachten. Hielt sich beides zunächst auch in einfachem Rahmen, so ist nicht zu übersehen, daß Druck und Publikation solcher Unterlagen damals noch nicht die Regel darstellten, sondern eine Ausnahme. Die Synodalen mußten sich auf das verlassen können, was ihnen Kirchenrat und Geschäftsprüfungskommission mündlich vortrugen, und bekamen erst ab 1881/82 Jahresrechnung und Amtsbericht gedruckt zugestellt.

Im übrigen lag das Schwergewicht der Synodalsessionen natürlich nicht auf den Wahlen, sondern auf den Sachgeschäften. Außer dem Konkordat über Prüfung und Zulassung von Pfarrern, dem sich noch Schaffhausen und beide Basel anschlossen, mag auch die alljährliche Fühlungnahme mit andern Kantonalkirchen an der Abgeordnetenkonferenz jenen Geist der Zusammenarbeit ermutigt haben, der St. Gallen im Jahre 1871 das gemeinsam mit Glarus, Thurgau und Graubünden geschaffene «vierörtige Gesangbuch» einführen ließ, freilich von Anfang an durch einen besondern «St. Galler Anhang» mit rund 40 Liedern ergänzt. Kirchenrat und Synode hielten diesem Gemeinschaftswerk die Treue, als schon zwei Jahrzehnte später einzelne Stimmen die Übernahme des jüngeren «siebenörtigen» Gesangbuches anregten. Für die von der Synode im Lauf der Jahrzehnte beratenen Lehrmittel für den Jugendunterricht kann auf anderweitig gedruckte Angaben[32] verwiesen werden und für die 1881 revidierte Kirchenordnung auf den vorletzten Abschnitt. Sie bildete übrigens mit der noch unverändert gebliebenen Kirchenverfassung zusammen das erste Hauptstück der «Evangel. kirchlichen Erlasse». Diese im Februar 1882 eröffnete Sammlung soll es den Pfarrämtern und Kirchenvorsteherschaften ermöglichen, die aus St. Gallen immer wieder einlaufenden Kreisschreiben, Verordnungen und Berichte des Kirchenrats und der Synode einheitlich und vollständig aufzubewahren. Alle 6 bis 10 Jahre erhalten sie ein Sachregister nebst Aufforderung, die vorerst in einer Mappe aufbewahrten Stücke nunmehr einbinden zu lassen. Es ist vermutlich mehr als nur ein Zufall, daß diese für Praxis und Forschung so wertvolle Neuerung zeitlich mit dem Amtsantritt des neuen Kirchenratsaktuars Dütschler zusammenfällt.

*

Ihr eigentliches Gepräge erhielten die Sessionen der Aera Saxer jedoch erst durch die Begegnung mit der materiellen Welt. Das gilt nicht nur umfangmäßig, sondern ebensosehr deshalb, weil sich erst hier die Möglichkeiten einer Volkssynode in einer neuen Richtung zu erfüllen begannen. Da sie mit der Gesamtleitung der Landeskirche auch die Verantwortung für deren Haushalt übernommen hatte, traten neuartige Fragen und Aufgaben an die Synode heran, bei deren Bewältigung die «geistlichen» Mitglieder

[31] Botschaft vom 20. Juni 1887 (Kirchenarchiv).

[32] Wiget II, S. 50 ff.

auf Sachkenntnis und Ratschlag der Laien in höherem Maße angewiesen waren, als wenn man über Kirchenordnung und Liturgie verhandelte.

Schon im ersten Amtsjahr befaßte sich die Synode mit dem seit 1819 durch Gebühren, Bußen und Zinsen geäufneten *Zentralfonds*, den sie mit Fr. 47 095.81 vom Großratskollegium übernommen hatte. Dessen Beschluß von 1853, daß der Fonds grundsätzlich unantastbar sei, bestätigte die Synode 1862, 1895 und 1901. Genau so lange wurden die Zinsen tatsächlich in vollem Umfang kapitalisiert und auch die Nachsteuern dem Zentralfonds zugewiesen, so daß dieser bis 1886 auf Fr. 198 216.– und bis Ende 1908 auf Fr. 474 316.– ansteigen konnte. – Die ebenfalls 1819 erstmals erhobene *Zentralsteuer* diente der Speisung der «Verbrauchskasse», also zur Finanzierung der Ausgaben, und kam in Abständen von 4–6 Jahren zum Einzug, worüber die Synode jeweils besonders Beschluß faßte. Sie wurde durch die Gemeinden vom Vermögen und Einkommen erhoben und ergab 1864 einen Betrag von Fr. 76 754.14. «War eine Steuerernte aufgebraucht, wurde eine neue eingeheimst. Dann ging aber jedesmal ein lautes Murren durch ‹Israel›»[33].

Nach Saxers Plänen hätte dieses Murren dermal einst verstummen müssen, denn er hoffte noch 1887, «den Zentralfond nach und nach zu einer Höhe anwachsen zu lassen, daß durch dessen Zinsertrag das Büdget der evang. Zentralverwaltung gedeckt werden könne. Wir nähern uns diesem Ziele, das damals in weite Ferne gerückt schien, mit raschen Schritten ...»[34]. Eine wesentliche Ermutigung in diesem Sinne brachte schon drei Jahre später der Wegfall des größten regelmäßigen Ausgabepostens. Es handelte sich um die Fr. 5000.–, die der evangelische Konfessionsteil als Kontrahent des Mittelschulvertrags von 1856 auch nach der Übernahme von Kantonsschule und Lehrerseminar durch den Staat (1865) alljährlich an diese Anstalten zu leisten hatte, bis die Kantonsverfassung von 1890 die Betriebskosten gänzlich dem Staat überband. – 1899 gab der Kirchenrat die durchschnittlichen Jahresausgaben mit rund Fr. 20 000.– an und den Stand des Zentralfonds mit Fr. 334 000.–. Dieser «wird bei einer 4prozentigen Verzinsung nach Ablauf eines Dezenniums die Höhe erreicht haben, daß das Zinserträgnis das Büdget deckt»[35].

Das schöne Ziel wurde nie erreicht. Daß es noch vor dem Ende der Aera Saxer in immer weitere Ferne zu rücken begann, hängt nicht mit dem – damals stabilen – Zinsfuß zusammen, sondern mit den Aufgaben, welche die Synode neu wahrnahm. Sie suchte durch ihre Beitragspraxis die schwächeren Glieder der Landeskirche zu kräftigen, und anderseits wurde deren Gesamtbewußtsein durch die Schaffung neuer Institutionen nach und nach gefestigt.

Man ersieht dies etwa aus dem Werdegang der beiden Kassen, der bis ins dritte Lebensjahr der Volkssynode zurückführt. Diese erklärte am 23. Juni 1864 eine individuelle Motion erheblich, welche den Kirchenrat zu Bericht und Antrag über die Frage einlud, «wie für die *ökonomische Sicherstellung der herwärtigen evangelischen Geistlichen* und ihrer Familien ... gesorgt werden könne». In Ausführung dieses Beschlusses hatte der Kirchenrat weitläufige und bedeutende Schwierigkeiten zu überwinden, bis er der Synode 1869 seine «Grundzüge zu einer allgemein verbindlichen Prediger-Wittwen- und Waisen-Kasse und zu einer Hülfskasse zur Unterstützung in Krankheitsfällen, eventuell für Alters- und Emeriten-Pensionen» vorlegen konnte. Diejenigen für die Witwen- und Waisenkasse sahen eine jährliche Mindestleistung der Zentralkasse von Fr. 600.– vor und wurden mit einigen Änderungen angenommen, desgleichen im folgenden Jahr die Statuten, so daß wenigstens diese eine Kasse auf Neujahr 1871 ihren ‹Betrieb› aufnehmen konnte. Die Hülfskasse hingegen scheiterte einstweilen daran, daß der Kirchenrat die Leistung der individuellen Jahresprämien von Fr. 25.– weder den Pfarrern noch der Zentralkasse glaubte überbinden zu dürfen. Die Synode folgte seinem Antrag, zur Zahlung der betreffenden Prämien die Kirchgemeinden als solche zu verpflichten, und beschloß darüber hinaus, wegen dieser Neuerung die stimmberechtigten Kirchgenossen anzufragen; als ausschlaggebend sei dabei die Zahl der annehmenden bzw. verwerfenden Gemeinden zu betrachten[36]. Diese u. W. erste evangelische Volksabstimmung im Kanton St. Gallen fand im Spätjahr 1870 statt. Da ein fester Tag nicht vorgeschrieben war, konnte der Kirchenrat erst verhältnismäßig spät feststellen, daß die so gründlich beratene Vorlage nicht überall auf soziales Verständnis gestoßen war. Denn nur 13 Ge-

[33] Wiget I, S. 62.
[34] Saxer S. 17.
[35] Kirchenrätl. Amtsbericht 1898 (KE II Nr. 65) S. 12.
[36] Prot. vom 21. Juni 1870.

meinden wollten die ihnen zugemutete bescheidene Prämie übernehmen, während 31 andere dies ablehnten[37]. Sechs Jahre später pflichtete die Synode einer neuen Vorlage bei, welche die Gemeinden nicht mehr belastete, und konnte somit die Hülfskasse auf Neujahr 1878 doch noch ins Leben rufen. Auf 1. Januar 1921 ist sie dann mit der Witwenkasse und einer jüngeren städtischen Pfarreralterskasse zur heutigen Pfarrer-Pensionskasse verschmolzen worden.

Wie erfreulich das soziale Verständnis bald auch in jenen Kirchgemeinden erwachte, die 1870 abgelehnt hatten, zeigt die viel folgenreichere Abstimmung über die Festsetzung eines Minimums für die Pfarrgehälter. Nachdem ein entsprechender Plan des Kirchenrats vier Jahrzehnte vorher bereits in der Synode gescheitert war, stimmten 1906 außer dieser auch die sämtlichen Kirchgemeinden zu; das auf Fr. 2800.– festgesetzte Minimum fand durch einen Zusatz zu Art. 7 sogar Eingang in die Kirchenverfassung! In der gleichen Sitzung vom 2. Juli 1906 führte die Synode zudem auch Dienstalterszulagen ein, welche die Zentralkasse schon im folgenden Jahre mit Fr. 4800.– belasteten.

Was schließlich eine dritte, ebenfalls steigende Belastung der Gesamtkirche betrifft, nämlich die *Beiträge an einzelne Gemeinden,* so wurden hier stets zwei Kategorien unterschieden. – Die erste bestand aus den neu sich bildenden Gemeinden, deren Vorstufe jeweils ein ‹Kirchenverein› mit Pfarrvikariat darstellte; aber auch nach der förmlichen Konstituierung der Kirchgemeinde erhielt diese für so lange aus der kantonalen Kirchenkasse jährliche Zuschüsse, bis ihr die selbständige Deckung ihrer Auslagen zugemutet werden konnte. Diese schon seit 1837 geübte Praxis wurde 1864 in der Kirchenordnung (Art. 9 und 166) verankert und kam bis zur Jahrhundertwende 7 weiteren Gemeinden durch Beiträge von insgesamt fast Fr. 100 000.– zugute. – Zur Unterstützung bereits bestehender Gemeinden ging die Synode erst 1871 über. Sie beschränkte sich zunächst auf jene Fälle, wo durch Verstärkung ungenügender Pfrund- oder Baufonds eine dauernde Sanierung notwendig und möglich erschien; Zuwendungen an die laufenden Ausgaben wurden bis 1886 gänzlich und nachher weitgehend vermieden, weil die Gemeinden grundsätzlich selbst für ihre gesetzlichen Aufgaben aufzukommen hätten[38]. Trotzdem mehrten sich die Gesuche, und als 1898 gleichzeitig deren drei beim Kirchenrat eintrafen, «von denen das eine sich ebenso unzweifelhaft zur Entsprechung, wie ein anderes zur Ablehnung sich eignete, und von denen das dritte zwischen beiden schwankte», fand es die Behörde an der Zeit, für die Behandlung solcher Fälle eine feste Grundlage zu schaffen[39]. Ihr Entwurf zu einer «Verordnung ... über die Verabreichung von Unterstützungsbeiträgen an Kirchgemeinden» regelte einerseits die Unterstützung neuer, anderseits diejenige bestehender Gemeinden. Für die zweite Kategorie galt verständlicherweise ein hoher Steuerfuß bei geringem Steuerkapital als Hauptvoraussetzung. Die Synode nahm die Verordnung am 19. Juni 1899 einstimmig an. Als sie später die zulässige obere Grenze des Steuerkapitals von 1 auf 2,5 Millionen heraufsetzte, wurde ausdrücklich betont, daß die Beiträge der Zentralkasse nicht als Almosen aufzufassen seien, sondern als «Ausdruck des Solidaritätsgefühls der zur Landeskirche verbundenen Kirchgemeinden»[40].

Damit war der Begriff, den sich die Synode im Laufe der Aera Saxer vom kirchlichen Haushalten erworben hatte, aufs genaueste bezeichnet. Sie hatte die Auffassung fahren lassen, daß sich die Kantonalkirche ohne Steuern selber sollte erhalten können. Sie hatte erkannt, daß die Förderung der beschriebenen gesamtkirchlichen Institutionen, zu denen u. a. noch Anstellung von Spitalpfarrer und Kantonshelfer zu rechnen wäre, und die Verantwortung des Ganzen gegenüber seinen schwächeren Gliedern wichtiger sei als die Aeufnung eines imposanten Fonds. So blieben dessen Erträge bald hinter den Jahresausgaben zurück, und diese betrugen 1902 mit rund Fr. 29 000.– schon nahezu das Doppelte der Zinsen[41]. Da man den Steuerweg vorerst offenbar nicht stärker beanspruchen wollte, blieb nur der Zugriff auf die Fondszinsen. Diesen tat die Synode, als sie am 23. Juni – und zwar auf Antrag des Kirchenrats – beschloß, höchstens die Hälfte der Zinsen für laufende Ausgaben abzuzweigen; ein Jahr später wurden die Voraussetzungen hiefür noch wesentlich genauer umschrieben[42]. Dessenungeachtet ließ dann

[37] Kirchenrats-Protokoll vom 16. Jan. 1871. Ragaz fehlte noch.
[38] Saxer S. 18.
[39] Botschaft vom 29. Mai 1899 (KE II Nr. 67).
[40] Botschaft vom 15. Juni 1908 (KE III Nr. 64) S. 3.
[41] Kirchenrätl. Amtsbericht 1902 (KE III Nr. 18) S. 12 f.
[42] a. a. O. und Amtsbericht 1903 (KE III Nr. 25) S. 2 f. – Beschluß von 1903 aufgehoben: 27. Okt. 1919.

aber der Übergang vom periodischen zum alljährlichen Bezug der Zentralsteuer auch nicht mehr lange auf sich warten.

*

Für die Vermutung, diese naturgemäß unwiderrufliche Abkehr der Synode von ihrem früheren Finanzgebaren und damit von Saxers ursprünglicher Idee sei irgendwie gegen dessen Willen erfolgt, bestehen keinerlei Anhaltspunkte. Hätte er sich sonst während seines ganzen Kirchenrats-Präsidiums praktisch Jahr für Jahr zugleich als Vorsitzender der Synode bestätigen lassen? Diese besondere Art von Eintracht zwischen Synode und Kirchenrat endete ja erst, als Saxer 1906 aus der Exekutive zurücktrat. Man respektierte in dem 75jährigen Senior beider Behörden den letzten Vertreter der Generation von 1862. In ihm verkörperte sich die gesamte Tradition und Erfahrung der Volkssynode, und seine Sachkenntnis erlaubte ihm noch immer, deren Verhandlungen «zu raschester Erledigung zu bringen. Meist wurden die von ihm selbst sorgfältigst vorbereiteten Anträge des Kirchenrates, wenn er sie empfohlen und begründet hatte, fast ohne Diskussion angenommen»[43]. Von 1896 an sind die Synodalen nur zweimal erst nach 13.30 Uhr, d. h. nach mehr als gut 2 Stunden, auf den Heimweg entlassen worden. Sie mochten ihn in der begründeten Überzeugung antreten, manches Dauernde und Wertvolle gewirkt zu haben. Der Rahmen war fest gefügt; aber drohte nicht das Eigentliche langsam daraus zu entfliehen?

[43] Kambli (vgl. Anm. 29) S. 77.

Sechstes Kapitel

Ins 20. Jahrhundert hinein

Das Memorial von 1911

In der Entwicklung der Synode sind um 1906/07 etliche Veränderungen wahrzunehmen. Ihr Zusammenhang mit Saxers Rücktritt aus dem Kirchenrat ist zeitlich eindeutig und auch sachlich teilweise gegeben. Während für den Kirchenrat die Wahl von Gustav Wiget[1] die bisherige Stabilität der Leitung aufs neue sicherstellte, wurde für das Synodalpräsidium fortan der Wechsel zum Gesetz. Bei Erneuerung des Reglements[2] verlängerte die Synode die Amtsdauer ihres Büros auf 2 Jahre. In diesem Abstand hat sie seither fast ausnahmslos jedesmal wirklich einer anderen Persönlichkeit den Vorsitz übertragen; in der Regel ist es diejenige, die in der vorausgehenden Amtsdauer das ebenfalls erst 1907 geschaffene Vize-Präsidium bekleidet hatte. Von den unwichtigen Änderungen sei die Preisgabe der uralten Vorschrift erwähnt, daß das Protokoll die Namen der Antragsteller nicht anführen dürfe; dieses Verbot hatte überhaupt nie zur Volkssynode gepaßt, deren Verhandlungen von Anfang an öffentlich waren; dank der Pressefreiheit konnten ja Ergebnisse und Namen ohnehin längst auch einem weiteren Publikum mitgeteilt werden. – Außerdem war bei der Gesamterneuerung der Synode von 1906 erstmals die geheime Wahl mittels der Urne zur Anwendung gekommen, und zwar verständlicherweise in der Kirchgemeinde St. Gallen. Auch daß von 1907 an die Zentralsteuer alljährlich erhoben wurde, paßt auf seine Art ebenso ins allgemeine Bild wie der seit 1909 feststellbare kirchenrätliche Hinweis auf jeder Traktandenliste, daß die Synodal-Tagung mit dem Gottesdienst beginne und nicht erst im Großratssaal.

Nun bestand freilich die damals eingetretene Wendung in der Geschichte der Synode nicht bloß in derlei

[1] 1851–1929 (6. Nov.), von Kirchberg. Inhaber eines Erziehungsinstituts in Rorschach. Kirchenratspräsident (1906–1919). Erziehungsrat (1899–1928).

[2] 17. Juni 1907 (KE III Nr. 55).

Äußerlichkeiten. Bald wurde auch ihr inneres Leben von einem frischeren Zuge angeregt, wie namentlich das Memorial von 1911 bezeugt. Es ist im Anschluß an die 1909 durchgeführte Kirchenvisitation entstanden. Solche allgemeine Visitationen hatten schon seit 1808 in Abständen stattgefunden, die zwischen 3 und 10 Jahren schwankten[3]. Im Unterschied zu speziellen Visitationen, z. B. des Religionsunterrichts oder der Archive, verfolgten sie den Zweck, von Zeit zu Zeit einen umfassenden Überblick über die Tätigkeit der Pfarrer wie der Kirchenvorsteher und über das sittliche und religiöse Leben in allen Gemeinden zu vermitteln. Über die Ergebnisse erstattete der Kirchenrat jeweils einen zusammenfassenden «Generalbericht» an die ihm vorgesetzte Behörde, d. h. ab 1862 an die Synode. Diese scheint sich jedoch dem Visitationsbericht gegenüber von Anfang an in etwelcher Verlegenheit befunden zu haben. Als ob es noch immer um die «Propositionen» der Restaurationsepoche gegangen wäre, hörte sie den Bericht 1868 und 1878 getreulich an, verzichtete aber auf jede Diskussion. Und nachdem sie schon 1878 die Drucklegung beschlossen hatte, ließ sie von 1886 an auch die Verlesung fallen und vermerkte fortan im Protokoll bloß noch, daß jeder Synodale ein Exemplar erhalten habe. Der Schritt zur Auswertung, namentlich durch eine Aussprache in der folgenden Session, ist damals nie getan worden.

*

Über diese eigentümliche Art, sich der Sorge für das religiöse und kirchliche Leben des St. Galler Volkes zu entledigen, kam die Synode erst im Jahre 1910 hinweg. Schon im Bericht der Geschäftsprüfungskommission mußte etwas auffallen. Den üblichen Anträgen auf Entlastung und Verdankung folgte diesmal ein dritter, nämlich, der Kirchenrat sei um Vorschläge für eine bessere Gestaltung der Synodalsessionen – «im Sinne einer Zweiteilung und Ermöglichung besserer Aussprachegelegenheit» – zu ersuchen; er wurde angenommen. – Den Bericht über die Visitation vom Vorjahr hatte jeder Synodale bereits in der Hand. Als dieses Traktandum an die Reihe kam, stellte der 35jährige Degersheimer Pfarrer Hans Bader «im Namen einer Anzahl Synodalen den Antrag, es sei heute auf die Diskussion des Berichtes nicht einzutreten, sondern der Bericht einer besonderen Kommission zur nähern Beleuchtung zu übertragen». Nach diskussionsloser Annahme dieses Antrags berief das Büro außer dem Antragsteller die Pfarrer N. Hauri (St. Gallen) und P. Keller (Flawil) in die Kommission, ferner Lehrer A. Beusch (Marbach) und den St. Galler Kaufmann G. Dietrich-Müller, Mitglied der Geschäftsprüfungskommission.

Das aus den Beratungen dieser Männer hervorgegangene «*Memorial zum Generalbericht des evang. Kirchenrats ...*»[4] ist von seinen Urhebern als «Nebenbericht» zum kirchenrätlichen Visitationsrapport bezeichnet worden. Während dieser naturgemäß die visitierten Zustände an den Vorschriften der Kirchenordnung zu messen habe, drehte die Kommission ihre Aufgabe dahin um, daß «die in den Verhältnissen sich offenbarenden Bedürfnisse und Nöte des evangelischen St. Galler Volkes als Maßstab an die Kirche gelegt werden» sollten.

Im ersten Hauptabschnitt wird zunächst «der religiös-sittliche Zustand unserer Kirchgemeinden» untersucht.

Fraglos sei «ein Grundstock braver, rechtschaffener und gottesfürchtiger Familien» aus Tradition oder aus Überzeugung der kirchlichen Botschaft zugetan. Daneben mehrten sich jedoch die Anzeichen dafür, «daß Menschen ganz aus ihrem Zusammenhang mit Gott herausgefallen sind». Dies gelte namentlich für Gebiete mit zunehmender Industrialisierung. Hauptsächlich das moderne Erwerbsleben (Mechanisierung, überlange Arbeitszeit, Wohnungsnot, Spekulationsgeist) sei für den Verlust der Fähigkeit zu echter Besinnung und selbständigem Denken verantwortlich zu machen. Dem «Drang nach Wohlleben» (Alkoholismus) leiste «eine materialistische Denkart» (Intellektualismus der Gebildeten und der Schulprogramme, Oberflächlichkeit der Presse) bedenklich Vorschub. – «Das kirchliche Leben in unsern Gemeinden» leide an einer gewissen Enge der offiziellen Kirche, die oft «zu sehr reine Predigtkirche ist». Bei fortschrittlichen Menschen nehme die Ansicht überhand, «es sei die Aufgabe der Kirche in der modernen Zeit erschöpft, da sie kein Wort habe zu den Fragen der Zeit». Umso schlimmer sei es um die Heiligung des Sonntags bestellt (Partei- und Gemeindeversammlungen, Schießübungen, Turnfahrten, Ausflüge und Feste aller Art).

Damit wird übergeleitet zur «Stellung unserer evangelischen Kirche im Volks- und Gesellschaftsleben». Wohl bejahe das Volk im ganzen die Organisation und Wirksamkeit der Kirche. Doch stünden Traditionalismus und Werkgerechtigkeit dem echten Glaubensleben ebenso im Wege wie das gewerkschaftliche Denken vieler Arbeiter und die Gleichgültigkeit mancher Intellektueller. Die Kirche dürfe auf keinen Fall zur Standeskirche werden, sondern müsse «der staatlichen Entwicklung und den politischen Verquickungen gegenüber noch unabhängiger werden und besonders in dem sich immer schärfer ausprägenden Kampf zwischen Kapital und Arbeit die Neutralität nicht verletzen. Neutralität heißt freilich nicht Passivität».

«Welche Aufgaben ergeben sich aus den dargelegten Verhältnissen?» fragte hierauf der zweite Hauptabschnitt. Er diente der Begründung der nachher folgenden Thesen, wobei wir uns hier auf den

[3] Vgl. Anm. 21 zum 2. Kap.

[4] Vom 16. März 1911 (KE IV Nr. 21).

Untertitel ‹Synode› beschränken. – «Mehr als je verlangt unsere Zeit, daß sich unsere Kirche ihres starken Zusammenhanges und ihrer großen Aufgabe bewußt bleibe. Dazu ist aber notwendig, daß ihre Zentralstelle, die Synode, zu den Fragen und Aufgaben, welche unsere Zeit der kirchlichen Beeinflussung und Erziehung stellt, klare Stellung nimmt. Sie muß sprechen über Jugendunterricht, über Gestaltung der Kinderlehren, über die Fürsorge für die Schulentlassenen, über den Kampf gegen Laster und Schäden aller Art. Wir meinen deshalb, daß die Synode ihre in der Kirchenordnung vorgesehene Tätigkeit auch ausüben und sich nicht länger mit der bloßen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte begnügen solle»[5].

Die den dritten Hauptabschnitt ausmachenden *«Thesen»* enthielten folgende Anregungen und Postulate:

1. Pfarramt: a) entschiedenere Verkündigung des Evangeliums; b) Zurückhaltung in der Übernahme gemeinnütziger Nebenämter; c) vermehrte Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft.

2. Kirchenvorsteherschaften: kapitelweise Durchführung von Kirchenvorsteher-Tagungen in dreijährigem Turnus.

3. Kirchgemeinden: a) Beseitigung der Sporteln und Geschenke; b) Vermehrung der Versammlungsräume und Bau von Kirchgemeindehäusern.

4. Synode: a) «Die Synode wird zur Befruchtung des kirchlichen Lebens als Wandersynode eingerichtet, in der Weise, daß sie das eine Jahr in St. Gallen, das andere im Rheinthal und das dritte im Toggenburg zusammentritt»; b) am Vorabend ein öffentlicher Gottesdienst und dann «entweder ein Begrüßungsabend für die Synodalen oder ein öffentlicher Volksabend»; c) auf der Tagesordnung Vorrang der unter d) angeführten Initiativen vor den Verwaltungsfragen; d) «Jedes Kapitel oder je 10 beliebige Synodalen haben das Recht, die Behandlung eines Gegenstandes des religiösen und kirchlichen Lebens zu verlangen. Die Initianten haben einen Referenten zu stellen, der ein erstes Votum über den betreffenden Gegenstand abgibt und die Diskussion eventuell einleitet durch einige Thesen», welche den Synodalen vorher zuzustellen sind.

Als diese Reformpläne an der Synodaltagung von 1911 zur Sprache kamen, ließ der Kirchenrat zunächst eine Botschaft[6] verlesen, die er in Ausführung seines vorjährigen Auftrags redigiert hatte und in der auch die Vorschläge der ebenfalls begrüßten Kapitel über eine allfällige Neugestaltung des Synodaltages mitgeteilt wurden. Die Kapitel wünschten folgende Änderungen: St. Gallen: Synode am Dienstag, Gottesdienst am Vorabend. – Rheintal-Werdenberg: Wandersynode; Gottesdienst und Volksversammlung am Vorabend; Behandlung von allgemeinen Fragen neben den Verwaltungsgeschäften; Druck des Protokolls. – Toggenburg: Beginn der Synode am Dienstag 8 Uhr; Übernahme von These 4 d) des Memorials.

Der Kirchenrat seinerseits überließ die Anregung betreffend Protokoll dem Entscheid der Synode, lehnte aber die Vorschläge des Memorials durchgehend ab. «Eine Wandersynode hätte eine gewisse Berechtigung gehabt, als es in unserem Kanton noch keine Eisenbahnen gegeben hat und es für viele Synodalen wirklich eine Tagereise war ‹bis hinauf nach Jerusalem› ... Unser Eisenbahnnetz ist jetzt so ausgebaut, daß man von allen Enden des Kantons schon morgens um 8 Uhr in der Hauptstadt sein kann. Hier aber steht uns alles zur Verfügung, was für eine würdige Tagung der Synode vonnöten ist: eine herrliche Kirche mit einer prachtvollen Orgel, die von einem hervorragenden Organisten gespielt wird; ein für Parlaments-Zwecke extra gebautes Sitzungslokal mit allem Zubehör. Nirgends auf dem Lande fänden sich alle diese Bedingungen so glücklich vereinigt ...»[7], abgesehen von den großen Unkosten, die mit einer Wandersynode verbunden wären. Ein Gottesdienst am Vorabend wäre mehr ein solcher für die städtische Bevölkerung als für die Synodalen; würden diese ihn aber obligatorisch und vollzählig besuchen, so kostete dies die Zentralkasse Fr. 900.– bis 1000.– (hauptsächlich Taggelder), «und das wäre doch eine zu teure Festpredigt».

Zahlreiche Bedenken führte der Kirchenrat gegen die gewünschten Volksabende ins Feld. Nicht immer seien große Themata und zügige Referenten zu finden, «und gar leicht könnte ein solcher Volksabend, dessen Physiognomie niemand zum voraus bestimmen kann, auch einen tumultuarischen Verlauf neh-

[5] a. a. O. S. 19 f.

[6] Vom 19. Juni 1911 (Kirchenarchiv).

[7] a. a. O. S. 2 f. – Die Synode pflichtete 1914 einem individuellen Antrag bei, es sei im Eröffnungsgottesdienst jeweils ‹nur die Melodie› zu singen. Nachdem dies zweimal geschehen, wollte der gleiche Antragsteller diese Art des synodalen Männergesangs als definitiv erklärt sehen, worauf man aber seinen Antrag diskussionslos verwarf und zur echt st. gallischen Mehrstimmigkeit zurückkehrte.

men». Er entspräche auch keinem Bedürfnis, denn die Pfarrer hätten ihre Kapitelsversammlungen und Pastoralkonferenzen, «und die weltlichen Mitglieder tragen kein Verlangen, sich über ihre religiösen Ansichten, Erfahrungen und Erlebnisse öffentlich auszusprechen». Daher sei höchstens eine Früherlegung des Sessionsbeginns auf 9 Uhr empfehlenswert, und hernach könne man wie bisher bis 1 Uhr oder 2 Uhr verhandeln oder aber um die Mittagszeit unterbrechen und die Beratungen am Nachmittag fortsetzen. Die Thesen 4 c) und d) hatten ebenfalls keine Gnade gefunden. «Kirchliche Einrichtungen sind ihrer Natur nach konservativ, und man soll daran nicht mehr abändern, als was unumgänglich nötig ist.»

Die Synode wies am 19. Juni 1911 sowohl den Druck ihrer Protokolle (eingeführt 1928) wie die Anträge von These 4 des Memorials ab: Einführung der Wandersynode (1945 verwirklicht) und Bevorzugung der Motionen vor den alljährlichen Geschäften. Obwohl es ihr für das letztere Begehren frei gestanden hätte, den betreffenden Artikel 16 des Reglements entsprechend zu ändern, sprachen doch gewichtige praktische Überlegungen dagegen. Denn die Wahlen sind oft schon zur geordneten Abwicklung einer Sitzung notwendig, Amtsbericht und Jahresrechnung aber zur Orientierung der Synodalen, die allen weiteren Beschlüssen zu Grunde liegen muß. Das Recht auf Einbringung von Motionen war längst gesichert. Ob die Synode auf solche Vorstöße eingehen will, entscheidet sie noch heute in einer Eintretensdebatte. Vom Platz auf der Traktandenliste hangen Ernst und Gründlichkeit einer individuell ausgelösten Aussprache jedenfalls nur bei dringender Zeitnot ab.

Von den übrigen Thesen zeitigte die erste ebenfalls kein greifbares Ergebnis. Bei der zweiten verwarf die Mehrheit den Toggenburger Antrag, die vorgeschlagenen Kirchenvorstehertagungen versuchsweise durch die Kapitel einführen zu lassen, und zog es vor, die Frage zunächst dem Kirchenrat zu übergeben. In Wirklichkeit siegten dann doch die Praktiker, indem sich die wertvolle Neuerung schon in den nächsten Jahren (1912 Wattwil, 1917 Altstätten und Wattwil, 1919 St. Gallen und Wattwil, 1920 Heerbrugg) rasch und erfreulich einlebte[8]. Von These 3 war a) am gleichen Tag bei einer Teilrevision der Kirchenordnung berücksichtigt worden, während b) zu keinen Bemerkungen Anlaß gab.

*

[8] Prot. vom 17. Juni 1912 und kirchenrätl. Amtsberichte 1913 ff.

Blieb dem Memorial somit der unmittelbare Erfolg versagt, so erscheint dafür seine Nachwirkung umso bedeutender. Die Unruhe, welche seine Urheber erfaßt hatte, muß echt gewesen sein, denn sie griff um sich. Sie wird spürbar in jenen Synodalberatungen der folgenden Jahre, denen der nächste Abschnitt gewidmet ist. Sie ließ Kirchenvorsteher zu Tagungen aufbrechen, die nicht den geschäftlichen und rechnerischen Sparten der Kirchenpflege galten. Und gerade deshalb war diese Unruhe auf die Länge nicht mit dem genügsamen Hinweis abzutun, die Synode sei «geblieben, was sie war und nach der Organisation von 1862 auch sein soll: ein Kirchenparlament und keine Pastoralkonferenz»[9]. – Es ging und geht ja nicht um eine solche Alternative. Die klare Ordnung des Sitzungsverlaufs durch bewährte Regeln parlamentarischer Herkunft ist auch für eine kirchliche Behörde unentbehrlich und durch das Memorial von 1911 durchaus nicht grundsätzlich bestritten worden. Die Frage war doch eher die, ob die Synode, in der Vorkriegszeit unverkennbar in einer gewissen Routine festgefahren, bereit und fähig war, ihren Weg ins 20. Jahrhundert anzutreten. Es brauchte nicht genau derjenige zu sein, den das Memorial vorgezeichnet hatte, aber jedenfalls ein dem Wesen der evangelischen Kirche gemäßer Weg.

Hinwendung zu sozialen und politischen Fragen

Schon ein flüchtiger Blick auf Traktanden und Protokolle zeigt, daß von etwa 1910 an fast in jeder Session eine besondere Frage des sozialen oder politischen Gegenwartslebens verhandelt wurde. Dabei kam manches zur Sprache, was den Willen erkennen läßt, die Kirche noch reiner und tiefer als bisher zur Volkskirche zu machen. «Hat man früher, und jedenfalls nicht mit Unrecht, von einer bloßen Geschäftssynode geredet, wo nur die alljährlich wiederkehrenden Traktanden erledigt werden konnten»[10], so wurden die Sitzungen fortan vielseitiger, gedankentiefer, aber natürlich auch länger.

Diese Wendung in der Geschichte der Synode – das Wollen wiegt auch hier schwerer als das Vollbringen – mag äußerlich begünstigt worden sein durch den Einbruch der harten Wirklichkeit ins Gemüt einer Generation, welche nicht mit dem Kriege gerechnet hatte, weil sie nicht mehr an ihn glaubte, sondern durch Prosperität und Wohlstand den politi-

[9] Wiget I, S. 33.

[10] Kirchenrätl. Amtsbericht 1920 (KE V Nr. 52) S. 315.

schen Frieden ebenfalls gesichert wähnte. Der Kirche war, wie aus dem Visitationsbericht von 1909 hervorgeht, in dieser geschlossenen Welt ihr fester Ort angewiesen. «Wer zur Kirche geht, will nicht Leitartikel und Programmreden hören, sondern versöhnende Betrachtungen, die ihn erheben über den Streit des Alltags, und religiöse Gedanken, durch die auch das innere Leben eine Förderung erfährt»[11].

Die treibenden Kräfte jedoch wurzelten tiefer. Schon im ausgehenden 19. Jahrhundert hatten sich aufgeschlossene Pfarrer zu fragen begonnen, was die Industrialisierung, der Materialismus und das Programm der mächtig aufstrebenden Sozialdemokratie für die Volksseele zu bedeuten hätten. In diesen Männern reifte die Erkenntnis, daß gegenüber den neuen Schlagworten die Kirche ihr eigenes Wort treuer, aber auch zeitnaher verkünden und daß sie damit stärker als bisher in die Welt hineingehen müsse. Nach dem durch seine Veröffentlichungen bekannten Conrad Wilh. Kambli ist im Bereich der st. gallischen Synode namentlich Hans Bader in besonderer Weise hervorgetreten. Zunächst dem religiösen Liberalismus verpflichtet, ließ er sich durch Hermann Kutter die Augen öffnen «für die Not der Arbeiterschaft, die vielfache Ungerechtigkeit der bestehenden Wirtschaftsordnung und die Aufgaben, die daraus gerade der Kirche erwuchsen. In seinem Pfarrhaus und auf seine Initiative hin entstand die kirchliche Gruppe, die man die religiös-soziale nennt»[12]. Eine Fotografie von jenem Oktobertag des Jahres 1906 zeigt den Degersheimer Pfarrer zusammen mit Kutter, Ragaz, und andern Führern der *religiös-sozialen Bewegung*[13]. 1909 beantragte Bader in der Synode, den Regierungsrat um vermehrte Zurückhaltung in der Bewilligung der für das Volk so verderblichen Lotterien zu ersuchen. Auf einen Gegenantrag hin erklärte er sich damit einverstanden, an die Stelle der geplanten Resolution (Die Synode «protestiert deshalb gegen das Verhalten der Regierung ...» usw.) eine «motivierte Eingabe» des Kirchenrates treten zu lassen. Ferner hat Bader das im vorigen Abschnitt beleuchtete Memorial von 1911 angeregt und wohl auch selbst redigiert, unmittelbar nachher jedoch den Kanton verlassen.

In die Bresche sprang zunächst Samuel Dieterle[14], ein in seinen Anschauungen durch Leonhard Ragaz bestimmter Vorkämpfer des religiösen Sozialismus, der Abstinenz- und der Friedensbewegung. Der junge Pfarrer der aufstrebenden Gemeinde Straubenzell wünschte 1913, die Synode möge sich bei den staatlichen Behörden dafür verwenden, daß den Kirchgemeinden erlaubt werde, den volljährigen Schweizerbürgerinnen das aktive und passive Wahlrecht zu erteilen. Warum der Vorstoß eine Änderung der Kantonsverfassung bedingt hätte und schon deshalb ohne Folgen blieb, ist hier so wenig auszuführen wie ein allfälliges Pro und Kontra zur geforderten *Gleichberechtigung der Frau*. Letztere wurde vom Kirchenrat übrigens bejaht, und zwar im Bewußtsein, daß das kirchliche Recht durchaus nicht in allem dem staatlichen zu entsprechen brauche. «Diese Gleichstellung ist wirklich veraltet; sie ist innerlich nicht mehr begründet; denn ihre natürlichen Voraussetzungen sind nicht mehr kongruent.» Der Wunsch, das Selbstverständnis der Kirche auch durch eigenständigere Prägung ihrer Stimmrechtsnormen zu fördern, fand aber bei der Mehrheit der Synodalen noch kein rechtes Echo[15].

Mehr Erfolg war den Vorstößen zu Gunsten der *Spielbank-Initiative* beschieden. Dieses 1915 eingereichte Volksbegehren suchte die Bundesbehörden zu einer eindeutigeren Handhabung des Verbots von Glücksspielen in Kursälen usw. (Art. 35 der Bundesverfassung) zu zwingen. In unserer Synode brachte Dekan Alb. Rothenberger zweimal eine Motion ein; die erste (22. Juni 1914, im Auftrag der kant. Predigergesellschaft) forderte die St. Galler Protestanten zur Unterzeichnung der Initiative und die zweite (7. Juli 1919) zu deren Annahme auf. Die Synode hat beide Motionen, freilich ohne Diskussion, erheblich erklärt. Der damit beschlossene, von den Kanzeln verlesene kirchenrätliche Aufruf vom 9. März 1920 «An die stimmberechtigten evangelischen Einwohner des Kantons St. Gallen» stellt wohl die erste derartige Kundgebung unserer Kirche zu einer Tagesfrage dar und mag zum Erfolg der Initiative einiges beigetragen haben.

Über den Kampf gegen den *Alkoholismus* wurden die Synodalen am 11. Oktober 1920 durch zwei Referate aufgeklärt, von denen das eine Alkoholnot und Abstinenzvereine besprach, das andere die Wichtigkeit der alkoholfreien Gemeindestuben und

[11] ‹Generalbericht› über die Kirchenvisitation 1909 (KE IV Nr. 7) S. 8.

[12] ‹Totenschau› des Schweiz. Pfarrer-Kalenders 1936, S. 3. Bader (1875–1935, 6. Juni), von Zürich, amtete 1901–11 in Degersheim und nachher in Zürich-Außersihl.

[13] [Paul Trüb]: 150 Jahre Evangelische Kirche des Kantons St. Gallen (St. Gallen 1953) S. 79.

[14] 1882–1950 (23. Jan.), von Basel. Pfarrer in Wetzikon ZH, Straubenzell (1909–29) und Basel (St. Peter, 1929–48).

[15] Amtsbericht 1914 (KE IV Nr. 64) S. 6.

Volkshäuser. Auf den Antrag von Kirchenrat Karl Pestalozzi, die Besoldung des kantonalen Blaukreuz-Agenten durch einen Beitrag zu subventionieren, konnte die Synode damals nicht eintreten, weil er ins Budget gehörte, und sie ist dann erst viel später darauf zurückgekommen. Dagegen bestellte auf ihren Wunsch der Kirchenrat eine besondere «Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus», die am 27. November 1922 eine Motion zu Gunsten der Absinth-Initiative einbrachte.

Dem Ausbau der Fürsorge war namentlich die *Bettagskollekte* gewidmet, deren Einführung auf Grund einer Motion Böhringer am 20. Juni 1921 die Zustimmung der Synode erhielt. Letztere befindet alljährlich auf kirchenrätlichen Antrag über die Verwendung der Bettagskollekte, und es wurde bestimmt, daß deren Erlös mindestens alle zwei Jahre «einem kantonalen konfessionellen Werke» zukommen soll. Die Neuerung lebte sich in den Gemeinden gut ein und ergab schon 1921 Fr. 8243.–, die den fünf evangelischen Erziehungsanstalten im Kantonsgebiet zufielen[16]. Auf dem Gebiet der Jugendfürsorge war nämlich, abgesehen von der Schaffung eines landeskirchlichen Stipendienfonds für Theologiestudenten (1911), die Initiative bisher den Kapiteln und Erziehungsvereinen überlassen geblieben[17].

Ein Hauptbeispiel für das Bestreben der Synode, die kirchliche Tätigkeit auch auf diesem Gebiet noch wirksamer in die Welt eingreifen zu lassen, bildete die Errichtung des *«Jugendamtes»*. Den Anstoß hatte eine im Auftrag des Religiös-liberalen Vereins von Dekan Rothenberger verfaßte Eingabe[18] (vom 20. März 1917) an den Kirchenrat gebildet. Sie ging davon aus, daß «die geistige und sittlich-religiöse Erziehung unserer Söhne und Töchter» mit der Konfirmation keineswegs beendet sei und daß hier der Kirche eine Aufgabe warte, «die sie bisher nur zu einem kleinen Teil erfüllt habe ... Debattiert und diskutiert wurde hierüber schon oft und viel. Die Hauptsache ist aber die Tat ... Wir haben uns auch mit dem Comité des positiven Evangelisch-kirchlichen Vereins in Verbindung gesetzt, um von Anfang an dieses Werk der Jugendfürsorge auf einen breiten Boden, der die besondern Gesichtspunkte und Interessen der kirchlichen Parteien außer Acht läßt, zu stellen. Wir haben in diesen Kreisen freudige und einmütige Zustimmung zu unserm Vorgehen gefunden», und beide Kommissionen seien zu folgenden Anträgen an die Synode gelangt:

1. Erteilung von Auftrag und Kredit, zwecks Schaffung eines ständigen Jugendsekretariats, an den Kirchenrat;
2. Aufgabe: Erteilung von Auskünften betr. Berufswahl, Vermittlung von Lehrstellen, Vorträge in den Gemeinden, Zusammenarbeit mit Pfarrämtern und Kirchenvorsteherschaften;
3. Eröffnung auf den Winter 1917/18.

Der Kirchenrat leitete diese Anträge fast unverändert an die Synode und nahm Fr. 5000.– ins Budget auf, freilich nicht ohne Bedenken, ob ein Jugendsekretär mit bloß konsultativen Befugnissen wirklich Nützliches leisten und unerwünschte Einmischungen in die Jugendarbeit der Gemeinden vermeiden könne. In der Synode führte das Projekt am 18. Juni 1917, im Unterschied zu den meisten vorerwähnten Beschlüssen, zu einer lebhaften Aussprache. Einer etwas ungeduldig wirkenden Betonung der Dringlichkeit traten jene Stimmen entgegen, welche den Vorschlag als nicht ausgereift betrachteten und ihn deshalb noch den Kapiteln überweisen wollten. Nachdem aber mit 63 : 45 Stimmen doch Eintreten beschlossen war, gingen die Anträge der Initianten ohne weiteres durch. – Die tatsächliche Entwicklung des Jugendamtes vermochte leider nie voll zu befriedigen, aber nicht aus personellen Gründen. Für ein Nebenamt (1918/19) erwies sich die Aufgabe als zu anspruchsvoll, und bei der vollamtlichen Besetzung (1920 bis 1924) wurden die Nachteile der Zersplitterung und eines relativ hohen Zeitaufwands für Reisen usw. als zu schwerwiegend empfunden. Dem kirchenrätlichen Vorschlag, deshalb das kantonale evangelische Jugendamt zu schließen und dessen Aufgaben auf die Kapitel zu übertragen, stimmte die Synode zu, wobei aber die Kosten auch der künftigen Jugendarbeit, die nun dezentralisiert und im Prinzip ehrenamtlich erfolgte, weiterhin der Zentralkasse belastet wurden[19].

Auf das Gebiet der eigentlichen Politik sah sich die Synode durch den grundsätzlichen *Pazifismus* religiös-sozialer Sprecher im Jahre 1921 geführt[20]. Sekundiert von 11 Mitunterzeichnern hatte Sam. Dieterle eine Motion eingereicht, deren Besprechung

[16] KE V Nr. 55.
[17] KE IV Nr. 20. – Kirchenrätl. Amtsbericht 1911 (KE IV Nr. 23) S. 25–35.
[18] Beilage zur bezügl. Botschaft vom 18. Juni 1917 (Kirchenarchiv).
[19] KE V Nr. 109. – Prot. vom 25. Juni 1923 und 23. Juni 1924. – Kirchenrätl. Amtsberichte 1917–24 (KE V).
[20] Das Folgende nach dem Prot. vom 20. Juni 1921, S. 191 ff.

allen Anwesenden den Ärgernis-Charakter des Evangeliums deutlicher bewußt machen mußte als irgend eine frühere Beratung der st. gallischen Synode. Wie der Motionär zur Begründung ausführte, sei davon auszugehen, «daß die militärischen Mittel keine Hülfsmittel, sondern verwerfliche Mittel seien». Während das Evangelium nur eine Gewalt kenne, nämlich die Liebe, sei die Scheu vor dem Kriege bereits wieder im Rückgang begriffen. «Das Mitziehen des Feldpredigers hält der Motionär als eine Sanktion des Militarismus und des Krieges.» Darum forderte er, es sei «1. durch Abschaffung des Feldpredigeramtes dem Militarismus die bisher gewährte religiöse Weihe zu nehmen, und 2. laut zu fordern, daß bei den innern Kämpfen unserer eigenen Landespolitik von keiner Seite Waffengewalt verwendet werde».

Der Kirchenrat bekannte, daß auch nach seiner Überzeugung politische Schwierigkeiten nicht durch Waffengewalt wirklich überwunden werden könnten. Er fasse aber das Feldpredigeramt als dasjenige eines Seelsorgers auf. Nach Ausführung weiterer Argumente wies er auf das Unpraktische der an keine bestimmte Adresse gerichteten Forderungen hin, empfahl die Ablehnung der Motion und stellte ihr folgende Anträge gegenüber: 1. öffentliche Bejahung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit seitens der evangelischen Kirchen (durch den Schweiz. Kirchenbund bei der Weltkirchenkonferenz anzuregen); 2. Verstärkung des kirchlichen Charakters des Feldpredigeramtes (durch den Kirchenbund beim Bundesrat anzuregen); 3. gründliche Beratung «über die großen pacifistischen Aufgaben der Kirche in unserem Vaterland» in einer der nächsten Synoden.

Die anschließende Aussprache zeigte, daß der Fragenkreis Kirche und Krieg manchem grundsätzlich zu schaffen machte, daß aber die Aufhebung des Feldpredigeramtes ein sehr unzweckmäßiger Ansatzpunkt wäre und gerade von den Gegnern des Evangeliums am meisten begrüßt würde. Schließlich setzte sich ein Vermittlungsvorschlag durch, der die Einleitung der Motion als Einleitung zum ersten der kirchenrätlichen Anträge übernahm. Nachdem auch deren zweiter und dritter genehmigt waren, ließ der Kirchenrat durch eines seiner Mitglieder, den Lichtensteiger Pfarrer Wilh. Kambli (Sohn), 41 Thesen als «Richtlinien der pacifistischen Arbeit der Kirche» redigieren. Sie wurden der Synode am 12. Juni 1922 vorgetragen. Dann folgte eine Debatte, die derjenigen über die Motion Dieterle nicht ebenbürtig war. Während der eine Votant fand, «daß diese Frage nicht vor die Synode gehöre, die nur eine Verwaltungsbehörde sei», fürchtete ein anderer, ihre Uneinigkeit müßte einen schlechten Eindruck machen. Er wollte die Thesen der Presse aushändigen, während von anderer Seite erneut der Weg zum Kirchenbund empfohlen wurde. Über den offensichtlich richtigen und schon am Anfang gestellten Ordnungsantrag, die Debatte zu vertagen, bis jeder die Thesen im Druck habe studieren können, wurde merkwürdigerweise erst am Schluß abgestimmt. «Auf die Frage des Präsidenten, ob die Diskussion nur für dieses Mal oder überhaupt abgebrochen werden soll», entschied sich die Synode für das zweite, um sofort darauf – die Drucklegung der Thesen zu beschließen!

Die hier eingetretenen Schwierigkeiten mögen damit zusammenhangen, daß in jedem größeren Gremium eine wirklich freie Aussprache fragwürdiger zu verlaufen pflegt als eine solche, die der Abstimmung über einen konkreten Antrag entgegensteuert. Und über das berührte Mißgeschick hinweg vermöchte jedenfalls die Betrachtung späterer Debatten, namentlich in den Dreißigerjahren[21], den Eindruck zu bestätigen, daß die Synode seit etwa 1910 häufiger und unbefangener wagte, über den Rand von Amtsbericht und Budget hinauszublicken auf Entwicklungen und Geschehnisse in ihrer weiteren Umwelt. In der Auffassung und Auslegung ihrer gesetzlichen Pflicht zur «Sorge für die religiösen und kirchlichen Interessen der evangelischen Bewohner des Kantons» begann sie über das hinaus zu wachsen, was 1862 gemeint gewesen war. Denn das «Jahrhundert des Fortschritts» hatte noch vor seinem Ende dem Staat, der Gesellschaft und der Wirtschaft erlaubt, mit früher ungeahnter Gewalt sich des menschlichen Herzens zu bemächtigen. Was «daneben dann auch noch» die Kirche zu verkünden hat, das Evangelium, dringt nur durch, wenn es unverfälscht und deutlich verkündet wird.

Die Kirchenverfassung von 1922

Obwohl sich seit dem Umbruch von 1861/62 in Kirche und Synode bereits wieder manches verändert hatte, war die damalige Kirchenverfassung im we-

[21] Betr. Resolution gegen den Export von Kriegsmaterial aus eidg. Armeewerkstätten (1932); Vorbehalte gegen das Obligatorium des turner. und militär. Vorunterrichts (1937); dem Bundesrat wird das Befremden über die rasche Anerkennung der Annexion Abessiniens durch Italien ausgesprochen (1937, mit 63:54 Stimmen).

sentlichen noch immer in Kraft. Und was in der Zwischenzeit daran geändert worden war, stand nicht mehr im Zusammenhang mit Änderungen des staatlichen Rechts. Die Abhängigkeit von letzterem hatte der Kirchenrat 1889 insofern zu lockern gesucht, als er beim damaligen Verfassungsrat postulierte, die Aufstellung von Vorschriften über Zugehörigkeit zur Kirche, über Stimmrecht und Wahlfähigkeit sei den Konfessionen, bzw. ihren gesetzlichen Organen zu überlassen[22]. Da das Gesuch nur konservativerseits unterstützt worden war, wurde die «bewährte» Verkoppelung des kirchlichen Stimmrechts mit dem staatlichen in Art. 41 der Kantonsverfassung von 1890 bestätigt.

Während sich die Kirche hier fügen mußte, nahm sie später einige Änderungen an ihrer Verfassung vor, die ausschließlich ihren eigenen Bedürfnissen entsprangen. So wurden 1892 das kantonale Examinationskollegium und die Kirchenverwaltungsräte aufgehoben, sowie – im Interesse größerer Gemeinden – für die Kirchenvorsteherschaften das bisherige Maximum der Mitgliederzahl. Dieser Partialrevision stimmten am 30. Oktober 1892, in der zweiten evangelischen Volksabstimmung, alle 47 Kirchgemeinden zu und am 29. November auch der Große Rat[23]. Das 1906 und 1919 mit bezifferten Beträgen in die «Organisation» hineingenommene Minimum der Pfarrgehalte wurde 1922 darin als Schönheitsfehler empfunden und durch eine Rahmenvorschrift abgelöst.

Auch sonst erscheint diese erste durchgreifende Erneuerung der bisherigen Kirchenverfassung ausschließlich durch kirchliche Beweggründe und Gesichtspunkte bestimmt. Es ging ihr keine Verfassungsrevision voraus; ja, man fühlte sich dem staatlichen Recht gegenüber bereits so eigenständig, daß nicht einmal die schon 1918 vom Großen Rat beschlossene Revision des Konfessionellen Gesetzes von 1859 abgewartet wurde. Dies ist um so erstaunlicher, als der Regierungsrat mit einer grundsätzlichen Überprüfung des ganzen Verhältnisses Staat-Kirche beauftragt worden war. Er erklärte dieses jedoch als tragbar und bewährt[24], und der Große Rat beschränkte sich darauf, den Kirchen durch Verzicht auf das Plazet für Pfarrwahlen und für kirchliche Erlasse noch mehr Freiheit zu gewähren. Als er am 17. Mai 1923 das heute gültige «Gesetz über die Besorgung der Angelegenheiten des katholischen und des evangelischen Kantonsteiles» verabschiedete, war die inzwischen revidierte Kirchenverfassung, zu der jenes Gesetz doch eigentlich den Rahmen bildet, bereits in Kraft getreten.

Was an ihr wesentlich neu war, betraf eben das Verhältnis zum Staat überhaupt nicht und den äußeren Aufbau der Landeskirche nur in Einzelheiten. Angestrebt wurde vielmehr eine *innere Festigung der kirchlichen Struktur*, parallel zum entsprechenden und gleichzeitigen Vorgang auf schweizerischer Ebene: der Umgestaltung der sog. Kirchenkonferenz zum Kirchenbund. St. Gallen war hieran übrigens aktiv beteiligt[25], denn Kirchenratspräsident Wiget hatte 1917 als Abgeordneter in Chur angeregt, die alle zwei Jahre wechselnde Leitung sei durch eine ständige zu ersetzen, und am 7. Juli 1919 sprach die Synode in einer Resolution den Wunsch aus, daß nicht nur das Reglement jener Konferenz geändert, sondern ein wirksamer Zusammenschluß vollzogen werde. In diesem Sinn konstituierte sich am 7. September 1920 der Schweizerische Evangelische Kirchenbund. Unsere Synode hatte in seine Abgeordnetenversammlung fortan drei Vertreter zu entsenden, und durch den neuen Kirchenratspräsidenten, Regierungsrat Dr. phil. Gottlieb Baumgartner, war St. Gallen damals für längere Zeit auch im Vorstand vertreten.

*

Das neue Grundgesetz ist als Ganzes zu würdigen. Eine Beschränkung auf die Vorschriften über die Synode wäre nicht am Platz, weil diese Kirchenverfassung in Entstehung und Gehalt viel ausschließlicher als ihre Vorgängerinnen der Synode verpflichtet ist. Aus dieser kam der Anstoß, rekrutierte sich die vorberatende Kommission, und hier wurde der Text festgesetzt. Erheblich ist nicht mehr, was letzterer über die Synode aussagt, sondern wie die Synode die Ganzheit der von ihr geleiteten Kirche aufgefaßt und im einzelnen gestaltet hat.

Den Ausgangspunkt hatte eine am 7. Juli 1919 von Pfarrer Ernst Etter[26] eingereichte Motion gebildet, die den Kirchenrat zu Bericht und Antrag «über eine zeitgemäße Revision» von Grundgesetz, Kir-

[22] Kirchenrätl. Amtsbericht 1889 (KE I Nr. 88) S. 4 f.

[23] Botschaft vom 17. Juni 1892 (Kirchenarchiv). – KE II Nr. 5, Nr. 7 und Nr. 11.

[24] Regierungsrätl. Botschaft an den Großen Rat vom 12. Mai 1922, S. 37 ff.

[25] KE V S. 194, 251 ff, 318 ff. – Ad. Keller: Der Schweiz. Evangel. Kirchenbund (Zürich 1928) S. 4 ff.

[26] 1870–1947 (14. Aug.), von Mauren TG. Pfarrer in Rebstein (1894–97), Arbon TG (1897–1904, dann Notar daselbst), Altstätten (1908–12) und Rorschach (1912–36). Kirchenrat (1910–42, Präsident 1941/42). ‹Der Schöpfer unseres Grundgesetzes und der Kirchenordnung von 1923› (Amtsbericht 1947, KE IX, S. 427). – Langjähriger Präsident der Schweiz. Stiftung für Gemeindehäuser.

chenordnung und Synodalreglement einlud. Sie wurde am 27. Oktober 1919 erheblich erklärt, nachdem Etter in seiner Begründung bereits folgende Postulate vorgetragen hatte:

1. Engerer Zusammenschluß der evangelischen Christen, nicht bloß der evangelischen Kirchgemeinden; 2. bei Abstimmungen habe nicht das Mehr der Gemeinden, sondern dasjenige der Stimmbürger zu entscheiden; 3. Aufnahme eines Zweckartikels; 4. die Kirchgenossen sollen nicht bloß über Verfassungsänderungen abstimmen können, sondern – auf Beschluß der Synode – auch über andere Vorlagen; 5. Einführung des Referendums (auch in finanziellen Fragen) und der Initiative; 6. «Neuordnung der Stimmberechtigung in kirchlichen Angelegenheiten (Frauenstimmrecht)»; 7. Neufassung der Artikel über Kirchensteuer und über Befugnisse der Synode.

Während Etter also namentlich die demokratische Struktur verstärken wollte, stellte sich Pfarrer Edmund Ernst (Salez) die innere Festigung der Landeskirche völlig anders vor. Seine nachträglich eingereichten Postulate[27] bezweckten vor allem «einen Abbau des Prinzips der Gemeinde-Autonomie zu Gunsten des Kirchenprinzips».

Er wünschte nämlich u. a. die Koordination «der zersplitterten Sammeltätigkeit» für kirchliche Zwecke, die «kirchliche Kontrolle über die evangelischen Erziehungsanstalten», die Förderung der Zusammenarbeit der zahlreichen kirchlichen Vereine, die «Beschränkung des passiven Wahlrechtes ... z. B. auf solche Personen, die ihr Interesse an der Kirche durch Mitgliedschaft und Tätigkeit in einem kirchlichen Verein bewiesen haben», «Schaffung eines mustergültigen kirchlichen Blattes» usw.

Der Kirchenrat, dem nach Annahme der Motion Etter der nächste Schritt überlassen blieb, erweiterte sich im folgenden Sommer durch Beizug der Dekane, sowie des Präsidenten und mehrerer Mitglieder der Synode zu einer 20köpfigen Kommission, die am 20. September 1920 an ihre Aufgabe herantrat[28]. Sie stellte zunächst fest, daß eine Einschränkung des passiven Wahlrechts im vorgeschlagenen Sinne kaum durchführbar sei; der leidigen Tatsache, daß bei kirchlichen Wahlen «oft Männer mit sehr wenig kirchlich-religiösem Interesse gewählt werden», könne man vielleicht anderweitig abhelfen. Dann wurde eine fünfköpfige Subkommission gebildet. Der von ihr bestellte und bereinigte Vorentwurf des Motionärs kam am 16. und 29. September 1921 in der großen Kommission zur Beratung. Nachdem der Kirchenrat die Vorlage auch den Kapiteln zugestellt hatte, konnten deren Wünsche am 1. Dezember von der Kommission geprüft werden, worauf diese den ganzen Entwurf einstimmig verabschiedete. Ihre Vorarbeit erwies sich als so umsichtig, daß die Synode in ihrer außerordentlichen Session vom 9. Januar 1922 nur noch wenige Änderungen beschloß und dann den Kirchgenossen das Gesetz einstimmig zur Annahme empfahl. Diese erfolgte am 5. März 1922 in 49 Gemeinden so eindeutig, daß man nur an wenigen Orten abzuzählen brauchte; in 4 Kirchgemeinden ergaben sich ablehnende Mehrheiten. Am 19. Mai sanktionierte der Große Rat das Werk, ausgenommen zwei formell beanstandete Bestimmungen in Art. 19 und 49, und am 1. Juni 1922 trat das noch heute gültige *«Grundgesetz der Evangelischen Kirche des Kantons St. Gallen»*[29] in Kraft.

Schon die Preisgabe des traditionellen Titels «Organisation» zeigt, daß man nicht bloß da und dort etwas ändern, sondern tiefer darüber nachdenken wollte, was eine Landeskirche ist oder sein soll. Etter hatte dem Ganzen ein Bibelwort als Motto vorangestellt, was einem Kommissionsmitglied offenbar zu weit ging; der Streichungsantrag unterlag jedoch, und nur der gewählte Text (Matth. 6, 9–11) wich nachher auf Antrag eines Pfarrkapitels jenem Wort, das dann einen einleuchtenden Bezug zum Haupttitel schuf: «Einen andern Grund kann niemand legen außer dem, der gelegt ist: Jesus Christus.» (1. Kor. 3, 11.)

Der erste Abschnitt, bisher «Bestand der Kirche» betitelt, behandelte nunmehr *«Die evangelische Kirche des Kantons St. Gallen als Gesamtkirche»*. Dieser Begriff war aber neu und mußte deshalb umschrieben werden. Daß sich die Bearbeiter ihre Aufgabe, hier sachgerechte Formulierungen zu finden, nicht leicht machten, zeigt ein Vergleich der Entwürfe mit der endgültigen Fassung; für den Art. 1 ist auch der frühere Text beigezogen worden, der jedoch in seinem Art. 2 bereits von den Kirchgemeinden handelte und deshalb entfällt.

A. Organisation 1862

Art. 1. Die evangel. Kirche des Kts. St. G. besteht in der Gesamtheit der im Kanton befindlichen evangel. Kirchgemeinden. –

Sie betrachtet sich als ein Glied der evangel.-ref. Kirche des schweiz. Vaterlandes.

B. Vorentwurf Etter 1921

Art. 1. Die evangel. Kirche des Kts. St. G. umfaßt alle Christen evangel. Konfession, die im Kt. St. G. wohnen und einer bestimmten Kirchgemeinde angehören.

[27] siehe Anm. 28.

[28] Protokolle, Textentwürfe usw. im Kirchenarchiv.

[29] Gesetzessammlung des Kts. St. Gallen. Neue Folge, Bd. 13, S. 194 ff. – KE V Nr. 98. – Separatdruck aus der neuen Bereinigten Gesetzessammlung des Kts. St. Gallen: ‹Erlasse für den evangel. Konfessionsteil› (St. Gallen 1956) S. 10–24.

Sie betrachtet sich als Glied der christl. Kirche überhaupt, insbesondere als ein Glied der evangel.-ref. Kirche der Schweiz. Deshalb ist sie auch Mitglied des Schweiz. Evangel. Kirchenbundes.

Art. 2. Sie hat den Zweck, durch Wort und Tat das Evangelium Jesu Christi zu verkünden, der Erlösung und Überwindung der Welt durch Gott selber Raum zu schaffen und so am Kommen des Reiches Gottes mitzuarbeiten.

C. Entwurf Subkommission 1921

Art. 1. Die evangel. Kirche des Kts. St. G. umfaßt alle evangel. Kantonseinwohner, die einer st. gall. evangel. Kirchgemeinde angehören. (Fortsetzung und Art. 2 wie B.)

D. Entwurf Kommission 1921

Art. 1. Die evangel. Kirche des Kts. St. G. umfaßt alle evangel. Kantonseinwohner, die einer st. gall. evangel. Kirchgemeinde angehören, sowie die Evangelischen angrenzender Kantone, die einer solchen zugeteilt sind.

Sie ist ein Glied der christl. Kirche überhaupt, insbesondere ein Glied der evangel.-ref. Kirche der Schweiz und als solches auch Mitglied des schweiz. evangel. Kirchenbundes.

Art. 2. Sie hat die Aufgabe, durch Wort und Tat das Evangelium Jesu Christi zu verkünden.

E. Grundgesetz 1922

Art. 1. Die evangel. Kirche des Kts. St. G. umfaßt alle Kantonseinwohner ... (Fortsetzung u. Abs. 2 wie D).

Art. 2. Sie hat die Aufgabe, das Evangelium Jesu Christi vom Reiche Gottes zu verkünden.

Sodann finden sich in diesem Abschnitt auch die *finanziellen Belange* der Gesamtkirche erstmals im Zusammenhang geordnet. Zentralsteuer-Ertrag und Zentralfonds-Zinsen sind einerseits für Verwaltungszwecke bestimmt, ferner für die Unterstützung neuer und bedrängter Kirchgemeinden sowie für Beiträge an Pfarrgehälter und Pensionskasse. Hier hat die in der Aera Saxer entstandene Solidarität ihre rechtliche Verankerung gefunden. Anderseits ist die Verwendung der kirchlichen Einkünfte freigegeben « für weitere Zwecke, die im Aufgabenkreis der Gesamtkirche liegen » (Art. 5). Im Vorentwurf Etter hatte es geheißen: « ... die rechtlich oder moralisch im Aufgabenkreis ... » Wie weit letzterer gezogen wird, bleibt eine Ermessensfrage. (Einer allzu restriktiven Auslegung steht immerhin Art. 1, Abs. 2, entgegen, und im Zweifelsfall ist es zunächst wohl Sache der Synode, die von ihr geschaffenen Bestimmungen authentisch zu interpretieren.)

Als weitere Neuerung erschien sodann die Zusammenstellung jener Befugnisse, welche die Gesamtkirche nicht durch ihre Organe, sondern unmittelbar durch ihre Mitglieder ausübt (Art. 6–10). Das bisherige obligatorische Referendum für Änderungen der Kirchenverfassung wurde dahin ausgeweitet, daß fortan *« kantonale evangelische Volksabstimmungen »* stattzufinden haben: 1. über das Grundgesetz und seine Änderungen; 2. über Vorlagen, die seitens der Synode unterbreitet werden; 3. beim Zustandekommen eines fakultativen Referendums oder eines Initiativbegehrens, wofür beidenfalls mindestens 2000 Unterschriften erforderlich sind. – Ein Referendum kann gegen bestimmte Synodalbeschlüsse (vgl. Artikel 36) sowie gegen allgemein verbindliche Verordnungen, z. B. die Kirchenordnung, ergriffen werden. Initiativbegehren « auf Erlaß, Änderung oder Aufhebung einer kirchlichen Ordnung oder eines Synodalbeschlusses » sind der Synode einzureichen und von ihr dann, mit oder ohne Stellungnahme, den Kirchgenossen zu unterbreiten. Für alle Volksabstimmungen gemäß Art. 6–10 ist der Gebrauch der Urne, also die geheime Abstimmung, vorgeschrieben, und für das Ergebnis nicht mehr die Zahl der annehmenden Gemeinden, sondern der gültigen Einzelstimmen maßgebend.

Für den Abschnitt über die *Kirchgemeinden* war, in Anlehnung an frühere Vorstöße, eine Erweiterung der Stimmberechtigung vorgeschlagen worden. Aber die bezügliche Verselbständigung der Konfessionen drang in der kantonalen Verfassungsabstimmung vom 5. September 1921 nicht durch, und so besaß die evangelische Kirche einstweilen keine Möglichkeit, ihr Stimmrecht auf die Frauen, die Aufenthalter oder gar die Ausländer auszudehnen[30]. Die Stellung des Ortspfarrers in seiner Kirchenvorsteherschaft blieb unverändert: er ist hier – im Gegensatz zur Synode – weiterhin von Amtes wegen Mitglied, und einen Toggenburger Antrag, ihn vom Präsidium grundsätzlich auszuschließen, hatte die Synode abgelehnt. – Deutlich tritt die Gesamtkonzeption des neuen Grundgesetzes, das ja auch Referendum und Initiative nicht als Rechte der Gemeinden erscheinen läßt, sondern als solche der Kirchgenossen, wieder in Art. 15 zutage: « Jede Kirchgemeinde hat die Pflicht, an der Lösung der Aufgaben der Gesamtkirche mitzuarbeiten. » Doch anerkennt der folgende Satz die Selbständigkeit jeder Kirchgemeinde innerhalb des gesetzlichen Rahmens; hiezu gehört die ausdrückliche Ermächtigung, « allein oder mit andern Gemeinden zusammen kirchliche Hilfsämter zu schaffen und Werke der christlichen Bruderliebe zu gründen und zu unterhalten » (Art. 18). Denn « es wird gut sein,

[30] Als die Kirche später die Möglichkeit erhielt, wenigstens das Frauenstimmrecht einzuführen (durch Revision von Art. 41 der Kantonsverfassung am 23. Nov. 1952), hat sie deren Anwendung mehrheitlich verschmäht (Evangel. Volksabstimmung vom 24. April 1955).

wenn die Kirchgemeinden, wo die Verhältnisse es erfordern und gestatten, noch freiere und reichere Tätigkeit entfalten können. Im einzelnen liegt der Entscheid selbstverständlich bei der Kirchgemeinde selber»[31].

Von den übrigen Abschnitten bleibt einzig noch derjenige über die *Synode* näher zu beleuchten. Zunächst war die Art ihrer Bestellung leicht verändert worden. Die Kirchgemeinden hatten nämlich fortan bis 1500 Seelen zwei Vertreter zu wählen und dann für jeden folgenden Tausender oder einen Bruchteil über 500 einen weiteren (Art. 32). «Das dürfte eine gerechtere Vertreterzahl bilden als der bisherige Modus und führt im Endergebnis zu derselben Stärke der Synode, die damit auf Grund der letzten Volkszählung im ganzen auf 165 Mitglieder kommt»[32]. – Ferner ist die Aufzählung der Befugnisse in Art. 35 (vgl. Beilage II) um diejenigen Positionen erweitert worden, die man bisher in der Kirchenordnung hatte suchen müssen (darum enthält letztere seit 1923 in ihrem Abschnitt «Synode» keine materiellen Bestimmungen mehr, sondern bloß noch einen Hinweis auf Grundgesetz und Synodalreglement). In Wegfall kam einzig die u. W. nie angerufene «Entscheidung über Entlassung fehlbarer Geistlicher»; der Verzicht auf dieses ehrwürdige Überbleibsel aus allerältester Zeit erfolgte völlig schmerzlos. – Im übrigen erklärt Art. 36 die Synode für eine Reihe von Geschäften abschließend zuständig, während für die andern die Zustimmung des evangelischen Volkes angerufen werden kann, und zwar auf zwei verschiedene Arten: entweder durch das fakultative Referendum (Art. 9), also auf Begehren der Kirchgenossen, oder durch Mehrheitsbeschluß der Synode selber, bzw. durch ein schriftliches Begehren eines Drittels ihrer Mitglieder; ein solches ist innert 10 Tagen nach dem betreffenden Beschluß beim Präsidenten einzureichen. Damit hat sich die Synode – in Nachahmung staatlichen Rechts – die Möglichkeit geschaffen, von sich aus einen Entscheid, zu welchem sie formell zuständig wäre, an die Gesamtheit der Kirchgenossen zu übertragen, wenn sie das aus irgend einem Grunde für richtig erachtet.

So gering die praktische Bedeutung dieses bisher nie angewandten Verfahrens sein mag, so zeigt es doch, daß die Synode die Neugestaltung des Grundgesetzes nicht zum Anlaß nahm, ihre eigene Machtfülle zu steigern. Mit einer gewissen Folgerichtigkeit gliederte sie sich vielmehr in jene Konzeption ein, die bei der Revision der Kirchenverfassung, im offenbaren Einverständnis und Zusammenwirken aller theologischen Richtungen, gesiegt hatte. Während die mehr zentralistischen Vorschläge von Pfarrer Ernst nicht durchzudringen vermochten – die Schaffung eines kantonalen Kirchenboten suchte er noch durch eine besondere Motion zu erwirken[33] –, hatte der Grundgedanke Etters offensichtlich stärkeren Anklang gefunden. Ein weiterer Ausbau der Demokratie innerhalb der Kirche, die ja eine Volkskirche sein will, ist wohl nicht einfach deshalb begrüßt worden, weil er der freiheitlichen Tradition unseres Volkes ebenso entsprach wie bestimmten Strömungen der damaligen Tagespolitik. Entscheidend war vermutlich doch eine andere Überlegung: daß die reformierte Kirche von ihren Gemeinden her lebt und daß dies auch in den äußeren Formen ihres rechtlichen Aufbaues zum Ausdruck kommen muß.

*

Das Grundgesetz von 1922 hat diesen Gedanken noch stärker verwirklicht, als es 1862 möglich gewesen war. Weiter als je sah sich damit die evangelische St. Galler Kirche vom Ausgangspunkt ihrer Entwicklung entfernt. Äußerlich war sie in den Kanton hineingewachsen, indem die Synodalen gelernt hatten, über die Grenzen des eigenen Kirchenbezirks hinauszublicken und die Zusammengehörigkeit aller st. gallischen Kirchgemeinden zu festigen: im Recht, in den Lehrmitteln und im finanziellen Bereich. Zugleich war die Kirche gewissermaßen aber auch aus dem Kanton hinausgewachsen. Die anfängliche Ohnmacht ihrer Oberbehörde war überwunden, der früher zu enge Rahmen staatlicher Vorschriften allmählich gelockert worden. Die Synode hatte erkannt, daß der Kirche damit die Möglichkeit eröffnet sei, eindeutiger als vorher ihren eigenen Weg zu suchen. Zur äußeren Trennung vom Staat braucht er schon darum nicht zu führen, weil auch die Kirche, soweit sie «sichtbare Kirche» ist, um der redlichen Ordnung willen klarer und verbindlicher Vorschriften bedarf. Der Unterschied zwischen ihrem eigentlichen, inneren Wesen und demjenigen des Staates beginnt erst beim Unsichtbaren, welches sich hüben und drüben hinter dem Sichtbaren verbirgt.

[31] Botschaft vom 8. Dez. 1921 an die Synode (Kirchenarchiv). (Sie diente als Vorlage zum Kreisschreiben vom 12. Jan. 1922, KE V Nr. 67).

[32] a. a. O.

[33] Prot. vom 28. Juni und 11. Okt. 1920. – KE V, S. 355 ff und 419. – Der heutige «Kirchenbote der Evangel. Landeskirche des Kantons St. Gallen» erscheint seit Januar 1952.

Rechtsgrundlagen für Stellung und Tätigkeit der Synode

Bezeichnungen vereinfacht.

Kantonsverfassung vom 19. Febr. 1803 (Art. 24)	Kirchengesetz vom 29. Juni 1803	Kirchenverfassung vom 19. Sept. 1804
– vom 31. Aug. 1814 (Art. 2)	Konfessionelles Gesetz vom 3. April 1816	Organisation für die evang. Konfession vom 20. Juni 1816
		Kirchenverfassung vom 1. Juli 1817
– vom 1. März 1831 (Art. 22)	– vom 29. Nov. 1831	– vom 6. Febr. 1834
		Organisation der Synode und Kapitel vom 6. Nov. 1834
	– vom 16. Juni 1855 – vom 15. Juni 1859	
– vom 17. Nov. 1861 (Art. 6)		– vom 11. März 1862 (revidiert 20. Juni 1892)
		Kirchenordnung vom 23. Juni 1864 (revidiert 26. Okt. 1881 und 21. Juli 1911)
– vom 16. Nov. 1890 (Art. 24)		
		Grundgesetz vom 9. Jan. 1922
	– vom 25. Juni 1923	Kirchenordnung vom 25. Juni 1923

Aufgaben und Befugnisse der Synode 1862/64 und 1922

Organisation . . . vom 11. März 1862

Art. 26. Sie wählt ihr Bureau, den Präsidenten und die Mitglieder des Kirchenrates, die Dekane und deren Stellvertreter.

Art. 27. Sie bestellt ein Examinationskollegium zur Prüfung der Kandidaten des Predigtamtes und setzt die Examinations- und Ordinationsordnung fest.

Art. 28. Die Synode ist die oberste Behörde der evangelischen Kirche des Kantons und leitet und überwacht als solche deren Angelegenheiten.

Art. 29. Insbesondere liegt in ihren Befugnissen und Verpflichtungen:

a) Die Sorge für die religiösen und kirchlichen Interessen der evangelischen Bewohner des Kantons.
b) Die Entscheidung über Gegenstände der Lehre, der Seelsorge, des Kultus und der kirchlichen Einrichtungen.
c) Die Oberaufsicht über alle kirchlichen Behörden und Beamten und über die Kapitel.
d) Die Entscheidung über Entlassung fehlbarer Geistlicher.
e) Die Oberaufsicht über die Verwaltung der Fonde und Stiftungen der Kirchgemeinden und der evangelischen Korporation.
f) Die Erkennung von allgemeinen evangelischen Steuern.
g) Die Erlassung der zur Ausführung gegenwärtiger Organisation erforderlichen Verordnungen und Reglemente.

Art. 30. Die Synode besitzt das Recht, die gegenwärtige Organisation zu revidiren. Abänderungen an derselben sind der Genehmigung der Kirchgemeinden und der Sanktion des Staates zu unterstellen.

(Art. 28–30 entsprechen Art. 25–27 der Organisation vom 20. Juni 1892).

Kirchenordnung . . . vom 23. Juni 1864

Art. 162. Gemäß Art. 26 und 32 der Organisation wählt die Synode auf eine Amtsdauer von 4 Jahren einen Kirchenrath von 7 Mitgliedern sammt 4 Suppleanten und als dessen Vollziehungsorgane in den Kirchenbezirken die Dekane und deren Stellvertreter. In jeder ordentlichen Sitzung bestellt sie eine Kommission zur Prüfung der Amtsverwaltung des Kirchenrates und des Voranschlages für das folgende Rechnungsjahr.

Art. 163. Zur Prüfung der Kandidaten des Predigtamtes wählt sie gemäß Art. 27 der Org. ein Examinationskollegium von 7 Mitgliedern sammt 2 Suppleanten und gemäß Konkordat betr. gegenseitige Zulassung evangelisch-reformirter Geistlicher zum Kirchendienst einen Abgeordneten sammt Stellvertreter in die aufgestellte gemeinsame Prüfungsbehörde.

Art. 164. Als oberste Aufsichtsbehörde der Kirche vernimmt die Synode gemäß Art. 29 lit. c und e der Org. jährlich den Bericht des Kirchenraths über seine Amtsverwaltung sammt demjenigen ihrer Prüfungskommission, je zu 2 Jahren den Bericht der Kapitel über ihre organisationsgemäße Thätigkeit und je zu 6 Jahren den Visitationsbericht über das gesammte Kirchenwesen in den Gemeinden.

Art. 165. Über Gegenstände der Lehre, der Seelsorge und des Kultus, sowie über die hiezu nöthigen Bücher vernimmt sie die Gutachten der Kapitel und entscheidet darüber gemäß Art. 29 lit. b der Organisation.

Art. 166. Auf Antrag und Gutachten des Kirchenrathes sorgt sie gemäß Art. 3 auf dem Wege des Vertrags für diejenigen evangelischen Grenzbewohner des Kantons, welche zur Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse auf evangelische Pfarrgemeinden benachbarter Kantone angewiesen sind, beräth und genehmigt gemäß Art. 9 die Gründung von Pfarrvikariaten und verwilligt für diese Zwecke, wo es das Bedürfniß erheischt, Beiträge aus der Centralkasse.

Art. 167. Gemäß Art. 29 lit. d der Org. entscheidet sie auf Bericht und Gutachten des Kirchenraths über Entlassung fehlbarer Geistlicher aus dem jeweiligen Amtsdienst und über Ausschluß aus dem geistlichen Stande.

Art. 168. Sie behandelt Petitionen über Gegenstände, welche das evangelische Kirchenwesen beschlagen. Beschwerden gegen den Kirchenrath gelangen unmittelbar an die Synode und sind bei dem Präsidenten derselben einzugeben.

Art. 169. In jeder ordentlichen Sitzung bestimmt sie auf Antrag des Kirchenrathes den Voranschlag für das folgende Rechnungsjahr und erkennt gemäß Art. 29 lit. f der Org. die nöthigen Centralsteuern.

Art. 170. In Angelegenheiten und Verhältnissen, die mit dem bürgerlichen Leben zusammenhängen, wendet sie sich nöthigenfalls an die Staatsbehörden; in solchen, welche mit andern Kirchen oder Religionsgenossenschaften zusammenhängen, verkehrt sie mit den zuständigen Stellen derselben.

Art. 171. Gemäß Art. 1 der Org. ist die Synode als oberste Behörde der evangelischen Kantonskirche berechtigt, an allem dem Theil zu nehmen, was zur Einigung der evangel. Kantonskirchen des schweizerischen Vaterlandes und zur gemeinsamen Fortbildung und Förderung ihrer kirchlichen Institutionen und des kirchlichen Lebens dient. Sie betheiligt sich nach Gutfinden an bezüglichen Konferenzen und Konkordaten.

Art. 172. Sie läßt sich durch den Kirchenrath von den offiziellen Mittheilungen der evangelischen Schweizerkirchen auf geeignete Weise Kenntniss geben und theilt denselben ihrerseits nach jeder Amtsdauer einen Bericht über das herwärtige Kirchenwesen mit.

(Vgl. Art. 107–114 der Kirchenordnung vom 26. Okt. 1881 und Art. 106–113 derjenigen vom 19. Juni 1911).

Grundgesetz vom 9. Jan. 1922

Art. 35. Die Synode ist die oberste Behörde der evangelischen Kirche des Kantons St. Gallen. Sie überwacht und leitet als solche deren sämtliche Angelegenheiten. Insbesondere liegt in ihren Befugnissen und Verpflichtungen:

1. die Sorge für die religiösen und kirchlichen Interessen der evangelischen Einwohner des Kantons, vor allem auch die Sorge für den Jugendunterricht;
2. die Entscheidung über Gegenstände der Lehre, der Seelsorge, des Kultus und der kirchlichen Einrichtungen;
3. die Oberaufsicht über alle Organe, Beamte und Behörden der evangelischen Kirche;
4. die Beschlußfassung über die Gründung neuer Kirchgemeinden;
5. die Wahl des Kirchenrates und seines Präsidenten, der Abgeordneten in den schweizerischen evangelischen Kirchenbund und deren Stellvertreter, des Abgeordneten in die Konkordatsprüfungsbehörde und dessen Stellvertreters, der Dekane und deren Stellvertreter sowie des Synodalpredigers und dessen Stellvertreters;
6. die Genehmigung des kirchenrätlichen Amtsberichtes und der sämtlichen Rechnungen der vom Kirchenrat verwalteten Kassen, Fonde und Stiftungen;
7. die Genehmigung des Voranschlages für das nächstfolgende Rechnungsjahr und die Festsetzung der Zentralsteuer;
8. die Oberaufsicht über die Pensionskasse der evangelischen Pfarrer und das Recht der Statutenänderung für diese Kasse;
9. die Festsetzung des Mindestgehaltes für die Pfarrer;
10. die Festsetzung der Entschädigung bzw. Gehalte für sämtliche im Dienste der evangelischen Gesamtkirche des Kantons stehenden Funktionäre, einschließlich der Taggelder und Reiseentschädigungen für die Synodalen;
11. die Erledigung von Beschwerden gegen den Kirchenrat;
12. der Erlaß der zu diesem Grundgesetz nötigen Ausführungsbestimmungen (Kirchenordnung) sowie weiterer Verordnungen und Reglemente allgemein verbindlicher Natur, die im Interesse der evangelischen Kirche liegen;
13. der Abschluß von Konkordaten mit anderen evangelischen Kirchen der Schweiz;
14. die Beratung über die Änderung dieses Grundgesetzes. Jede Änderung muß aber der evangelischen Volksabstimmung und der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörden unterstellt werden.

Vertretung der Kirchgemeinden in der Volkssynode 1862–1962

Reihenfolge und Bezeichnung der Gemeinden gemäß Art. 1 der Kirchenordnung von 1923 (revidiert). Angegeben wird die Zahl der Sitze bei der betr. Integralerneuerung und bei Diasporagemeinden außerdem das Jahr der Gründung.

Kirchenbezirk St. Gallen		1862	1890	1922	1962
St. Gallen		10	23	20	17
Straubenzell	(1902)	—	—	8	8
Tablat	(1906)	—	—	9	10
Rorschach	(1854)	2	4	8	10
Goßau	(1897)	—	—	3	3
Gaiserwald	(1922)	—	—	—	2
Kirchenbezirk Rheintal-Werdenberg					
Thal		2	3	3	4
Rheineck		2	2	2	2
St. Margrethen		2	2	2	3
Berneck-Au		2	2	2	3
Balgach		2	2	2	2
Diepoldsau		2	2	2	2
Rebstein		2	2	2	2
Marbach		2	2	2	2
Altstätten		3	3	3	2
Eichberg		2	2	2	2
Sennwald-Lienz		2	2	2	2
Salez-Haag		2	2	2	2
Sax-Frümsen		2	2	2	2
Grabs		4	5	6	5
Buchs		3	4	4	5
Sevelen		2	2	2	3
Wartau-Gretschins		2	2	2	2
Azmoos-Trübbach		2	2	2	2
Bad Ragaz-Pfäfers	(1863)	—	2	2	2
Sargans-Mels	(1955)	—	—	—	2
Walenstadt	(1865)	—	2	2	2
Kirchenbezirk Toggenburg					
Weesen-Amden	(1908)	—	—	2	2
Uznach	(1920)	—	—	2	2
Rapperswil-Jona	(1838)	2	2	3	5
Wildhaus		2	2	2	2
Alt St. Johann		2	2	2	2
Stein		2	2	2	2
Nesslau		3	2	2	2
Ennetbühl		2	2	2	2
Krummenau		2	2	2	2
Ebnat		3	3	3	3
Kappel		3	3	2	2
Wattwil		5	4	5	5
Lichtensteig		2	2	2	2
Oberhelfenschwil		2	2	2	2
Brunnadern		2	2	2	2
Hemberg		2	2	2	2
St. Peterzell		2	2	2	2
Krinau		2	2	2	2
Bütschwil-Mosnang	(1906)	—	—	2	2
Lütisburg		2	2	2	2
Kirchberg		2	2	2	2
Mogelsberg		3	3	3	2
Ganterschwil		2	2	2	2
Oberuzwil		2	2	3	3
Niederuzwil		2	3	4	5
Flawil		3	4	4	4
Degersheim		2	2	2	2
Wil	(1889)	—	2	3	4
total		108	132	164	174

Sessionen und Präsidenten der Synode 1803–1963

Die *Daten* (bei außerordentlichen Sessionen *kursiv)* beziehen sich nur auf die eigentlichen Sitzungstage, nicht auf freie Veranstaltungen am Vorabend.

Als *Präsidenten* werden die formell gewählten angegeben, nicht aber ihre gelegentlich amtierenden Stellvertreter. – Wo der Wohnort nicht verzeichnet ist, war St. Gallen Domizil.

Die *Amtsdauer,* für den Antistes noch nicht normiert, wurde für den Präsidenten 1834 auf 3 Jahre, 1862 auf 1 Jahr und 1907 auf 2 Jahre festgesetzt. – Für Mitglieder beträgt sie seit 1862 4 Jahre.

Geistlichkeitssynode

1803	20. Sept.	Peter Stähelin, Antistes
1804	18./19. Sept.	Peter Stähelin, Antistes
1805	2./3. Juli	Peter Stähelin, Antistes
1806	1. Juli	Peter Stähelin, Antistes
1807	7. Juli	Peter Stähelin, Antistes
1808	5. Juli	Peter Stähelin, Antistes
1809	4. Juli	Peter Stähelin, Antistes
1810	17. Juli	Peter Stähelin, Antistes
1811	2. Juli	Peter Stähelin, Antistes
1812	7. Juli	Peter Stähelin, Antistes
1813	6. Juli	Peter Stähelin, Antistes
1814	19. Juli	Peter Stähelin, Antistes
1815	4. Juli	Peter Stähelin, Antistes
1816	9. Juli	Georg Kaspar Scherrer, Antistes
1817	1. Juli	Georg Kaspar Scherrer, Antistes
1818	7. Juli	Georg Kaspar Scherrer, Antistes
1819	6. Juli	Georg Kaspar Scherrer, Antistes
1820	4. Juli	Georg Kaspar Scherrer, Antistes
1821	3. Juli	Georg Kaspar Scherrer, Antistes
1822	2. Juli	Joh. Konr. Rothmund, Antistes
1823	1. Juli	Joh. Konr. Rothmund, Antistes
1824	6. Juli	Joh. Konr. Rothmund, Antistes
1825	5. Juli	Joh. Konr. Rothmund, Antistes
1826	4. Juli	Joh. Konr. Rothmund, Antistes
1827	3. Juli	Joh. Konr. Rothmund, Antistes
1828	1. Juli	Joh. Konr. Rothmund, Antistes
1829	7. Juli	Joh. Konr. Rothmund, Antistes
1830	6. Juli	Joh. Konr. Rothmund, Antistes
1831	5. Juli	Joh. Konr. Rothmund, Antistes
1832	7./8. Aug.	Rud. Steinmüller, Antistes, Rheineck
1833	2. Juli	Rud. Steinmüller, Antistes, Rheineck
1834	23. Sept.	Rud. Steinmüller, Antistes, Rheineck
1835	*12. Mai*	Huldreich Seifert, Dekan, Ebnat
1836	*26. Jan.*	Huldreich Seifert, Dekan, Ebnat
1837	23./24. Mai	Huldreich Seifert, Dekan, Ebnat
1840	14./15. Juli	Huldreich Seifert, Dekan, Ebnat
1843	18./19. Juli	Huldreich Seifert, Dekan, Ebnat
1845	*29. Okt.*	Huldreich Seifert, Dekan, Ebnat
1846	23./24. Juni	Huldreich Seifert, Dekan, Ebnat
1849	17./18. Juli	Joseph Scherrer, Pfarrer, Wattwil
1850	*1./2. Okt.*	Joseph Scherrer, Pfarrer, Wattwil
1852	29./30. Juni	Joseph Scherrer, Pfarrer*
1855	3./4. Juli	Joseph Scherrer, Pfarrer
1857	*30. Sept./1. Okt.*	Joseph Scherrer, Pfarrer
1858	*20./21. Jan.*	Joseph Scherrer, Pfarrer
1858	29./30. Juni	Joh. Konr. Bänziger, Dekan, Altstätten
1860	*30./31. Mai*	Joh. Konr. Bänziger, Dekan, Altstätten
1861	9./10. Juli	Zwingli Wirth, Pfarrer, Wattwil
1861	*27. Aug.*	Zwingli Wirth, Pfarrer, Wattwil

* ab 1852 in St. Gallen

Volkssynode

1862	17.–19. Juni	Arnold Otto Aepli, Landammann
1862	*15.–17. Dez.*	Arnold Otto Aepli, Landammann
1863	15./16. Juni	Gustav Ad. Saxer, Regierungsrat
1864	20.–23. Juni	Arnold Otto Aepli, Landammann
1865	19.–21. Juni	Arnold Otto Aepli, Landammann
1866	18.–20. Juni	Gustav Ad. Saxer, Regierungsrat
1867	17./18. Juni	Arnold Otto Aepli, Regierungsrat
1868	15./16. Juni	Gustav Ad. Saxer, Landammann
1869	21./22. Juni	Arnold Otto Aepli, Landammann
1870	20.–22. Juni	Gustav Ad. Saxer, Bankdirektor
1871	19./20. Juni	Gustav Ad. Saxer, Bankdirektor
1872	17./18. Juni	Arnold Otto Aepli, Regierungsrat
1873	16./17. Juni	Arnold Otto Aepli, Regierungsrat
1874	22./23. Juni	Daniel Wirth-Sand, Kaufmann
1875	21. Juni	Kaspar Pfändler, Landammann
1876	22. Mai	Gustav Ad. Saxer, Bankdirektor
1877	28. Mai	Arnold Otto Aepli, Regierungsrat
1878	24./25. Juni	Kaspar Pfändler, Regierungsrat
1879	19. Mai	Gustav Ad. Saxer, Bankdirektor
1880	18. Mai	Gustav Ad. Saxer, Bankdirektor
1881	4. Juli	Gustav Ad. Saxer, Bankdirektor
1881	*24.–26. Okt.*	Bernhard Scherrer-Engler, Kaufmann
1882	1. Juni	Gustav Ad. Saxer, Bankdirektor
1883	18. Juni	Gustav Ad. Saxer, Bankdirektor
1884	23./24. Juni	Gustav Ad. Saxer, Bankdirektor
1885	15. Juni	Ludwig Zollikofer, Landammann
1886	21. Juni	Gustav Ad. Saxer, Bankdirektor
1887	20. Juni	Ludwig Zollikofer, Regierungsrat
1888	18. Juni	Gustav Ad. Saxer, Bankdirektor
1889	24. Juni	Gustav Ad. Saxer, Bankdirektor
1890	23. Juni	Gustav Ad. Saxer, Bankdirektor
1891	15. Juni	Gustav Ad. Saxer, Bankdirektor
1892	20. Juni	Gustav Ad. Saxer, Bankdirektor
1893	26. Juni	Gustav Ad. Saxer, Bankdirektor
1894	25. Juni	Ludwig Zollikofer, Regierungsrat
1895	24. Juni	Gustav Ad. Saxer, Bankdirektor
1896	22. Juni	Gustav Ad. Saxer, Bankdirektor
1897	28. Juni	Gustav Ad. Saxer, Bankdirektor
1898	20. Juni	Gustav Ad. Saxer, Bankdirektor
1899	19. Juni	Gustav Ad. Saxer, Bankdirektor
1900	18. Juni	Gustav Ad. Saxer, Bankdirektor
1901	17. Juni	Gustav Ad. Saxer, a. Bankdirektor
1902	23. Juni	Gustav Ad. Saxer, a. Bankdirektor
1903	15. Juni	Gustav Ad. Saxer, a. Bankdirektor
1904	20. Juni	Gustav Ad. Saxer, a. Bankdirektor
1905	19. Juni	Gustav Ad. Saxer, a. Bankdirektor
1906	2. Juli	Hermann Schlatter, Kaufmann
1907	17. Juni	Ludwig Zollikofer, a. Regierungsrat
1908	15. Juni	Ludwig Zollikofer, a. Regierungsrat
1909	21. Juni	Ludwig Zollikofer, a. Regierungsrat
1910	20. Juni	Theod. Schlatter, Kaufmann
1911	19. Juni	Theod. Schlatter, Kaufmann
1912	17. Juni	Alfred Riegg, Regierungsrat
1913	16. Juni	Alfred Riegg, Regierungsrat
1914	22. Juni	Theod. Schlatter, Kaufmann
1915	21. Juni	Ernst Kuhn, Fabrikant, Degersheim
1916	19. Juni	Ernst Kuhn, Fabrikant, Degersheim
1917	18. Juni	Ernst Kuhn, Fabrikant, Degersheim
1918	17. Juni	Alfred Riegg, Regierungsrat
1919	7. Juli	Alfred Riegg, Regierungsrat
1919	*27. Okt.*	Alfred Riegg, Regierungsrat
1920	28. Juni	Walter Sonderegger, Pfarrer, Buchs
1920	*11. Okt.*	Walter Sonderegger, Pfarrer, Buchs
1921	20. Juni	Walter Sonderegger, Pfarrer, Buchs
1922	*9. Jan.*	Walter Sonderegger, Pfarrer, Buchs
1922	12. Juni	Dr. iur. Robert Forrer, Rechtsanwalt
1922	*27. Nov.*	Dr. iur. Robert Forrer, Rechtsanwalt
1923	25. Juni	Dr. iur. Robert Forrer, Rechtsanwalt
1924	23. Juni	Albert Rothenberger, Dekan
1925	15. Juni	Albert Rothenberger, Dekan
1926	21. Juni	Emil Tobler-Barry, Kaufmann, Thal
1927	20. Juni	Emil Tobler-Barry, Kaufmann, Thal
1928	18. Juni	Oskar Steger, a. Dekan
1929	24. Juni	Oskar Steger, a. Dekan
1930	30. Juni	Daniel Brütsch, Dekan, Sevelen
1931	29. Juni	Daniel Brütsch, Dekan, Sevelen
1932	27. Juni	Albert Rothenberger, Dekan
1933	26. Juni	Albert Rothenberger, Dekan
1934	25. Juni	Dr. iur. Ernst Graf, Stadtrat
1935	1. Juli	Dr. iur. Ernst Graf, Stadtrat
1936	29. Juni	Adolf Brunner, Reallehrer
1937	28. Juni	Adolf Brunner, Reallehrer
1938	27. Juni	Albert Kuhn, Fabrikant, Degersheim
1939	19. Juni	Hans Wohlfender, Pfarrer, Oberuzwil
1940	24. Juni	Richard Pestalozzi, Dekan, Tablat
1941	30. Juni	Richard Pestalozzi, Dekan
1942	29. Juni	Fritz Grob, Lehrer, Goldach
1943	28. Juni	Fritz Grob, Lehrer, Goldach
1944	26. Juni	Henry Tschudy, Buchdr. und Verleger

«Wandersynode»

1945	25. Juni	(Rapperswil)	Henry Tschudy, Buchdrucker und Verleger
1946	24. Juni	(St. Gallen)	Paul Trüb, Dekan, Flawil
1947	30. Juni	(Berneck)	Paul Trüb, Dekan, Flawil
1948	28. Juni	(Wil)	Paul Wieser, Dekan, Berneck
1949	27. Juni	(Ragaz)	Paul Wieser, Dekan, Berneck
1950	26. Juni	(St. Gallen)	Rob. Grob, Bezirksammann, Wattwil
1951	*29. Jan.*	(St. Gallen)	Rob. Grob, Bezirksammann, Wattwil
1951	25. Juni	(Weesen)	Rob. Grob, Bezirksammann, Wattwil
1952	30. Juni	(Rheineck)	Dr. sc. techn. Wilh. Gasser, Geschäftsführer
1953	29. Juni	(Ebnat)	Dr. sc. techn. Wilh. Gasser, Geschäftsführer
1954	*1. Febr.*	(St. Gallen)	Dr. sc. techn. Wilh. Gasser, Geschäftsführer
1954	23. Juni	(St. Gallen)	Otto Zingg, Chemiker, Berneck
1955	27. Juni	(Buchs)	Otto Zingg, Chemiker, Berneck
1956	25. Juni	(Goldach)	Dr. iur. Carl Gsell, Pfarrer, Wattwil
1957	24. Juni	(Wildhaus)	Dr. iur. Carl Gsell, Pfarrer, Wattwil
1958	30. Juni	(St. Gallen)	Wilh. Baumann, Sekundarlehrer, Oberuzwil
1959	29. Juni	(Rapperswil)	Wilh. Baumann, Sekundarlehrer, Oberuzwil
1960	27. Juni	(Berneck)	Gregor Baumgartner, Feuerpolizei-Chef, Tablat
1961	26. Juni	(Sargans)	Gregor Baumgartner, Feuerpolizei-Chef, Tablat
1962	25. Juni	(St. Gallen)	Hans Mast, Gemeindeammann, Rorschacherberg
1963	24. Juni	(Weesen)	Hans Mast, Gemeindeammann, Rorschacherberg

Personen-Register

Ein A nach einer Seitenzahl bedeutet, daß der Name auf der betreffenden Seite nur in einer Anmerkung vorkommt.

Aepli, Arnold Otto 36–41, 44 ff, 48, 51, 54 f, 73
Alder, Johann Jakob 31 A
Altherr, David 52
Ambühl, Ulrich 41, 52

Bader, Hans 59, 62
Bänziger, Johann Konrad 72
Bärlocher, Sebastian 38, 48, 52
Baumann, Wilhelm 73
Baumgartner, Gottlieb 65
Baumgartner, Gregor 73
Baur, Ferdinand Christian 51, 54
Bernet, Johan Jakob 32 ff, 50
Beusch, Adam 59
Böhringer, Hans 63
Brunner, Adolf 73
Brütsch, Daniel 73

Custer, Jakob Laurenz 18

Dieterle, Samuel 62 f
Dietrich, Gottfried 59
Dubs, Jakob 43 f
Dütschler, Dionys 55

Ernst, Edmund 66, 68
Etter, Ernst 65 f, 68

Fay, Ludwig 31 A
Fels, Christian Friedrich von 26
Fels, Johann Michael 11, 23, 28
Forrer, Robert 73
Früh, Johann Georg 52

Gasser, Wilhelm 73
Graf, Ernst 73
Grob, Fritz 73
Grob, Robert 73
Gsell, Carl 73

Hauri, Nathanael 59

Kambli, Conrad Wilhelm 62
Kambli, Wilhelm 64
Kaufmann, Johann 41, 52
Keller, Paul 59
Kessler, Johannes 19
Knaus, Johannes 28
Kuhn, Albert 73
Kuhn, Ernst 73
Kutter, Hermann 62

Lang, Heinrich 44, 47, 51

Mast, Hans 73
Mayer, Karl Eduard 51
Müller-Friedberg Karl von 12 f, 17

Näf, Jonas 41, 44

Pestalozzi, Karl 63
Pestalozzi, Richard 73
Pfändler, Kaspar 52, 73

Ragaz, Leonhard 62
Riegg, Alfred 73
Rietmann, Johann Jakob 31 A
Rothenberger, Albert 62 f, 73
Rothmund, Johann Konrad 20 f, 33, 72

Saxer, Gustav Adolf 41, 44 f, 48, 51 f, 54–58, 73
Saxer, Johann Jakob 52
Scheitlin, Peter 22 f, 31 A, 33
Scherrer, Bernhard 73
Scherrer, Georg Kaspar 20, 22, 25, 72
Scherrer, Joseph 32, 42, 52 f, 72
Schieß, Emanuel 34, 36
Schieß, Heinrich 35 f
Schlatter, Hermann 73
Schlatter, Stephan 49
Schlatter, Theodor 73

Schleiermacher, Friedr. E. Daniel 35
Schwendener, Johann Jakob 41, 52
Seifert, Hermann 34 A
Seifert, Huldreich 34, 72
Seifert, Huldreich Arnold 34 A, 44
Sonderegger, Walter 73
Stähelin, Peter 11 f, 14, 20, 22, 25, 72
Stapfer, Philipp Albert 12
Steger, Oskar 73
Steiger, Eduard 41, 44
Steiger, Georg Peter Friedrich 27, 30
Steiger, Karl 31 A
Steinmüller, Johann Rudolf 21 f, 28, 72

Tobler, Emil 73
Trüb, Paul 73
Tschudi, Friedrich von 31 A, 34 f, 44, 48, 51
Tschudy, Henry 73

Watt, Joachim von (Vadian) 19
Weber, Johann Heinrich 28
Weber, Johann Jakob 40 f
Weder, Johann Baptist 41
Wieser, Paul 73
Wiget, Gustav 58, 65
Wirth, Daniel 26 A, 73
Wirth, Johann Georg 26, 33, 48, 51
Wirth, Kaspar Melchior 26 A
Wirth, Zwingli 26 A, 37 f, 40, 44, 51 f, 72
Wohlfender, Hans 73

Zingg, Otto 73
Zollikofer, Julius Hieronymus 14
Zollikofer, Ludwig 73
Zollikofer, Ruprecht 25
Zwingli, Ulrich 9, 19